



Wortprotokoll der 115. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 19. Oktober 2016, 15:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB, und Dr. Sabine
Sütterlin-Waack, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 12

Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner,
Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung

BT-Drucksache 18/7655

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Sonja Steffen [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 10
Sprechregister Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 34



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 19. Oktober 2016, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Brandt, Helmut

Heck Dr., Stefan

Heil, Mechthild

Hirte Dr., Heribert

Hoffmann, Alexander

Hoppenstedt Dr., Hendrik

Launert Dr., Silke

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Ripsam, Iris

Rösel, Kathrin

Seif, Detlef

Sensburg Dr., Patrick

Steineke, Sebastian

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

Ullrich Dr., Volker

Wanderwitz, Marco

Wellenreuther, Ingo

Hüppe, Heribert

Unterschrift

Dr. Heil

Stefan Heck

Ingo Wellenreuther

14. Oktober 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34. Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 19. Oktober 2016, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin

Jantz-Herrmann, Christina

Rode-Bosse, Petra

Rohde, Dennis

Steffen, Sonja

Wiese, Dirk

Baker-Lane, Barbara

Unterschrift

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

14. Oktober 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 19. Oktober 2016, 15:00 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Möhning, Cornelia

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

(6. Ausschuss)

Mittwoch, 19. Oktober 2016, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Schubert, Karen	LINKE	
WILL, NICOLA	SPD	Will
Suresny, Jenny	Linke	Jens.
Nobis, Andreas	CDU/CSU	
von Flattersberg, Hanno	CDU/CSU	v. Flattersberg
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Bauer, Martina		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Soffel, Torsten Dr.		Ref.
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Biedler		RiLG

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 19. Oktober 2016, 15.00 Uhr

Name	Unterschrift
Eva Becker Deutscher Anwaltverein e.V. Gesetzungsausschuss Familienrecht im DAV Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Berlin	
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	
Prof. Dr. Tobias Helms Philipps-Universität Marburg Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Institut für Privatrechtsvergleichung	
Dr. Frank Klinkhammer Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Christina Motejl Verein Spenderkinder, Berlin	
Dr. Helga Müller DI-Netz e. V. – Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende; Rechtsanwältin, Frankfurt am Main	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 27, 31, 32
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Sonja Steffen (SPD)	20
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	21
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)	21, 27, 32, 33
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	22, 27



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Eva Becker Deutscher Anwaltverein e.V. Gesetzgebungsausschuss Familienrecht im DAV, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Berlin	12, 26, 28
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	13, 26, 28, 32
Prof. Dr. Tobias Helms Philipps-Universität Marburg Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Privatrechtsvergleichung	15, 24, 29, 32
Dr. Frank Klinkhammer Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	16, 24, 30
Christina Motejl Verein Spenderkinder, Berlin	17, 22, 30, 31
Dr. Helga Müller DI-Netz e. V. – Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende Rechtsanwältin, Frankfurt am Main	19, 22, 31



Die **Vorsitzende Renate Künast**: Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich begrüße die Abgeordneten aus unserem Ausschuss, die Zuschauer und die sechs Sachverständigen sowie die Vertreterin der Bundesregierung. Herr PStS Lange lässt sich heute entschuldigen, so dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durch die Abteilungsleiterin Beate Kienemund und die Referatsleiterin Dr. Daniela Goerdler vertreten ist.

Gegenstand unserer Anhörung ist ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem es um ein ganz existentielles Recht – das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung – geht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diesen Anspruch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit der Würde des Menschen abgeleitet. In der Praxis werden einige Fallgestaltungen vom derzeitigen Recht noch nicht hinreichend erfasst. Insbesondere gilt dies für die Familiengründung durch Samenspende, die noch weitgehend unregelt ist. § 1600 Abs. 5 BGB besagt, dass die Anfechtung der Vaterschaft durch den Vater oder die Mutter ausgeschlossen ist, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mit der Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Im Hinblick auf Vaterschaftsanerkennung, Anfechtung usw. gelten die allgemeinen Abstammungsregelungen. Im Falle der Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind kann der Samenspender als Vater gerichtlich festgestellt werden.

Die Antragsteller weisen in ihrem Gesetzentwurf darauf hin, dass viele Wunscheltern mangels Beratung nicht ausreichend auf die rechtlichen und psychisch-sozialen Herausforderungen einer Familiengründung mittels Samenspende vorbereitet sind. Deshalb fordert dieser Antrag einen ausdrücklichen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks – allerdings ohne Identität des Spenders – in das Geburtenregister sowie die Einrichtung eines elektronischen Melde- und Auskunftssystems und die Schaffung von Verfahrensvoraussetzungen, durch die das Kind seinen biologischen Vater feststellen lassen kann. Es soll ein neues familienrechtliches Institut, nämlich die Elternschaftsvereinbarung, geschaffen werden, um Rechte und Pflichten,

etwa des rechtlichen Vaters oder der Co-Mutter, zu regeln. Außerdem sollen Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder geschaffen werden.

In dieser Anhörung werden zuerst die Sachverständigen Gelegenheit zu einem Eingangsstatement bekommen. Daran schließen sich Fragerunden an. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen vor. Ich bitte die Sachverständigen darum, ihre wesentlichen Gedanken in fünf Minuten darzulegen, damit ich Sie nicht unterbrechen muss. Wir beginnen alphabetisch, also mit Frau Becker, und in der ersten Fragerunde in umgekehrter Reihenfolge. Es dürfen zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine an zwei Sachverständige gestellt werden. Für diese öffentliche Anhörung wird ein Wortprotokoll angefertigt. Bild- und Tonaufnahmen auf der Tribüne sind nicht gestattet. Frau Becker hat das Wort.

SVe **Eva Becker**: Vielen Dank. Ich bin Rechtsanwältin und spreche zu Ihnen aus der Praxis, im Namen des Deutschen Anwaltsvereins. Wir freuen uns sehr über diesen Antrag, weil in der Praxis tatsächlich – wie Sie sicher auch allen Stellungnahmen entnehmen konnten – Handlungsbedarf besteht. Wie umfassend dieser ist, wird sich im Laufe der Diskussion zeigen. Ich möchte meinen Ausführungen zwei Überlegungen voranstellen, die sich nicht unmittelbar mit den Details der Vorschläge beschäftigen.

Ziffer 4 dieses Antrages hätte ich vorangestellt, denn wenn man einen Lebenssachverhalt rechtlich fassen – also regeln – möchte, dann ist man gut beraten, wenn man auf der Basis von validen Fakten arbeitet. Insofern wäre es wünschenswert, wenn gemäß Ziffer 4 zuerst valide Daten erhoben würden, um Handlungsbedarf erkennen oder ihn verneinen zu können. Zweitens muss man sich bei der Regelung der Rechte und Pflichten von Wunscheltern und Samenspendern im Klaren darüber sein, dass die biologische bzw. die genetische Herkunft durch Vereinbarung ein geringeres Maß an rechtlicher Bedeutung haben kann. Dies wird weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen. Denn wenn ein Vater sich rechtlich sanktioniert von seinen Pflichten und Rechten aus einer genetischen Vaterschaft lossagen kann, dann liegt die Frage nah, ob Mütter, die sich in bestimmten



tatsächlichen und rechtlichen Konstellationen nicht vorstellen können, die Verantwortung für das Kind zu tragen, diese Möglichkeit nicht ebenfalls erhalten sollen. Das muss nicht sein. Bislang haben wir im Rahmen der vertraulichen Geburt Regelungen getroffen, die aber nur ein Ruhen der elterlichen Sorge und eine vertrauliche Geburt für die Mutter vorsehen. Ich will damit nicht infrage stellen, dass dieser Antrag sinnvoll ist. Aber wenn man so etwas in dieser Art regelt, dann muss man über mögliche Folgeregelungen nachdenken.

Ich komme nun konkret zu Ziffer 1 lit. a) des Antrages, der die Kenntnis der Abstammung solcher Menschen, die durch Samenspende gezeugt wurden, regelt. Zu diesem Anspruch hat sich nicht nur das BVerfG geäußert. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hier klare Vorgaben gegeben. Deswegen kann eigentlich gar kein Zweifel daran bestehen, dass es richtig und sinnvoll ist, diesen Anspruch rechtlich zu formulieren. Man kann die Frage aufwerfen, wo dies geregelt sein soll. Wir beginnen, die Auskunftsansprüche in diesem Kontext zu verstreuen. Wir haben das einmal im Schwangerschaftskonfliktgesetz, bei der gerade genannten vertraulichen Geburt. Hier würde es vielleicht auch einer gesonderten Regelung unterfallen. Wir haben es im Spenderregister benannt. Es ist nicht so günstig, diese Auskunftsrechte über Gesetze zu verstreuen. Man könnte darüber nachdenken, es vielleicht doch im BGB beim Familienrecht zu belassen, wo auch die Abstammung geregelt ist. Das würde es in der Praxis einfacher machen. Zu dem in Ziffer 1 lit. a) vorgeschlagenen Eintrag in das Geburtenregister würde ich mich der wohl überwiegenden ablehnenden Meinung der Stellungnahmen anschließen. Zum einen, weil das eine Frage der Rechtssicherheit ist. Professor Helms hat es als Systembruch benannt. Dem würde ich mich anschließen. Denn das Geburtenregister hat einen konkreten Zweck, nämlich personenstandsrechtliche Daten zu erfassen. Davon sollte man nicht abweichen. Zum anderen sollte sich der Staat auch zurückhalten, wenn es um Vorgaben der Ausgestaltung und Wahrnehmung elterlicher Pflichten geht. Das ist ja ein Argument, das auch genannt wird, dass womöglich die Aufklärungsbereitschaft der Eltern gefördert werden könnte. Die Intention würde ich erst in

den Blick nehmen, wenn valide Daten vorliegen, wie die Aufklärungsquote und Bereitschaft der Eltern überhaupt ist. Vorher kann ich da keinen staatlichen Handlungsbedarf sehen. Deswegen auch aus diesem Grund kein Eintrag ins Geburtenregister.

Ich komme schnell zum Schluss, weil über viele andere Dinge sicher Konsens besteht. Dass das Meldesystem durch Spendenregister eingeführt werden soll, ist Konsens. In Bezug auf die Elternvereinbarung sollte die Frage, ob man ein Abstammungsverhältnis herstellen oder darauf verzichten kann, nicht zur Disposition der Eltern stehen. Stattdessen ist das Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Private Erklärungen und Vereinbarungen von Wunscheltern und Samenspendern – womöglich abgesegnet oder sanktioniert durch eine gerichtliche Entscheidung, die auch eine Kindeswohlprüfung umfasst – sollten ermöglicht werden. Die gerichtliche Entscheidung ist aus unserer Sicht von Bedeutung, weil diese Vereinbarung im internationalen Rechtsverkehr gängig sein muss. Die ist bei gerichtlicher Sanktionierung eher gewährleistet als bei einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Privatpersonen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Frau Becker. Dann hat Frau Professor Dr. Dethloff das Wort.

SVe **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Vielen Dank. Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten. Das geltende Recht regelt in der Tat die Samenspende nur unzureichend. Diesen Defiziten will der Antrag begegnen, und zwar im Wesentlichen durch zwei Maßnahmen. Diese betreffen zum einen die Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, zu der ich zunächst etwas sagen möchte, und zum anderen soll bereits mit der Zeugung sichergestellt werden, dass gerade die Personen rechtliche Eltern werden, die später auch die Elternverantwortung übernehmen wollen, nicht dagegen der Spender.

Zunächst also zu den Regelungen, die das Recht des Kindes auf Kenntnis betreffen. Dieses ist vom verfassungsrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes umfasst und sollte daher auch einfach-rechtlich abgesichert werden. Angesichts dieser grundrechtlichen Gewährleistung kann es nicht alleine der Rechtsprechung



überlassen bleiben die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Auskunftsanspruch geltend gemacht werden kann, zu normieren. Dringend notwendig ist die Einführung eines zentralen Registers, in dem die Daten von Spendern aufbewahrt werden. Dazu liegt jetzt auch ein Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums vor. Ein solches Auskunftssystem ist Voraussetzung dafür, dass Spenderkinder überhaupt Informationen über die Identität des Spenders erlangen können und damit letztlich die Möglichkeit der Kontaktaufnahme haben.

Zu der Frage der Eintragung in das Geburtenregister knüpfe ich an das an, was Frau Becker ausgeführt hat. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass Kinder von den Umständen ihrer Zeugung durch Samenspende überhaupt erfahren können. Denn ohne eine solche Kenntnis können sie ihren Anspruch nicht geltend machen, also Einsicht nehmen in das Spenderregister. Es ist wichtig, dass den Staat als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes – es ist nicht nur ein Abwehrrecht – auch eine Schutzpflicht trifft. Das bedeutet, dass er die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Anspruches schaffen muss. Da kommt natürlich der Aufklärung durch die Eltern eine ganz zentrale Rolle zu, so dass es auch wichtig ist, dass die Eltern ihrerseits über die Bedeutung eines offenen Umgangs mit dem Umstand der Samenspende aufgeklärt werden sollten, wie das auch der Antrag vorsieht. Wenn eine solche Aufklärung der Eltern aber nicht fruchtet, würde die Eintragung im Geburtenregister effektiv darauf hinwirken, dass Eltern ihre Kinder frühzeitig und in geeigneter Art und Weise über ihre Herkunft informieren, schon alleine um zu vermeiden, dass Kinder dann irgendwann – so wie es bei Adoptivkindern auch möglich ist – selbst Einsicht nehmen und spätestens etwa bei der eigenen Eheschließung erfahren, dass es sich bei den rechtlichen Eltern nicht um ihre leiblichen Eltern handelt. Wichtig ist, dass Eltern die Bedeutung dieser Kenntnis vermittelt wird. Gegen eine Eintragung im Geburtenregister lässt sich nicht ein Recht des Kindes auf Nichtwissen anführen. Hinsichtlich des Umstandes der Zeugung durch Samenspende existiert ein solches Recht nicht. Es würde nämlich geradezu das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung konterkarieren, denn ohne die

Möglichkeit der Kenntniserlangung vom Umstand der Spende kann gerade die Kenntnis nicht verwirklicht werden. Wenn man von einem Recht auf Nichtwissen des Kindes ausgeht, dann kann sich dieses nur auf die Identität des Spenders beziehen. Wenn ein Eintrag im Geburtenregister sich lediglich darauf beschränkte, dass es sich überhaupt um ein Spenderkind handelt, dann ermöglicht dies, dass das Kind beim Spenderregister Auskunft begehren und dann die Daten auch erfahren kann. Aufgezwungen wird ihm dieses Wissen dann nicht. Zuzustimmen ist dem Antrag weiterhin darin, dass ein Anspruch des Kindes auf rechtsfolgenlose Klärung der genetischen Abstammung geschaffen werden sollte. Das ist weit effektiver als die Eröffnung der Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters und die Feststellung des Spenders als rechtlicher Vater.

Untrennbar mit dieser Freistellung des Samenspenders ist aber auch die Notwendigkeit verbunden, dem Kind möglichst frühzeitig rechtliche Eltern zuzuordnen. Genau diesem Ziel dient die mit dem Antrag verfolgte Einführung einer Elternschaftsvereinbarung. Entsprechend dem Grundprinzip des geltenden Rechts, das bei Einwilligung in die Fremdbefruchtung die Anfechtung ausschließt, erlaubt es eine solche Elternschaftsvereinbarung, bereits vor der Zeugung verbindlich die rechtliche Elternstellung der Personen zu sichern, die aufgrund ihrer Entscheidung verantwortlich für die Entstehung des Kindes sind und die Elternverantwortung nach dessen Geburt übernehmen wollen. Je nach Konstellation könnte eine solche Elternvereinbarung verschiedene Erklärungen umfassen: in jedem Fall die einen Anfechtungsausschluss begründende Einwilligung der Wunscheltern, deren Vorliegen auf diese Art und Weise verbindlich dokumentiert wäre. Bei unverheirateten Paaren ein präkonzeptionelles Anerkenntnis des Partners oder auch der Partnerin, der diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt werden sollte, und auch die erforderliche Zustimmung der Mutter. Und schließlich bei privaten Samenspenden die Erklärung des Spenders, keine rechtliche Elternstellung einnehmen zu wollen. Auf diese Art und Weise würde die Elternschaftsvereinbarung vor der Zeugung Rechtssicherheit hinsichtlich der Elternstellung bieten. Der



unverheiratete Partner, der in die Samenspende eingewilligt hat, könnte sich nicht hinterher eines anderen besinnen und seiner Verantwortung entziehen. Die gleichgeschlechtliche Partnerin hätte unmittelbar mit der Geburt die Möglichkeit, die rechtliche Elternstellung zu erlangen. Bei der privaten Spende wäre zugleich sichergestellt, dass der Spender verbindlich vor der Inanspruchnahme als rechtlicher Vater geschützt wäre, und umgekehrt würde verhindert, dass er sich nachträglich in diese Stellung drängt. Hinsichtlich der Einhaltung der Form noch ein letztes Wort: Die vorgeschlagene Beurkundung durch das Jugendamt würde gewährleisten, dass alle Beteiligten sich auch über die Tragweite der Bedeutung dieser Erklärung im Klaren wären. Hier ließe sich auch daran denken, eine notarielle Form genügen zu lassen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Herr Professor Dr. Helms das Wort.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Herzlichen Dank. Ich denke, dass ein zentrales Samenspenderegister eingeführt werden muss. Darüber besteht Konsens. Dazu liegt jetzt der Entwurf des Gesundheitsministeriums vor, der unbedingt umgesetzt werden sollte. Deswegen möchte ich mich jetzt in meiner mündlichen Stellungnahme auf die abstammungsrechtlichen Folgen der Samenspende konzentrieren. Ich denke, wenn man die abstammungsrechtlichen Folgen der Samenspende analysiert, muss man zwischen zwei Fallgruppen unterscheiden, die wir in der Praxis haben. Die eine Fallgruppe sind die Fälle, bei denen der Samen aus einer Samenbank stammt; das nennt man oft auch die offizielle Samenspende. Davon zu unterscheiden sind die Fälle der privaten Samenspende, bei denen der Samen eigenständig privat beschafft wird. Für die Fälle der offiziellen Samenspende gibt es in ganz Europa ein einheitliches Modell. Alle europäischen Länder – außer Deutschland – verfolgen dieses Modell. Zuletzt hat sich Österreich diesem Konzept angeschlossen. Der Referentenentwurf des Gesundheitsministeriums geht einen wichtigen ersten Schritt auf dieses europäische Modell zu, indem er den Samen-spender von jeder abstammungsrechtlichen Verantwortung freistellt. Ich denke, das ist zwingend und das ist überall in Europa so. Denn wenn ich die Identität des Samenspenders

110 Jahre lang dokumentiere, muss ich ihm im Gegenzug Rechtssicherheit geben. Aber gleichzeitig – und da möchte ich der Kollegin Dethloff sehr Recht geben – ist der Staat in der Verpflichtung, dem Kind automatisch und rechtssicher einen anderen rechtlichen Elternteil bei der Geburt zur Verfügung zu stellen, wenn man den genetischen Vater aus der rechtlichen Vaterstellung herausnimmt. Und auch dort gibt es in Europa ein einheitliches Modell. Es betrifft immer die Person, die zusammen mit der Geburtsmutter beschlossen hat, den Zeugungsvorgang in Gang zu setzen. Man würde also abstammungsrechtlich an die Einwilligung in die künstliche Befruchtung durch eine zweite Person anknüpfen. Die Elternschaft dieser zweiten Person sollte unanfechtbar sein und von niemandem mehr infrage gestellt werden können. Wenn wir in dieser Legislaturperiode diesen ersten Schritt gehen, das zentrale Spenderregister mit der Freistellung des Samenspenders einzuführen, ist es dringend erforderlich, dass wir in der nächsten Legislaturperiode eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts in Angriff nehmen, um die deutsche Rechtslage dem europäischen Konsens anzupassen.

Schwieriger sind die Fälle der privaten Samenspende, zu denen es kein einheitliches europäisches Modell gibt, dem wir uns einfach anschließen könnten. Wertungsmäßig sind diese Fälle auch schwieriger. Als ich mich das erste Mal mit privaten Samenspenden beschäftigt habe, war meine erste instinktive Reaktion zu sagen: Warum sollte man da irgendetwas regeln? Das kann man doch der natürlichen Befruchtung gleichstellen. Denn wie es zum Transfer der Samen gekommen ist – ob durch natürlichen Geschlechtsverkehr oder durch einen Becher – das macht doch auf den ersten Blick abstammungsrechtlich keinen Unterschied. Aber als ich dann länger über diese Frage nachgedacht habe, habe ich meine Haltung geändert. Für mich war da eine Grundannahme entscheidend. Wenn wir bei der offiziellen Samenspende das soeben geschilderte Konzept einführen, dann erkennen wir an, dass der offizielle Samenspender konkludent auf seine Vaterstellung verzichtet. Wenn es aber einen konkludenten Verzicht auf eine Vaterstellung geben kann, warum sollte es dann nicht auch einen ausdrücklichen Verzicht auf die Vaterstellung geben können. Wenn man



sich auf diesen Ansatz einmal einlässt, dann wäre die entscheidende Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist eine private Samenspende wertungsmäßig gleichzustellen mit einer offiziellen Samenspende? Da würde ich sagen, es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Das geht in eine ähnliche Richtung wie die Ausführungen von Professor Dethloff. Wir brauchen vor der Zeugung formell beurkundete Erklärungen des Sponsors und der Wunschmutter. Wir müssen außerdem sicherstellen, dass im Zeitpunkt der Geburt anstelle des Elternteils, der fortfällt, ein anderer Elternteil einrückt. Unter diesen Voraussetzungen würde ich bei der privaten Samenspende die gleichen Rechtsfolgen herbeiführen wollen wie bei der offiziellen Samenspende. Ich muss gestehen, dass ich mit dem Begriff der Elternschaftsvereinbarung nicht ganz so glücklich bin, weil er suggeriert, dass man eine Elternschaft vertraglich vereinbaren könnte. Aber so weit geht der Antrag überhaupt nicht. Sondern er hat eine ganz spezifische Sonderkonstellation im Auge. Im Grunde enthält dieser Vorschlag für unser Abstammungsrecht gar nichts Neues und deswegen würde ich auch gar keinen neuen Begriff dafür wählen wollen. Dass der Wille von Eltern eine entscheidende Rolle für die Begründung von Abstammungsbeziehungen spielt, haben wir jetzt auch schon bei der Vaterschaftsanerkennung. Insofern würde ich ein solches Konzept, das dem Willen der Beteiligten eine wichtige Bedeutung zuschreibt, sehr unterstützen. Ich würde es aber nicht so gerne Elternschaftsvereinbarung nennen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Professor Helms. Dann hat jetzt Herr Dr. Klinkhammer das Wort.

SV Dr. Frank Klinkhammer: Vielen Dank. Wenn Sie einen Richter nach einer Stellungnahme zu dem Vorhaben der Grünen fragen, dann ist er gut beraten, sich auf Hinweise aus seiner Praxis zu beschränken. Ich bin Richter am Bundesgerichtshof und Mitglied des 12. Zivilsenats. Glücklicherweise haben wir in der Vergangenheit einiges zu abstammungsrechtlichen Fragen entschieden und damit erhebliche Lücken betreffend die Samenspende im derzeitigen Abstammungsrecht aufgedeckt.

Ein Fall aus meiner schriftlichen Stellungnahme betraf einen nicht verheirateten Wunschvater. Dieser hatte einer künstlichen Insemination zugestimmt. Er hatte in dem Fall den Samen selbst aus dem Bekanntenkreis besorgt. Von wem, hat er nicht gesagt, das sollte er nach der Vereinbarung der Wunscheltern auch nicht sagen. Die künstliche Insemination hat der Hausarzt vorgenommen. Er hat den Beteiligten einen sogenannten Notfallvertretungsschein vorgelegt und ihn sich unterschreiben lassen. Auf diesem Notfallvertretungsschein hat der Wunschvater erklärt, dass er für das noch zu zeugende Kind die Vaterverantwortung übernimmt. Als das Kind nach drei Versuchen gezeugt wurde und dann geboren war, hat er es sich anders überlegt. Das Paar hatte sich in der Zwischenzeit getrennt. Der ehemalige Wunschvater war nicht mehr zur Übernahme der Vaterverantwortung bereit. Wie ist das jetzt abstammungsrechtlich nach derzeitigem Recht zu würdigen? Dieser Mann ist nicht rechtlicher Vater. Anders als ein verheirateter Mann und Wunschvater, der kraft Gesetzes gesetzlicher Vater wäre, ist dieser Mann nicht gesetzlicher Vater, weil bei ihm die Entstehung der rechtlichen Vaterschaft davon abhängt, dass er die Vaterschaft anerkennt. Das hat er verweigert. Was machen wir jetzt? Wir hatten den Fall nur unter unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und haben letztendlich dem Kind, das den Wunschvater auf Unterhalt verklagt hat, aufgrund eines vertraglichen Unterhaltsanspruchs Recht gegeben. Also haben wir den Vater zum vertraglichen Unterhalt verpflichtet. Dieser vertragliche Unterhalt ist aber nur ein ganz kleiner Ausschnitt dessen, was wir als eine echte Eltern-Kind-Beziehung ansehen, und da liegt die große Lücke, die wir im derzeitigen Abstammungsrecht in Bezug auf Samenspenden haben. Es geht darum, dass auch dieser Wunschvater als rechtlicher Vater des Kindes etabliert werden muss. Da müssten Sie sich jetzt ein Verfahren überlegen, das man wählen kann, wie man die rechtliche Vaterschaft dieses Wunschvaters etabliert. Aus der Sicht des Kindes kann es natürlich überhaupt keinen Unterschied machen, ob sein Wunschvater mit der Mutter verheiratet ist oder nicht. Das Grundgesetz (GG) sagt in Art. 6 Abs. 5, dass uneheliche und eheliche Kinder nicht



unterschiedlich behandelt werden dürfen. Das wäre auch unter dem Aspekt des Art. 6 Abs. 5 GG unbedingt zu thematisieren. Sie müssten also überlegen, wie man es schafft, dass man diesem Wunschvater auch zur Vaterschaft verhilft. Das ist die erste Lücke, die unsere Rechtsprechung aufdeckt.

Weitere Schwierigkeiten haben wir mit dem gesetzlichen Begriff „Beiwohnung“, der bei der Anfechtung durch den biologischen Vater und bei der Zustimmung zur Adoption sowie in der neuen gesetzlichen Regelung zum Umgangsrecht des leiblichen Vaters verwendet wird. Diese Beiwohnung muss eidesstattlich versichert werden und passt nicht in das geltende System. Der Begriff sollte daher aus dem Gesetz gestrichen und dadurch ersetzt werden, dass die Vaterschaft desjenigen, um den es geht, überhaupt in Betracht kommt.

Zur Frage der Elternschaftsvereinbarung oder der konsentierten Insemination haben wir entschieden, dass der Unterhaltsvertrag formlos gültig ist. Und das würde ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit gerne anempfehlen. Das Erfordernis einer notariellen Beurkundung ist sehr genau zu prüfen, weil immer die Folgen eines Formverstößes bedacht werden müssen. Man müsste sich sicher sein, dass man dann auch zu einer anderen abstammungsrechtlichen Konsequenz gelangen möchte. Das würde ich infrage stellen.

Auch im Auskunftsrecht sehen wir Nachbesserungsbedarf. Wir haben auch da den Auskunftsanspruch des Kindes auf eine vertragliche Lösung gestützt. Wenn man so will, ist das auch nur eine Hilfskonstruktion. Wenn man diesen Anspruch im Gesetz konsequent regeln will, muss man ein Spenderregister einführen und im Übrigen aber auch bedenken, dass es eine ganze Menge von Altfällen gibt, die nicht von dem Spenderregister erfasst wurden. Daher stellt sich die Frage, wie wir mit diesen Altfällen umgehen, wenn Auskunft verlangt wird. Auch dieser Anspruch müsste konsequenterweise geregelt werden. Es reicht nicht aus, dass man nur die zukünftigen Fälle abdeckt mit einer Regelung. Man müsste also dann einen Anspruch im Gesetz vorsehen, der darauf gerichtet ist, dass das Kind Auskunft von allen an der Zeugung beteiligten Personen erhält.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Frau Motejl das Wort.

SV Christina Motejl: Als Juristin, die selbst durch eine Samenspende gezeugt wurde, begrüße ich die Intention des Antrags, das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis ihrer Abstammung zu stärken. Das gilt insbesondere für die Forderung in Ziffer 1 lit. b) nach einem Register, bei dem durch Samenspende gezeugte Menschen die Identität ihres Samenspenders und von möglichen Halbgeschwistern erfahren können. Diesbezüglich besteht Einigkeit mit der Regierung, die ein solches Register im kürzlich versandten Referentenentwurf ebenfalls vorgesehen hat. Allerdings sollten in das Register auch die vorhandenen Daten von Samenspenden aufgenommen werden, die vor der Schaffung des Registers durchgeführt wurden, um Rechtssicherheit für die hiervon betroffenen Menschen herzustellen. Die Forderung nach einer Eintragung der Samenspende im Geburtenregister – das ist Ziffer 1 lit. a) – schützt das Recht auf Kenntnis der Abstammung intensiver als der Referentenentwurf, der dies nicht vorsieht. Es würde der Rechtslage bei Adoptierten entsprechen. International gibt es hierfür auch Vorbilder, nämlich in Irland und dem australischen Bundesstaat Victoria, die dies bei der Regelung von Samenspenden vorsehen. Der Eintrag im Geburtenregister ist insbesondere deswegen wichtig, weil er das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit absichert. Er wird einen wichtigen Anreiz für Eltern darstellen, die Samenspende gegenüber ihren Kindern nicht zu verschweigen. Bei Adoptierten hat die Eintragung im Geburtenregister unter anderem dazu geführt, dass in Deutschland geschätzte 90 bis 95 Prozent von ihren Adoptiveltern über ihre Abstammung aufgeklärt werden. Die Aufklärungsrate von durch Samenspende gezeugten Menschen ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung mit nur etwa 20 Prozent deutlich niedriger. Zwar kann keine Maßnahme gewährleisten, dass Eltern ihre durch Samenspende gezeugten Kinder tatsächlich aufklären. Die Eintragung einer öffentlichen Urkunde, die diese Kinder zu einem Zeitpunkt in ihrem Leben, nämlich bei der Eheschließung, tatsächlich benötigen, würde die Wahrscheinlichkeit aber deutlich erhöhen. Können durch



Samenspende gezeugten Menschen ihre Abstammung nur auf Verdacht bei einem Register nachprüfen, müssen sie erst einmal Verdacht schöpfen. Von Misstrauen sollte der Zugang zur Wahrheit jedoch nicht abhängen. In der Bundestagsdebatte wurde in einigen Beiträgen die Befürchtung geäußert, dass durch Samenspende gezeugte Menschen belastet werden könnten, wenn sie über das Geburtenregister in einem ungünstigen Moment die Wahrheit über ihre Abstammung erfahren. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass eine zufällige und spätere Aufklärung über die Abstammung für die meisten Menschen eine schmerzhaft Erfahrung darstellt. Allerdings empfinden diese Menschen eine späte oder zufällige Aufklärung gleichzeitig auch als befreiend, weil sie nicht mehr mit einer Lüge leben müssen. Dieses Recht auf Wahrheit sollte auch vom Gesetzgeber geschützt werden. Jedoch sollte das Geburtenregister nicht – wie im Antrag vorgesehen – lediglich einen Vermerk, sondern entsprechend der Rechtslage bei Adoptierten den Namen des Samenspenders enthalten. Nur das ermöglicht, dass vor einer Eheschließung Ehehindernisse, wie z.B. eine nahe genetische Verwandtschaft, ausgeschlossen werden können. Zuletzt komme ich zu der Forderung nach Schaffung einer Elternschaftsvereinbarung in Ziffer 1 lit. d). Eine solche Vereinbarung ist aus meiner Sicht abzulehnen, weil sie das Abstammungsrecht ohne Notwendigkeit grundlegend verändern würde und allein den Interessen der Wunscheltern dient. Es bricht mit den Grundprinzipien des Abstammungsrechts, den bloßen Willen zur Elternschaft genügen zu lassen. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Zuordnung ohne zumindest die Vermutung einer genetischen Verwandtschaft überhaupt verfassungsrechtlich möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen sei. Eine Zurechnung aufgrund einer Willenserklärung erscheint auch nicht sachgemäß. Der Wille, Vater oder Mutter sein zu wollen, kann sich ändern. Das zeigen schon die Gerichtsfälle, von denen wir gerade erfahren haben. Die genetische Verwandtschaft ist aber unwiderruflich. Beides ist also nicht gleichwertig. Die einzige Möglichkeit, eine Elternstellung ohne den Rückgriff auf zumindest die Vermutung einer

genetischen Verwandtschaft zu begründen, ist derzeit die Adoption. Diese setzt jedoch die Entscheidung eines Gerichts voraus, dass die Annahme als Kind auch in dessen Wohl liegt. Etwas Vergleichbares gibt es bei der vorgeschlagenen Elternschaftsvereinbarung nicht. Hier soll den Eltern nur eine Beratung empfohlen werden. Von diesen Bedenken abgesehen, besteht auch kein Bedarf, die derzeitigen Regelungen zur Abstammung im Fall von Samenspenden derart grundlegend zu verändern. Bei heterosexuellen Paaren wird das Kind über die bestehende Ehe oder eine Anerkennung dem Wunschvater zugeordnet. Ist der Wunschvater nicht mit der Mutter verheiratet und erkennt er die Vaterschaft nicht an, ist er dem Kind dennoch zu Unterhalt verpflichtet. Bei lesbischen Paaren kann die genetisch nicht mit dem Kind verwandte Mutter das Kind adoptieren. Die geforderte Elternschaftsvereinbarung ist aber auch aus einem weiteren Aspekt abzulehnen. Das Kind soll die Zuordnung nicht anfechten können. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass es für die Wahrung der Rechte von durch Samenspendern gezeugten Menschen ausreicht, wenn sie erfahren können, wer genetischer Vater ist und dass man dies von der abstammungsrechtlichen Zuordnung abtrennen kann. Das ist zweifelhaft. Es wird durch Samenspende gezeugte Menschen geben, die das emotionale Bedürfnis verspüren werden, abstammungsrechtlich nicht einem Vater oder einer Mutter zugeordnet zu sein, mit dem oder der sie genetisch nicht verwandt sind. Verfassungsrechtlich ist fraglich, ob diese vorgeschlagene Trennung zwischen Kenntnis und Zuordnung möglich ist. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1989, in dem das Recht auf Kenntnis der Abstammung erstmals umfänglich begründet wurde, lag ein Fall zugrunde, in dem das Kind wegen der bestehenden Ehe der Mutter nicht die Vaterschaft anfechten konnte. Es ging in dem Fall also nicht darum, dass das Kind nicht erfahren konnte, wer der genetische Vater ist, sondern, dass es die Vaterschaft nicht anfechten konnte. In diesem Urteil wies das Bundesverfassungsgericht zwar darauf hin, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, das Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes ohne jede Begrenzung zuzulassen. Der vorliegende Antrag schließt dies für durch Samenspenden gezeugte



Menschen jedoch vollständig aus. Die Elternschaftsvereinbarung dient daher nicht den Bedürfnissen der Kinder, sondern dem Wunsch der Eltern, eine unauflösbare Elternstellung zu erlangen. Damit droht das Kind zum Objekt der Vertragsbeziehungen zwischen Spender und Wunscheltern zu werden. Einer solchen rein elternzentrierten Ausrichtung des Abstammungsrechts sollte nicht Folge geleistet werden. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat als letztes Frau Dr. Müller das Wort.

SVe **Dr. Helga Müller**: Danke. Ich spreche für die Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz. Der Verein vertritt die Interessen von rund 100 Mitgliedsfamilien. Das sind rund 300 Personen, davon 130 Kinder. Der Verein steht im ständigen Austausch mit weiteren rund 300 Familien. Er betrachtet sich als eine Anlaufstelle vor, während und nach einer Spendersamenbehandlung. Der Verein stützt sich auf internationale Kompetenz. Personen, die seit Jahren auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin tätig sind, sind Ehrenmitglieder. Ich zähle dazu. Ich berate seit rund 20 Jahren Ärzte, Ehepaare und nichteheliche Partner, sowie vor allem lesbische und alleinstehende Frauen sowie Männer, die als offene Samenspender zu sozialen oder auch rechtlichen Vaterschaften bereit sind oder diese sogar explizit wollen. Zu meiner Beratungspraxis gehört die Fertigung von Verträgen. Die Sicherung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung war für mich immer ein zentraler Beratungsgegenstand. Sie ist in der Vergangenheit durch verschiedene Interessen in Teilen der Ärzteschaft und der Samenspender erschwert worden. An erster Stelle standen immer Ängste, auf Unterhalts- oder Regresszahlungen in Anspruch genommen zu werden. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als einen ganz wichtigen Schritt zu einer klaren gesetzlichen Regelung. Bedenken bestehen allerdings aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht gegenüber dem Vorschlag, den Tatbestand der Zeugung durch Samenspende in das Geburtenregister aufzunehmen. Das Geburtenregister hat primär eine statistische und eine melderechtliche Funktion. Der Eintrag dient vor allem der staatlichen Verwaltung. Es bestehen Mitteilungs-

pflichten. Mit jedem Eintrag verliert der einzelne Bürger die Kontrolle über seine Daten. Eine Gegenleistung erhält er nicht unmittelbar. Das möchte nicht jeder. Zum Beispiel, weil er oder sie von bestimmten Stigmatisierungen oder aber von einer staatlichen Kontrolle des Elternrechts, der Erziehung und des Familienlebens frei bleiben möchte. Erheblich ist ein gesetzlicher Anspruch auf Auskunft, wie ihn jetzt der Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Samenspender-Registergesetz vorsieht. Der Entwurf der Bundesregierung geht über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinaus. Eine Härtefallregelung ist überflüssig, wenn – wie im letztgenannten Antrag vorgesehen – die Interessensabwägung vorkonzeptionell zu Gunsten des Auskunftsrechtes ausfällt. Die Kontaktaufnahme sollte aber unbedingt vorbereitet und begleitet werden. Modelle dazu gibt es in Großbritannien und in Australien. Wir plädieren sehr für eine entsprechende Einrichtung, die zugleich eine Informationsstelle sein könnte. Der konkrete Bedarf lässt sich nur durch Studien und Begleitforschung ermitteln. Solche sollten unbedingt gefördert werden. Durch § 1598a BGB besteht ein Instrument zur Klärung der Abstammung ohne statusrechtliche Auswirkungen. Die Schaffung eines selbständigen Instrumentes zur positiven Feststellung kann bei Zweifeln, nach Auskunft aus dem Spenderregister oder durch eine Samenbank oder einen Arzt, Gewissheit schaffen. Die Elternschaftsvereinbarung beim Jugendamt oder mit anwaltlicher Begleitung oder bei einem Notar würde gegenüber der bisherigen Praxis als Pflicht sicher eine kostengünstige Rechtssicherheit schaffen. Sie könnte sich auch zum Schutz von Kindern alleinstehender Frauen auswirken. Denn zur Elternvereinbarung oder zum Vertrag gehören natürlich auch Regelungen zur Fürsorge und zum Unterhalt, wenngleich das auch nur ein rudimentärer Aspekt ist. Die Begrenzung der Zahl der Kinder eines Spenders ist bereits im Kontext von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Embryonenschutzgesetzes diskutiert worden. Das Problem ist die Durchsetzbarkeit einer solchen Begrenzung. Letztlich wäre ein Polizeistaat dafür erforderlich. Eine psychosoziale Beratung vor und nach Samenspende ist vorteilhaft für das Problembewusstsein und die Reflektiertheit von Eltern. Vor der Behandlung kann sie in Verbindung mit



der medizinischen Versorgung angeboten werden. Spätestens nach der Behandlung sollte sie im sozialen Kontext Betroffener als Möglichkeit zum kontinuierlichen Austausch fortgesetzt werden können, gleichgültig, ob es um Eltern oder um Kinder geht. Vereine haben hier eine ganz wichtige Funktion. Eine Pflichtberatung ist dem Austausch im Kreis Betroffener nicht ebenbürtig. Wir plädieren deshalb für eine finanzielle Unterstützung von Vereinen, die Anlaufstelle für Eltern wie für Kinder sind. Das sind z.B. das DI-Netz oder der LSVD oder der Spenderkinderverein.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Ich habe schon eine ganze Reihe Wortmeldungen. Frau Steffen, Frau Sütterlin-Waack, Herr Steineke, Frau Keul, Herr Wunderlich.

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Vielen Dank für diese spannenden Ausführungen. Wenn man im Familienrecht unterwegs ist, dann ist das ein sehr spannendes Thema, das ja auch nochmal spannender dadurch wurde, dass die Palette der Meinungen, die wir jetzt von Ihnen gehört haben, doch sehr breit ist.

Herr Professor Helms, brauchen wir eine Aufnahme in das Geburtenregister? Reicht das Spenderregister nicht aus, sondern müssen wir weiter gehen und das Geburtenregister hinzunehmen? In der schriftlichen Ausführung haben Sie sich dazu nicht ganz positioniert, aber Sie haben zumindest Gedanken entwickelt. Da hätte ich ganz gerne von Ihnen nochmal gehört, wie Ihre Meinung dazu ist. An Frau Prof. Dethloff geht die Frage bezüglich der Elternvereinbarung. Wir haben jetzt den Referentenentwurf vorliegen – ich weiß nicht, ob Sie den schon haben, er ist noch ganz frisch.

Die **Vorsitzende**: Ich will nur darauf hinweisen, dass der Referentenentwurf nicht Gegenstand der Beratung in dieser Anhörung ist.

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Ja, ich weiß, aber dennoch gibt es dort eine Regelung, die ich sehr wichtig finde.

Die **Vorsitzende**: Ich kenne ihn zum Beispiel nicht und kann deshalb nur schwer eine Anhörung leiten, wo dazu Äußerungen gemacht werden.

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Ich sage Ihnen, worum es geht, denn es ist wirklich Gegenstand dieser Anhörung hier. Es geht darum, dass man im BGB einen neuen Absatz 4 installieren will, der die Vaterschaft ausschließt. Also, wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mithilfe einer Samenspende gezeugt worden ist, die in der Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden. Das ist das, was jetzt im Entwurf überlegt wird. Daran schließt sich für mich die Frage an: Braucht es dann noch eine Elternvereinbarung, bzw. bräuchten wir dann nicht eher nur – und das unterstützt die Ausführungen von Frau Motejl – eine Klarstellung in den anderen, bereits bestehenden Normen des BGB? Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, besteht ja die Vaterschaft sowieso. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern müsste man schauen, ob man bei der Anerkennung der Vaterschaft noch eine zusätzliche gesetzliche Regelung braucht. Letztendlich wäre damit eine Elternvereinbarung möglicherweise sogar obsolet.

Die **Vorsitzende**: Ich bitte Sie wirklich inständig: Machen Sie sich die Mühe, eine allgemeine Frage zu stellen. Denn wir können am Ende nicht einmal richtig zitieren. Wir fertigen ein Protokoll an. Wenn Sie etwas nicht richtig sagen oder wir etwas falsch hören, zitieren wir einen Referentenentwurf...

(Zwischenruf Abg. Sonja Steffen (SPD): Weil Sie mich unterbrochen haben. Ich hätte mir gewünscht, bei der Fragestellung ausreden zu dürfen, weil das eigentlich so üblich ist.)

Die **Vorsitzende**: Erstens ist es so: Kritik an der Sitzungsleitung ist unüblich im parlamentarischen Raum. Zweitens können Sie nur zu Dingen fragen, die Gegenstand der Anhörung sind. Warum? Weil ich nicht weiß, ob alle Sachverständigen den gleichen Stand haben. Ich habe ihn zum Beispiel nicht. Sie fragen hier zu einer Unterlage, die in die Abstimmung gegangen ist, an Bundesländer und Verbände, also nicht an Mitglieder des Deutschen Bundestages. Wenn Sie den haben, haben Sie den, weil Sie in der Koalition sind. Aber andere Mitglieder hier haben ihn im Zweifelsfalle nicht. Ich kenne ihn auch



nicht. Ich bitte nur darum, Chancengleichheit herzustellen und abstrakt zu fragen, nicht hingegen nach Vorlagen, deren Bearbeitungsstand – weil es ein Zwischenbericht ist – nie eine Bundestagsdrucksache sein wird. Sie fragen nach einem Referentenentwurf, der nicht öffentlich zugänglich ist. Ich bitte Sie, sich der Mühe zu unterziehen, abstrakt zu überlegen, was da geregelt ist und ob das richtig ist. Es tut mir leid, aber wir haben hier die Praxis – darauf sind wir auch oft hingewiesen worden –, dass nur die Dinge, die eingebracht werden, Gegenstand der Anhörung sind. Notfalls haben wir Eckpunktepapiere eingebracht, wenn ich daran erinnern darf. Jetzt haben Sie die Frage gestellt, dann kann jemand antworten. Ich kann nur damit nichts anfangen. Ich bitte alle anderen, einen anderen Weg dafür zu finden. Frau Dr. Sütterlin-Waack.

Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich werde das auf jeden Fall versuchen. Erstmal danke ich allen Sachverständigen für die sehr kenntnisreichen und erhellenden Ausführungen. Meine erste Frage geht an Frau Motejl. Es geht um einen Kernpunkt Ihrer Ausführungen, nämlich die unanfechtbare Elternschaftsvereinbarung, die in dem Entwurf, den wir hier besprechen, enthalten ist. Sie haben ausgeführt, dass Sie das Gefühl haben, darin soll mehr das Recht der Eltern geschützt werden als das des Kindes. Da würde ich Sie als Betroffene bitten, uns zu erläutern, wo Sie die Bedeutung des Rechtes auf Anfechtung für das Kind sehen. Herrn Dr. Klinkhammer, ich würde Sie gerne fragen, ob wir die Freistellung von Unterhaltsansprüchen – über die wir hier immer konkludent und teilweise auch sehr ausdrücklich reden – nicht auch erreichen könnten, indem wir den Samenspender nicht als rechtlichen Vater ansehen und das auch so festschreiben.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Herr Steineke das Wort.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Zunächst eine praktische Frage an Frau Motejl: Welche Erwartungen hat denn aus Ihrer Sicht eigentlich das Spenderkind an den genetischen Vater? Das ist eigentlich eine rein praktische Frage, nicht unbedingt eine rechtliche, aber es spielt bei dem Thema eine große Rolle. Die zweite Frage geht in eine ähnliche Richtung: Sind Sie der Auffassung,

dass die Spenderkinder generell aufgeklärt werden müssen? Auch das Alter ist ja eine interessante Frage, weil das durchaus eine Rolle spielen kann. Also wenn, dann ab welchem Alter?

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich werde zwei Fragen stellen, die die Form betreffen, und zwar an Frau Becker und an Herrn Helms. Ich will aber vorwegschicken, dass ich Herrn Helms erst jetzt richtig verstanden habe, wo ich höre, dass es diesen Referentenentwurf gibt. Ich bin etwas geschockt, dass das Gesundheitsministerium jetzt für BGB-Normen zuständig ist. Da kommen wir in Teufels Küche, wenn die Freistellung dort tatsächlich so verankert ist, wie das hier berichtet worden ist. Denn an der Freistellung hängt natürlich auf der anderen Seite auch die Rechtssicherheit bei der Elternstellung. Man kann das eine nicht ohne das andere tun. Und wenn jetzt aus dem Gesundheitsrecht der halbe Gesetzentwurf kommt, dann mache ich mir wirklich richtig Sorgen. Entweder man entwirft ein abschließendes Gesetz oder man lässt es, aber man kann nicht nur die Hälfte regeln.

Wir haben gehört, dass Sie überwiegend – bis auf Frau Motejl – eine Elternschaftsvereinbarung für notwendig halten, aber unterschiedliche Vorstellungen an die Form haben. Ich will zum Begriff etwas sagen, Herr Helms, weil Sie sagten, Sie mögen „Elternschaftsvereinbarung“ nicht. Der erste Begriff, den wir hatten, war die „Adoption“, weil im Ergebnis die Folgewirkungen einer Adoption vergleichbar sind. Aber es gab andere Gruppen, die den Begriff „Adoption“ nun wieder gar nicht mögen, nämlich die Wunscheltern. Irgendwie muss man das Kind am Ende nennen und deswegen sind wir zu „Elternschaftsvereinbarung“ gekommen. Wenn Sie einen besseren Vorschlag haben, gerne.

Aber jetzt zur Form: Herr Helms, Sie sagen, bei der privaten Samenspende braucht es ein Formerfordernis. Warum nur bei der privaten, warum brauchen wir bei der Samenbank kein Formerfordernis? Das ist mir nicht klar. Die Samenbank hat ihre eigenen Interessen dahingehend, wer an der Stelle für Familien, Kinder, Beratung oder ähnliches zuständig ist. Wo ist denn da die Instanz, die das sicherstellt? Das kann nicht einfach den Samenbanken



überlassen werden. Notarielle Form, Jugendamt, irgendetwas halte ich da doch auch für notwendig. Die Frage konkret: Warum sehen Sie bei den Samenbanken keine Notwendigkeit eines Formerfordernisses?

Frau Becker, Sie wollen sogar eine gerichtliche Entscheidung haben. Das ist noch näher an der Adoption. Ist es denn eigentlich praktikabel, wenn wir jetzt an jede Samenspende zwingend ein Gerichtsverfahren anhängen? Das kommt vielleicht den Vorstellungen von Frau Motejl am nächsten, dass es dann auch wirklich eine zwingende Prüfung und Beratung gibt. Aber wird man dann nicht im internationalen Vergleich den Kürzeren ziehen? Sind Sie sich sicher, dass das gerichtlich sein muss, oder kann man nicht vielleicht doch über Jugendamt oder Notar reden?

Die **Vorsitzende**: Herr Wunderlich hat als Letzter in dieser Runde das Wort

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Frau Dr. Müller, im Entwurf der Grünen ist von einem neuen familienrechtlichen Institut der Elternschaftsvereinbarung die Rede. Nun sagten Sie, dass Sie aufgrund Ihrer beruflichen Erfahrung solche Vereinbarungen oder Regelungen dieser Art gestalten. Deswegen möchte ich von Ihnen wissen: Wie sieht denn die bisherige Praxis solcher Vereinbarungen aus? Was wird da geregelt, was versuchen Eltern da alles zu bewerkstelligen? Herr Dr. Klinkhammer, die Erfassung der Daten bei Samenbanken würde sich nur auf neue Spenden beziehen. Wie sollte aus Ihrer Sicht die Regelung gestaltet werden, um auch Altfälle zu erfassen? Also mit einer Frage der Einwilligung, der Freigabe der Daten, der Möglichkeit der freiwilligen Meldung oder wie auch immer. Wie sollten da die Altfälle erfasst werden?

Die **Vorsitzende**: Jetzt sind wir einmal durch und beginnen die Antwortrunde mit Frau Müller zu der Frage von Herrn Wunderlich.

SVe **Dr. Helga Müller**: Danke. Die bisherige Praxis hat damit begonnen, dass zentral festgelegt wurde, dass verheiratete Paare in die Spendersamenbehandlung einwilligen müssen. Das hat sich dann erledigt durch § 1600 Abs. 5 BGB. Es bleiben die nichtehelichen Paare, die von § 1600 Abs. 5 BGB nicht eindeutig erfasst werden, und vor allem die lesbischen Paare und die allein-

stehenden Frauen, die Männer suchen oder auch Frauen suchen, mit denen sie eine Elternvereinbarung treffen können. Die Praxis – also meine bisherige Praxis, wobei sich diese ständig weiterentwickelt hat – sieht so aus, dass man versucht, erst einmal ein Einverständnis über die Spendersamenbehandlung im Vertrag zu regeln, und dann verschiedene Pflichten vereinbart. Das wird dann letztlich zum Vertrag zugunsten Dritter. Das Kind soll eine Sorge bekommen über den Tod hinaus. Das heißt, es wird erstmal vereinbart, wie die Sorge zu Lebzeiten der leiblichen Mutter aussehen soll, also die Mitsorge. Das kann durch Vollmachtserteilung – bis jetzt haben wir keine gleichwertige Elternstellung, ausgenommen bei der Stiefkindadoption, bei der diese erreicht werden kann –, aber auch durch Betreuungsverfügungen, die über den Tod hinausreichen, geschehen. Sehr praxisrelevant ist auch die Frage, woher der Unterhalt kommt. Da hatten wir den Vertrag zugunsten Dritter, der jetzt auch Gegenstand der BGH-Rechtsprechung geworden ist. Das waren keine Verträge, die notariell geschlossen oder hinterlegt wurden. Das waren in der Vergangenheit bei mir Verträge, die regelmäßig nur unter anwaltlicher Betreuung entstanden sind und dann von den beteiligten Parteien unterschrieben und auch teilweise dem Arzt, der sie gefordert hat, vorgelegt worden sind.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Motejl hat Fragen von Frau Dr. Sütterlin-Waack und Herrn Steineke.

SVe **Christina Motejl**: Die Frage zunächst, weswegen das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft für Spenderkinder seine Bedeutung hat. Nach geltendem Recht ist es so, dass jeder Mensch, dessen rechtlicher Vater nicht der genetische Vater ist, nach den §§ 1599, 1600 BGB die Vaterschaft dieses rechtlichen Vaters anfechten kann. Danach ist er oder sie vaterlos und wenn der Vater bekannt ist, kann er in einem zweiten Schritt dann auch festgestellt werden. Damit ergeben sich auch Unterhalts- und Erbsprüche. Bei durch Samenspende gezeugten Menschen ist der Anreiz relativ gering, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten, weil damit Unterhalts- und Erbsprüche verlorengehen. Oft besteht eine Bindung zu dem Vater, weswegen sich das Kind nicht zur Vaterschaftsanfechtung entschließt. Es ist dennoch so, dass es – auch in unserem Verein –



einige durch Samenspende gezeugte Menschen gibt, die die Vaterschaft angefochten haben. Hintergrund dieser Anfechtung war vor allem, dass sich die Eltern früh getrennt hatten, dass der Vater die Familie verlassen hat, dass sich das Kind vom Vater abgelehnt fühlte oder der Familienfriede erheblich erschüttert war. Für diese Kinder stellte es nach eigenen Angaben eine erhebliche Erleichterung dar, diese rechtliche Zuordnung, die sie nicht mit Leben erfüllt sahen, auflösen zu können. Die Bedeutung für das Kindeswohl ist, dass man, auch wenn man dieses später erfährt, etwas Entscheidungshoheit wiedergewinnt. Die Eltern haben vereinbart, dass ein anderer Mann als der genetische Vater der Vater sein soll und man hat für eine kurze Zeit – die Anfechtungsfrist ist auf zwei Jahre beschränkt –, die Möglichkeit zu entscheiden, ob man das als betroffenes Kind eigentlich selbst so nachvoll-ziehen kann. Entgegen einiger Annahmen, auch in den schriftlichen Stellungnahmen, sehe ich dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet. Es wird teilweise vorgebracht, dass es gegen die Aufklärungsbereitschaft der Eltern sprechen könnte. Ich denke eher, dass es den Vater dazu motivieren könnte, mehr in eine Eltern-Kind-Beziehung zu investieren, weil die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind die Vaterschaft anfechtet, sehr gering ist, wenn eine tatsächlich soziale Bindung besteht.

Die zweite Frage von Herrn Steineke betraf die Erwartungen von Spenderkindern an den genetischen Vater. Das kann man nicht so einheitlich sagen. Die meisten Spenderkinder möchten den genetischen Vater kennenlernen, um mehr über sich selbst herauszufinden. Sie möchten also einen Eindruck bekommen, was sie möglicherweise vom Spender geerbt haben, wo Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen und einfach, was er für ein Mensch ist. Wichtig ist für sie aber auch, einen Namen zu haben, damit dieser Mensch eine tatsächliche Person für sie ist. Ihnen ist oft auch wichtig zu erfahren, dass seine primäre Motivation, Samen zu spenden, nicht finanziell war. Einen weiteren Vater wünschen sich die meisten Spenderkinder nicht. Manche wünschen sich bei gegenseitiger Sympathie eine Beziehung wie zu einem entfernten Verwandten. Nur wenige Spenderkinder erhoffen sich tatsächlich eine Vaterfigur. Das sind meistens die Spenderkinder, die ohne

sozialen Vater aufgewachsen sind oder von diesem enttäuscht wurden. Finanzielle Interessen habe ich bisher noch nie festgestellt. Für die meisten Spenderkinder ist es total abwegig, dass der Spender für sie Unterhalt zahlen sollte und umgekehrt. Und deswegen sind Erb- und Unterhaltsansprüche, die nach geltender Rechtslage erhoben werden könnten, auch kein Problem. Denn das ist bei ärztlich vermittelten Samenspenden noch nie vorgekommen. Es ist – seit seiner Gründung – eine Forderung unseres Vereins, dass das ausgeschlossen wird. Allerdings sind wir dafür, dass der genetische Vater auf Wunsch des Spenderkindes auch als solcher festgestellt werden kann, weil manche Spenderkinder doch den Wunsch äußern, über öffentliche Urkunden darlegen zu können, wer ihr tatsächlicher genetischer Vater ist. Denn es hat natürlich auch für ihre Kinder und weitere Nachkommen eine Bedeutung, dass da der richtige Mann steht. Das könnte man zum Beispiel durch die Eintragung im Geburtenregister gewährleisten. Eine andere Möglichkeit wäre, dass man zum Beispiel eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ohne Rechtsfolgen ermöglicht.

Die dritte Frage von Herrn Steineke lautete: Müssen Spenderkinder generell aufgeklärt werden? Da ist meine Antwort bedingungslos: ja. Und zwar am besten so früh wie möglich. Und ich denke, der Staat sollte die Eltern in dieser Entscheidung für die Aufklärung unterstützen, weil es einigen doch sehr schwer fällt. Das betrifft vor allem heterosexuelle Paare, weil da die Versuchung natürlich sehr groß ist, so zu tun, als ob. Die Frau war schwanger und man sieht meist nicht so ganz genau, wer der Vater ist. Man kann also einfach so tun, als wäre es das leibliche Kind. Das betrifft lesbische Paare natürlich nicht. Deswegen ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass Eltern tatsächlich zu einer einmaligen psychosozialen Beratung vor der Samenspende verpflichtet werden – das empfinden wir auch nicht als stigmatisierend, sondern einfach als Hilfestellung –, und dass der Samenspender ins Geburtenregister eingetragen wird, weil das ebenfalls einen sehr großen Anreiz darstellen könnte, das Kind tatsächlich aufzuklären. Die Aufklärung sollten die Eltern vornehmen. Wenn es nicht anders geht, soll sie durch das Geburtenregister zu einem späteren Zeitpunkt



geschehen. Wie gesagt, ich habe auch erst im Alter von 26 Jahren erfahren, wie meine tatsächliche Abstammung ist. Das war schmerzhaft. Aber ich war trotzdem froh, dass ich das erfahren habe. Und das gilt eigentlich für jedes Mitglied unseres Vereins genauso; jeder von ihnen ist froh, nicht mehr mit einer Lüge leben zu müssen. Und selbst mit diesen bestehenden Schwierigkeiten jetzt bei sogenannten Altfällen – also Spenderkindern über 20 Jahren – den tatsächlichen Spender noch festzustellen, sind sie lieber froh zu wissen, der rechtliche Vater ist nicht der genetische Vater, als weiterhin mit dieser Lüge zu leben. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann Herr Dr. Kinkhammer zu den Fragen von Frau Dr. Sütterlin-Waack und Herrn Wunderlich.

SV Dr. Frank Kinkhammer: Die Frage von Frau Sütterlin-Waack richtete sich darauf, wie man dem Samenspender gewährleisten kann, dass er von Unterhaltsansprüchen freigestellt ist. Ich finde es sehr interessant, was Frau Motejl gesagt hat. Dass es also den Spenderkindern nicht darum geht, Unterhalts- oder Erbansprüche gegen den Samenspender geltend zu machen. Wie lösen wir das eigentlich bisher? Wir lösen dieses Problem mit unserem Statusprinzip. Das heißt, wir entscheiden, wer den Status des rechtlichen Vaters zu dem Kind hat, mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen. Das betrifft Unterhalt, Erbrecht, Staatsangehörigkeit, elterliche Sorge und weitere Fragen. In unserem derzeitigen System entscheidet der Status also über ein ganzes Bündel von Rechten, die daran hängen. Der Samenspender will natürlich nichts vom Status, und er will auch nicht einen Teil davon. Insofern gehe ich jetzt nicht mit Ihnen konform, wenn Sie sagen, Sie wollen den Status ohne jegliche Rechtsfolgen haben. Das würde – als quasi leerer Status – unserem Rechtssystem widersprechen und ergibt aus juristischen Gründen keinen Sinn. Die derzeitige Handhabung ist also die, dass der rechtliche Status darüber entscheidet, ob Unterhaltsansprüche bestehen oder nicht.

Herr Wunderlich fragte, wie man die Altfälle regeln sollte. Das kann ich auch nur aus dem Blickwinkel der Senatsentscheidung vom 28. Januar 2015 sagen. Es gibt noch keine Neufälle. Zurzeit kommen ja nur Altfälle vor. Und

wir hatten es aber schon schwer genug, dafür überhaupt eine Anspruchsgrundlage zu finden. Den Auskunftsanspruch haben wir auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gestützt. Einen Vertrag zugunsten Dritter haben wir beim Unterhaltsanspruch konstruiert. Das hat ganz bestimmte Gründe. Aber daran sieht man, dass es im Moment sehr schwierig ist, diese Fälle in den Griff zu kriegen. Man fragt sich, was passiert, wenn die Daten aus irgendwelchen Gründen einmal weg sind. Da hat einer vielleicht gegen seine Aufbewahrungspflichten verstoßen und jemand anderes bekommt sie. Oder die Klinik geht insolvent, und jemand anderes tritt an deren Stelle und verfügt über die Daten. Das heißt, Frau Künast, der Kreis der Wissensträger kann sich dadurch erheblich erweitern. Das müsste man bedenken, wenn man jetzt einen solchen Anspruch regelt. Dass ein Anspruch auf Kenntnis von der leiblichen Abstammung ins Gesetz geschrieben werden sollte, findet allgemeine Zustimmung; von Seiten der Rechtsprechung auch aus dem Grund, weil das ein rechtssicherer Anspruch wäre. Man könnte es aus dem Gesetz ablesen und wäre nicht auf Zufälligkeiten der Fallkonstellation angewiesen. Zu überlegen wäre, gegen wen er sich richtet. Man könnte sagen, er richtet sich gegen alle Personen, die mit dem Vorgang zu tun hatten – das können durchaus mehr als drei oder vier sein –, oder aber der Anspruch richtet sich gegen alle, die Wissensträger sind. Ich bitte um Verzeihung, dass Sie von mir da keine genaue Antwort kriegen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Professor Helms die Fragen von Frau Steffen und Frau Keul.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Zunächst zur Frage der Form von Frau Keul. Auch hier muss man zwischen offizieller und privater Samenspende unterscheiden. Bei der offiziellen Samenspende brauchen wir auf Seiten des Spenders keinerlei Form. Der hat einer Samenbank gespendet. Die Tatsache, dass ich einer Samenbank spende, zeigt, dass ich nicht Vater sein möchte. Das ist bei der offiziellen Samenspende sozusagen automatisch gewährleistet: Entweder bin ich ein offizieller Spender, dann will ich außen vor sein, oder ich bin kein offizieller Spender. Bei der privaten Samenspende ist es nicht so offensichtlich. Da haben wir völlig unterschiedliche



Konstellationen. Meistens handelt es sich um ein Frauenpaar, dem sie spenden. Wobei wir von Frank Klinkhammer gelernt haben, dass es auch Fälle gibt, in denen die Spende an ein verschiedengeschlechtliches Paar geht. Aber bei einem privaten Spender ist es nicht ganz so klar, ob er nicht doch in seiner Elternstellung beteiligt sein will. Deswegen würde ich bei der privaten Spende auf der Seite des Spenders auf jeden Fall für eine Form plädieren, weil man sonst Streit bekommt, wie in dem BGH-Fall, der von Herrn Klinkhammer geschildert worden ist. Dort wurde darüber gestritten, ob der private Spender am Leben des Kindes beteiligt sein sollte oder nicht. Auf Seiten der Wunscheltern sehe ich durchaus auch einen Unterschied. Bei den Fällen der offiziellen Spende ist das Ganze auch immer in einen medizinischen Kontext eingebunden. Da wird eine Befruchtung durch einen Mediziner vorgenommen. Denn anders komme ich nicht an die Samen aus der Samenbank heran. Da habe ich also immer einen medizinischen Vorgang, in den der Partner oder die Partnerin der Geburtsmutter einbezogen wird. Da würde ich auch Herrn Klinkhammer zustimmen, der gesagt hat, dass man aufpassen und die Form nicht zu streng machen sollte. Denn man muss sich immer fragen, was passiert, wenn die Form nicht eingehalten ist. Und solche Fälle kommen vor. Auch deshalb, weil die Leute das nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern machen, wo gar nicht dieses Bewusstsein dafür besteht, dass wir nach deutschem Recht eine bestimmte Form verlangen. Um die Form nicht zu streng zu machen, wäre eine Sollvorschrift ein Ausweg. Wenn ich weiß, jemand hat als Partner oder Partnerin der Geburtsmutter in eine künstliche Befruchtung eingewilligt, aber die Form ist nicht erfüllt, soll die Elternschaft dann daran scheitern? Das wäre die Konsequenz bei einer zwingenden Form. Wenn ich auf Seiten des Spenders für eine Form plädiere, spricht auch bei der privaten Samenspende wieder mehr für eine Form. Wenn ich den Spender schon hier in eine Form reinnehme, dann braucht man bei den Wunscheltern eine Rechtssicherheit dahingehend, dass es sich wirklich alle drei Personen in gleicher Weise vorgestellt haben. Da muss man zwischen diesen beiden Fallgruppen differenzieren.

Zur Frage des Geburtenregistereintrages hatte ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme so ein bisschen aus der Affäre gezogen, da ich noch keine definitive eigene Haltung zu diesem Thema äußern kann. Manche Argumente, die in der Diskussion gebracht werden, überzeugen mich nicht so. Ich würde auch sagen – mit Nina Dethloff –, ein Recht auf Nichtwissen kann es nicht geben. Wir sind uns einig, dass die Eltern das Kind aufklären sollten, dass das Kind einen Anspruch darauf hat und sich nicht beklagen kann, wenn es aufgeklärt wird. Es kann nicht zu seinen Eltern sagen: „Ihr habt mein Persönlichkeitsrecht verletzt, indem ihr mich aufgeklärt habt, ich habe ein Recht auf Nichtwissen.“ Andererseits muss man schon sagen – und da würde ich Frau Motejl widersprechen –, aus Sicht des Personenstandsregisters ist es ein Fremdkörper. In das Personenstandsregister gehören Statusangaben rein und deswegen sind die Herkunftseltern im Personenstandsregister. Aber sie sind auch nur dann im Personenstandsregister, wenn sie einmal Statuseltern waren. Ein nichtehelicher Vater, der die Vaterschaft nicht anerkannt hat, bevor das Kind adoptiert worden ist, steht nicht im Personenstandsregister. Genauso wenig würde der Standesbeamte, wenn er bei der Eintragung der Geburt erfährt, dass die Mutter verheiratet ist, aber das das Kind mit jemand anderen gezeugt hat, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sichern und eintragen lassen, dass das Kind von einem anderen Mann abstammt. Das würde auch nicht in das Geburtenregister gehören. Aus Sicht des bisherigen Systems ist es ein Systembruch. Was aber nicht heißt, dass man das System nicht ändern kann. Natürlich könnte man das System ändern, aber es wäre dann ein Fremdkörper. In meinen Augen ist das Ganze vor allem ein datenschutzrechtliches Problem, weil ich hier etwas eintrage, was ich nicht unbedingt eintragen muss. Es gibt kein echtes, zwingendes Bedürfnis dafür, das hier einzutragen, und ich sammle hier Daten in einem staatlichen Register, die für andere Leute unter bestimmten Umständen erkennbar sind. Das möchte vielleicht nicht jeder. Gleichwohl kann ich natürlich auch die Motivation verstehen, zu sagen: Wenn das nicht im Geburtenregister steht, werden viele Eltern weiterhin versuchen, es zu verheimlichen. Eine



persönliche definitive Haltung habe ich bislang mir noch nicht bilden können.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Professor Dethloff hat eine Frage von Frau Steffen.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff: Sie hatten nach dem Ausschluss der gerichtlichen Feststellung des Spenders als rechtlichem Vater gefragt. Notwendig ist das auf jeden Fall. Das entspricht ganz klar dem internationalen Standard. Ich glaube, wir sind weltweit das einzige Land, das jetzt noch die gerichtliche Feststellung des Spenders als Vater zulässt. Es muss zwingend verbunden werden mit der Einführung eines Spenderregisters. Es wird auch die Spenderbereitschaft selbstverständlich erhöhen, insbesondere wenn man auch ein Register vorsieht. Zu der Frage, ob wir dann eigentlich eine Elternschaftsvereinbarung – so, wie sie hier vorgeschlagen wird – brauchen: Ich denke ja. Denn die Bedeutung der Elternschaftsvereinbarung, die vor der Zeugung abgeschlossen werden soll, liegt einmal darin zu klären, wer nicht die rechtlichen Eltern sein sollen und zum anderen, wer die rechtlichen Eltern sein sollen. Im ersten Fall hätten wir bei der offiziellen Samenspende über die Samenbank, die von diesem Spenderregister erfasst wäre, in der Tat den Verzicht einfach aufgrund der Spende. Bei der privaten Samenspende ist das nicht so klar. Wir haben eine große Gruppe, gerade von gleichgeschlechtlichen, aber durchaus auch heterosexuellen Paaren, bei denen es um eine private Samenspende geht. Für die Rechtssicherheit ist es von großem Vorteil, wenn hier ganz klar ist, ob derjenige tatsächlich auf seine Elternstellung verzichtet hat. Das ist auch ein verfassungsrechtliches Recht, die Elternstellung einzunehmen, und darauf muss man wirksam verzichtet haben. Das ist auch bei einer privaten Samenspende möglich, aber es muss eben hinreichende Rechtssicherheit darüber bestehen. Es ist auch wichtig für die Beteiligten, dass sie sich im Vorhinein darüber klar werden, ob sie die rechtliche Elternstellung einnehmen wollen oder nicht. Das ist die Seite, wer nicht die rechtlichen Eltern werden soll, was bei der privaten Samenspende dann Teil der Elternschaftsvereinbarung sein würde. Der andere Teil, wer sollen die rechtlichen Eltern sein: Auch da ist es wichtig, vor allem für unverheiratete Eltern. Da

ist nicht gewährleistet, dass sich der Wunschvater, der zunächst erst einmal eingewilligt hat, hinterher sich auch tatsächlich dazu bereit erklärt, dieses Anerkenntnis abzugeben. Und wenn dann keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, hilft der Bundesgerichtshof zum Glück noch hinsichtlich des Unterhaltes. Aber das ist es dann auch. Da müssen wir eine rechtliche Elternstellung haben. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einwilligung in die Samenspende erfolgt, wenn der Gedanke entsteht und es in Gang gesetzt wird, das Kind zu zeugen, da sind jedenfalls beide bereit, das zu tun. Und zu dem Zeitpunkt ist es vorteilhaft, ein präkonzeptionelles Anerkenntnis zu schaffen. Nach geltendem Recht wird zwar zum Teil vertreten, dass man ein Anerkenntnis auch schon vor der Zeugung zulassen kann. Aber das ist umstritten. Hier wäre ein großer Schritt zu sagen, wir schaffen ein präkonzeptionelles Anerkenntnis, das dann Teil dieser Elternschaftsvereinbarung sein kann. Das ist von besonders großer Bedeutung für gleichgeschlechtliche Paare. Da haben wir eine ganz unglückliche und unzureichende rechtliche Regelung. Denn im Augenblick ist es so: Wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, dann besteht immerhin noch die Möglichkeit einer Stiefkindadoption nach der Geburt. Die dauert aber. Im Übrigen kann sie wegen Trennung oder Versterbens der Mutter auch scheitern. Besteht keine eingetragene Lebenspartnerschaft, dann kann die Partnerin gar keine rechtliche Elternstellung erlangen. Das ist von ganz großem Nachteil, insbesondere auch für das Kind. Da besteht ganz dringender Handlungsbedarf. Auch da könnte die Möglichkeit eines präkonzeptionellen Anerkenntnisses Teil der Elternschaftsvereinbarung sein. Dann würde von vornherein die rechtliche Elternposition gefüllt sein und Rechtssicherheit bestehen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Becker zu der Frage von Frau Keul.

SVe Eva Becker: Bei der Frage ging es auch um die Form: Sie hatten gefragt, ob tatsächlich eine gerichtliche Überprüfung gemeint war. Die Diskussion krankt ein bisschen daran, dass der Referentenentwurf, in dem steht, dass der Samenspender nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, hier nicht zur Diskussion steht. Man kann das Thema aber



abstrakt angehen. Wenn feststeht, dass der Samenspende nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, sind die Dinge schon einmal an einer Stelle geklärt. Wenn es dazu ein Samenspenderegister gibt, dann ist die Schutzfunktion, die der Staat wahrzunehmen hat, womöglich auch eine andere. Insofern würde ich mich Herrn Professor Helms und im Ergebnis auch Frau Professor Dethloff dahingehend anschließen, dass zwischen der offiziellen Samenspende und der privaten Spende zu differenzieren ist. Sie müssen betrachten, welches Schutzgut hier noch im Raum steht. Diese Beratung den vollkommen überlasteten Jugendämtern zu überlassen und darauf zu vertrauen, dass dort hinreichend Sensibilität geschaffen wird, halte ich für problematisch; es sei denn, diese werden mit finanziellen Mitteln entsprechend ausgestattet. Aber ich denke, der Staat hat schon eine Aufgabe, wenn Vereinbarungen so getroffen werden, dass er für Aufklärung sorgt und auch ein Auge darauf hat, dass alles im Sinne des Schutzgutes Kindeswohl verläuft: das Abstammungsrecht und die Rechtssicherheit. Und zwar auch im internationalen Rechtsverkehr.

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich habe jetzt noch Wortmeldungen von Frau Keul, Herrn Wunderlich, Frau Dr. Sütterlin-Waack.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir kommen jetzt zum Kern des Problems. Die Frage richtet sich noch einmal an Herrn Helms: Wir haben gerade gehört, es gibt zu diesem Vertrag – wie immer man ihn nennt – stets zwei Seiten: Die eine Seite stellt den genetischen Vater von allem frei. Dafür muss auf der anderen Seite, damit es überhaupt verfassungsmäßig ist, Rechtssicherheit darüber bestehen, wer Elternteil wird. Und da sehe ich den großen Unterschied zwischen Samenbanken oder Medizinern nicht. Diese Konstellation ist in allen Fällen gleich. Deswegen meine Frage: Sie können das mit dem Unterhalt retten, aber was passiert denn bei einer offiziellen Samenspende, wenn der Wunschvater nach der Zeugung verstirbt? Wie wollen Sie das denn ohne präkonzeptionelle Vertragslösung lösen? Sie haben dann, wenn Sie den Spender über die Samenbank von allen Pflichten freisprechen, niemanden in der Pflicht, da der andere ja noch nicht anerkennen konnte. Das

Kind ist ohne Vater, es kann nicht erben. Das Kind wird nicht Erbe des verstorbenen Wunschvaters. Deswegen sehe ich auch bei den Samenbanken eine Notwendigkeit, beide Seiten zu regeln und im Übrigen dafür auch eine Form vorzusehen, die in irgendeiner Weise auch soziale familienkompatible Beratung vorsieht, die meines Erachtens nicht allein die Samenbanken leisten können. Die Frage ist: Dürfen wir überhaupt die eine Seite freistellen, ohne dem Kind zu garantieren, dass es einen anderen Vater kriegt, und zwar präkonzeptionell? Wie wollen Sie diese Konstellation lösen?

Die **Vorsitzende**: Herr Wunderlich.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich weiß nicht, ob das tatsächlich das zentrale Problem ist. Das ist vergleichbar mit einer heterosexuellen Elternschaft, bei der der Vater während der Schwangerschaft stirbt. Bei verheirateten Paaren. Aber sonst ist es bei der Samenbank auch erfasst und wird, wenn der Spender raus ist...

(Zwischenruf Abg. Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber bei nichtverheirateten Paaren ist ja dann der eine Vater. Es gibt immer irgendwie einen Vater.)

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich würde gerne an Frau Dethloff und an Frau Müller Fragen bezüglich des Verhältnisses zwischen Samenbankspende und privater Spende – egal, ob durch Selbstbehandlung oder mit Hilfe eines Arztes – stellen: Wie könnte eine Beschränkung der Kinderanzahl eines Spenders, so wie es im Antrag der Grünen gefordert ist, gewährleistet werden? Bei einem zentralen Register durch die Samenbank bekommt man die Rückmeldung, dass er erneut gespendet hat. Dann kann man sagen: Moment, wir haben hier schon zehn Rückmeldungen. Die Probe oder die Spende muss vernichtet werden. Aber wie will man das denn bei den privaten Spenden sicherstellen? Sie sprachen vorhin vom Polizeistaat. Den wollen wir nun nicht. Sehen Sie Möglichkeiten, dass man das irgendwie sicherstellen kann, um tatsächlich eine effektive Begrenzung – es wird wahrscheinlich nur Einzelfälle betreffen – vorzunehmen?

Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich habe zuerst eine Frage an Frau Becker. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement gesagt, dass Sie auch



Bedenken hinsichtlich der Elternschaftsvereinbarung haben. Da würde mich nach dieser Diskussion interessieren, wo Ihre Bedenken da genau liegen. Dann habe ich eine Frage an Frau Motejl und Herrn Klinkhammer zu der Kannvorschrift in Ziffer 1 lit. d) des vorliegenden Antrags. Dort steht: „[...] ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung einführt; danach können künftige Eltern oder künftige Spender präkonzeptionell [...]“ Reicht das „können“ aus, um die Unterhaltspflichten wirklich auszuschließen?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine simple Frage, die ich an Frau Motejl und an Herrn Professor Helms richte. Wir haben über das Geburtenregister und die Eintragung geredet und über die Frage: Wenn wir dort die Samenspender eingetragen haben, wer hat dann Zugang zu diesen Informationen, über das Allernotwendigste hinaus? Die Frage hier im Raum war, ob das datenschutzrechtlich ein erwünschter Zustand wäre. Gäbe es einen anderen Ort, um das zu regeln? Beschränkte Auskünfte oder ähnliches? Es gibt ja neben dem Führungszeugnis noch ein Erweitertes Führungszeugnis, in dem Sicherheitsbehörden auch lange vergangene Dinge wiederfinden. Gäbe es hier einen Ort oder einen Weg, der datenschutzrechtlich besser wäre als der hiesige? Es muss aber ein Ort sein, der so ist, dass man es auch merkt. Die betroffene Person soll es zur Kenntnis nehmen können.

Die **Vorsitzende**: Jetzt beginnt Frau Becker mit der Frage von Frau Dr. Sütterlin-Waack.

SVe **Eva Becker**: Ich versuche meine Bedenken in Bezug auf die Elternvereinbarung zu konkretisieren. Das war vielleicht ein Missverständnis. Es ging nicht um grundsätzliche Bedenken gegen eine etwaige Elternvereinbarung. Es war einerseits das Wort, an dem ich mich – genau wie Professor Helms – gestoßen habe, weil es diese Disponibilität in den Vordergrund stellt. Grundsätzlich finde ich es wunderbar und wichtig, dass Wunscheltern und Samenspender sich über die Rechtsfolgen dessen, was sie da anstoßen, verständigen können. Es ist auch kein Novum, weil in unserer Rechtsordnung die Vaterschaft nicht ausschließlich durch die genetische Abstammung bestimmt ist. Die Überlegungen sollten dahin gehen, wie man

dieses Institut zur Umsetzung gelangen lässt. Es kommt darauf an, welche Rechtsfolgen noch an die genetische Elternschaft geknüpft werden, wenn auf Rechtsfolgen verzichtet werden kann oder diese rechtlich ausgeschlossen werden, indem die rechtliche Vaterschaft des Samenspenders nicht mehr festgestellt werden kann. Dann habe ich eben nur noch das Risiko der Feststellung, aus dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung. Dann brauche ich da keinen besonderen Schutz mehr, wenn man das schon festgestellt hätte. Die Bedenken sind nicht so groß. Es ist nur die Frage, wie man es rechtssicher umsetzt und in anderen Ländern anerkannt bekommt. Frau Keul, die Frage, was passiert, wenn vor Umsetzung einer verstirbt oder Dinge sich nicht so gestalten, wie man sich das wünscht: Das muss man zu Ende denken. Frau Professor Dethloff hat sehr ausführlich dargestellt, welche verschiedenen Konstellationen Sie da antreffen und zu regeln haben. Deswegen ist nur der Begriff „Elternvereinbarung“ nicht ausreichend, weil die Lebenssachverhalte sehr unterschiedlich sind.

Die **Vorsitzende**: Frau Professor Dethloff hat eine Frage von Herrn Wunderlich.

SVe **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Herr Wunderlich, Sie hatten nach der Beschränkung auf die zehn Kinder pro Spender gefragt. Für die offizielle Samenspende lässt sich das effektiv natürlich durch die Meldung der Geburt an die verschiedenen einzelnen Samenbanken ausschließen und in der Tat können dann die Spenden vernichtet werden. Bei privaten Spenden ist es keineswegs so akademisch, und ich habe selber in der Beratung einen Fall gehabt, wo sich bei einem Paar herausgestellt hat, dass der Spender nicht nur für diese zwei Kinder Spenden zur Verfügung gestellt hat, sondern für 30 oder 40 und die Kinder dann auch alle um sich sammeln wollte. Das Problem besteht schon. In erster Linie dann, wenn es sich um eine Samenspende über Internet, über Kontaktanzeige oder ähnliches handelt, denn da sind die Motive vielleicht nicht immer so ganz eindeutig, warum jemand gerne spenden möchte. Es ist vielleicht auch nicht immer nur altruistisch, sondern eben, dass er gerne so viele Kinder haben möchte. Ein Grundproblem ist, dass gleichgeschlechtliche Paare von Samenbanken nicht in ausreichendem



Maße Samen zur Verfügung gestellt werden. Es ist immer noch der Fall, dass nicht alle Samenbanken an gleichgeschlechtliche Paare Samen geben, wegen des unsicheren Rechtsrahmens und wegen des Haftungsrisikos und letztlich auch, weil bislang nicht ausgeschlossen ist, dass der Spender gerichtlich festgestellt werden kann und diese Gefahr gerade bei gleichgeschlechtlichen Paaren besonders groß ist. Zum Teil wird auch deshalb bei Samenbanken von gleichgeschlechtlichen Paaren doppelt so viel Geld verlangt. Auch das ist eine sehr unbefriedigende Folgewirkung. Wenn wir auf der einen Seite mehr Zugang zu offiziellen Samenbanken für gleichgeschlechtliche Paare und auf der anderen Seite einen sicheren Rechtsrahmen für die private Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare hätten, dann könnte auch eher dorthin ausgewichen werden. Auch da sehe ich nicht die Gefahr, dass es zu einer solchen großen Zahl von Spenden kommt. Das Recht kann hier indirekt dazu beitragen, indem es den Rechtsrahmen für die offizielle und für die private Samenspende verbessert, und damit auch darauf hinwirkt, dass die Zahl der Spenden bei privaten Samenspenden faktisch beschränkt wird.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Herr Prof. Helms Fragen von Frau Keul und von mir.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Zuerst zu Ihrer Frage, Frau Künast: Da fällt mir auch kein anderer geeigneter Ort ein als das Geburtenregister. Denn der Effekt soll ja sein, dass das Kind irgendwann darüber stolpert, wenn man es nicht aufklärt, eben wie bei der Adoption. Wenn man das so machen würde, müsste man natürlich vorsehen, dass, da auch Dritte – etwa Gerichte, die das gelegentlich tun – den Auszug aus dem Geburtenregister anfordern können, die Information nur dokumentiert wird, wenn der Betreffende den Auszug anfordert. Das könnte man natürlich einschränkend machen um sicherzustellen, dass es dann nicht zu anderen Zwecken angefordert wird, auch von Geschwistern oder nach dem Tod in Erbrechtssituationen. So könnte man das etwas beschränken. Aber das grundsätzliche datenschutzrechtliche Problem würde natürlich bestehen bleiben, weil es eben auch für andere Personen, insbesondere die Standesbeamten, die diese Eintragungen vornehmen und die Auszüge erstellen, sichtbar ist.

Zu Ihrer Frage, Frau Keul, nicht, dass Sie mich da falsch verstehen. Ich störe mich nur an dem Begriff der „Elternschaftsvereinbarung“, weil ich meine, hier liegt viel mehr zugrunde als nur eine Vereinbarung zwischen verschiedenen erwachsenen Personen. Wir haben hier die Situation, dass ein Kind gezeugt wird, bei dem man von vornherein weiß, dass der biologische Vater ein bloßer Samenspender sein möchte. Und die Personen, die diese Verabredung treffen, sind für die Zeugung und die Entstehung des Kindes verantwortlich. Daraus resultiert viel mehr als nur eine vertragliche Verantwortungsübernahme. Die haben auch eine faktische Verantwortung für das Kind. Die haben diese Verantwortung sogar dann, wenn sie die Verantwortung später nicht mehr haben wollen. Ich würde ja auch anknüpfen an eine Willensäußerung und an die Einwilligung in die künstliche Befruchtung mit Zustimmung der Geburtsmutter. Aber ich wäre gleichzeitig etwas vorsichtig, hier eine zu große Hürde aufzustellen. Denn was machen Sie in einem Fall, bei dem Sie wissen, da hat eine zweite Person in diese künstliche Befruchtung eingewilligt, aber die sind zum Beispiel nicht beim Jugendamt gewesen und haben das dort beurkunden lassen. Soll man dann sagen: Okay, dann ist dieser Vertrag formunwirksam und dann hat das Kind eben keinen zweiten Elternteil? Deswegen würde ich sagen, solche Formvorschriften sollten nicht zu streng gefasst werden. Denn schon die Tatsache, dass ich einen Prozess in Gang setze, der zur Zeugung eines Kindes unter diesen Umständen führt, begründet schon eine Verantwortung für das Leben dieses Kindes. Alle anderen europäischen Länder haben einen neuen Abstammungstatbestand geschaffen, der heißt: Einwilligung in die künstliche Befruchtung. § 1592 BGB hat drei Nummern bei uns. Dann machen wir eine Nummer 4, die lautet: „Als zweiter Elternteil kann festgestellt werden, wer mit Zustimmung der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat“.

Die **Vorsitzende**: Die Frage ist doch: Und wenn er es nicht tut?

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Das ist natürlich eine medizinrechtliche Frage. Sollten, wenn künstliche Befruchtungen durchgeführt werden, nicht Ärzte auch sicherstellen, dass ein Partner/ eine Partnerin bei der künstlichen Befruchtung mitkommt? Das ist heute gängige Praxis. Dann



müsste man eben arztrechtlich die Ärzte verpflichten, grundsätzlich darauf zu achten, dass, wenn es einen Partner gibt oder eine Partnerin, dass der auch diese Einwilligung erklärt. Gut, wenn es diesen Partner nicht gibt, dann kann man nichts machen, dann haben wir keinen zweiten Elternteil. Daran lässt sich dann nichts ändern. Noch eine ganz kurze Bemerkung, Frau Keul, zu der Frage, wenn wir jetzt ein Spenderregister einführen sollten und diese abstammungsrechtliche Freistellung des Samenspenders vornehmen würden: Das kann man für eine gewisse Übergangszeit hinnehmen. Ich glaube, dass das Spenderregister ein so wichtiges Anliegen ist, dass man das lieber jetzt als erst später einführen sollte. Das ist ein so dringendes Anliegen, wo wir auch alle Konsens haben. Für diese gewisse Übergangszeit sollte man diese imperfekte Lösung in Kauf nehmen, aber der Reformdruck für die nächste Legislaturperiode besteht ganz dringend. Da würde ich Ihnen auf jeden Fall Recht geben.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Helms. Dann hat jetzt Herr Dr. Klinkhammer eine Frage von Frau Dr. Sütterlin-Waack.

SV Dr. Frank Klinkhammer: Es geht um Ziffer 1 lit. d) des Antrags. Ob man das jetzt Vereinbarung oder Zustimmung nennt, ist wirklich Streit um Worte. Es geht letztendlich in der Sache um dasselbe. Es geht letztendlich um eine Elternschaft kraft Elternwillens, wenn man so will. Und wenn der eine, also der Samenspender, ihn nicht hat und nicht Vater werden soll, dann muss eben ein anderer Vater werden. Ich lasse gleichgeschlechtliche Paare jetzt einmal außen vor. Das heißt, dem wohnt das Element der Freiwilligkeit inne. Man kann also niemanden dazu zwingen, eine solche Zustimmung abzugeben. Das Gesetz formuliert in § 1600 Abs. 5 BGB: Wenn jemand eingewilligt hat, dann gibt es folgende rechtliche Konsequenzen... Genauso wäre es auch, wenn man es präkonzeptionell macht, dann muss auch gelten: Wenn einer eingewilligt hat, dann wird er der rechtliche Vater. Das ist letztendlich immer freiwillig. Um das überspitzt zu sagen: Wenn jetzt eine partnerlose Frau ein Kind bekommt, kann sie auch nicht sagen: „Mein Nachbar soll der Vater sein, weil der gut Geld verdient.“ Der wird sich auch fragen: „Wieso, was habe ich damit zu tun?“

Er muss schon einwilligen. Das ist schon erforderlich.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Frau Motejl zwei Fragen von Frau Dr. Sütterlin-Waack und von mir.

SVe **Christina Motejl**: Ich hatte die Frage von Frau Sütterlin-Waack ein bisschen anders verstanden als Herr Dr. Klinkhammer. Und zwar, als dass dieses „können“ lediglich auf eine Freiwilligkeit der Vereinbarung insofern zielt, dass man sich auch entschließen kann, das nicht zu machen, so dass es bei der bisherigen abstammungsrechtlichen Zuordnung bleibt, und ob das nicht für den Schutz des Spender insofern unzureichend ist. Da muss ich sagen, das stimmt natürlich. Heterosexuelle Paare könnten sich weiterhin entscheiden, diese Elternschaftsvereinbarung nicht abzuschließen und die Zuordnung einfach über § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB vorzunehmen. Also durch bestehende Ehe oder durch Anerkennung, mit der Folge, dass es durch das Kind weiterhin anfechtbar ist – was ich durchaus begrüße – und dass aber nach bisheriger Rechtslage der Samenspender schon als Vater festgestellt werden könnte und damit Unterhalts- und Erbensprüche bestehen, übrigens auch gegenseitig, auch gegen das Kind. Das sollte man auch nie vergessen. Wahrscheinlich wäre es in der Praxis so, dass die Kliniken darauf achten würden, dass man seine Elternschaftsvereinbarung vorher abschließt. Allerdings haben wir gerade auch von Herrn Dr. Klinkhammer gehört, dass nicht alle Ärzte sich immer so ganz verantwortungsvoll verhalten – wenn man so eine Einwilligung auf einen Zettel schmiert, dann reicht das manchen Ärzten auch. Grundsätzlich reicht das nicht zur Absicherung des Spenders. Dann hätte der Spender möglicherweise wieder Ansprüche gegen die Ärzte. Aber rechtssicherer wäre es auf jeden Fall, wenn entweder diese Elternschaftsvereinbarung vorgeschrieben wird bei einer Samenspende, wenn man das jetzt wirklich ernst meint, oder die Lösung des Referentenentwurfs zu nehmen, dass der Samenspender nicht als Vater festgestellt werden kann oder – was ich vorziehen würde –, dass Unterhalts- und Erbensprüche ausgeschlossen sind.



Dann hatten Sie, Frau Künast, noch die Frage gestellt, wo man – außer im Geburtenregister – vermerken könnte, wer der Samenspender bzw. der genetische Vater ist. Mir fällt da leider auch nichts ein, deswegen haben wir in Anlehnung an die Rechtslage bei Adoptierten ganz bewusst das Geburtenregister genommen. Allerdings ist es da auch so, dass man nur bei berechtigtem Interesse Einsicht erhält. Das ist hier nicht wie die Geburtsurkunde, die man bei allen möglichen Sachen vorlegen muss, sondern ich glaube, ich musste den Auszug aus dem Geburtenregister in meinem Leben zweimal vorlegen. Das war einmal bei der Anmeldung meiner Eheschließung und das zweite Mal bei meinen juristischen Staatsexamina, weswegen weiß ich nicht. Vielleicht wollte man ausschließen, dass ich mit dem Prüfer genetisch verwandt bin, keine Ahnung. Aber bei mir stimmte da ohnehin nicht, was drinsteht...

Die **Vorsitzende**: Ich glaube, das hat leider etwas mit Deutschsein zu tun. Etwas ganz anderes.

SVe **Christina Motejl**: Andere Menschen können nicht einfach darauf zugreifen. Ich würde vermuten, dass auch ein Gericht ein berechtigtes Interesse für den jeweiligen Fall braucht, um darauf zuzugreifen. Davon abgesehen, sehe ich auch nicht so ganz das datenschutzrechtliche Problem, weil es bei Adoptierten ähnlich ist. Da steht auch, dass jemand anders der genetische Vater ist, und da könnte man auch sagen, das geht jetzt niemanden etwas an. Wo ist da jetzt der große Unterschied? Ich sehe da auch kein Stigma, ehrlich gesagt. Und das sollte ich als Mensch, der selber so entstanden ist, irgendwie am besten beurteilen können. In unserem Verein hat niemand bisher von negativen Erfahrungen berichtet, weil wir durch eine Samenspende entstanden sind. Und deswegen würden wir uns diesen Vermerk wünschen, damit dieses Recht auf Kenntnis der Wahrheit abgesichert wird.

Die **Vorsitzende**: Gut, danke. Das ist immerhin jetzt einmal eine Frage. Herr Helms hat dazu auch noch einen Vorschlag gemacht. Auf alle Fälle wissen wir jetzt um das Problem. Die Frage ist: Wer alles darf es wissen und wann. Frau Müller hat noch eine Frage von Herrn Wunderlich, und dann habe ich jetzt noch eine Wortmeldung von Frau Keul. Habe ich dann noch weitere? Nein? Sehr gut.

SVe **Dr. Helga Müller**: Dann gehe ich gerade nochmal auf die Frage von Herrn Wunderlich zur Begrenzung der Spenden ein. Anders als Frau Dethloff gesagt hat, meine ich, dass gegenwärtig durchaus das Problem besteht, dass auch bei Samenbanken und bei Arztpraxen mehr als zehn Verwendungen erfolgen. Allerdings gibt es die größere Aussicht im Bereich der Ärzte oder Samenbanken, das effektiv zu kontrollieren; das würde ich auch so sehen. Ich sehe derzeit nur drei Wege, um da Kontrolle hineinzubringen. Der schärfste Weg ist ein Straftatbestand, der auch den Samenspender betrifft, mit langer Verjährungsfrist, was eigentlich auch nicht sinnvoll ist. Die zweite Möglichkeit ist, eine Pflicht für Ärzte einzuführen, die irgendwo im Geweberecht, im Transplantationsgesetz zu finden ist, die auch kontrolliert werden kann von den Gesundheitsämtern. Und der dritte Weg, der mir eigentlich als der beste Weg erscheint, weil er Frauen- und Kinderrechte besonders betrifft, das ist die präkonzeptionelle Anerkennung. Schon das vorgeburtliche Anerkenntnis hat ja für Frauen und Kinder einen größeren Schutz gebracht, aber das vorgeburtliche Anerkenntnis konnte man nie vertraglich regeln, während man ein präkonzeptionelles Anerkenntnis womöglich in Verbindung mit einem Vertrag bringen kann. Dadurch kann man eine Sicherheit schaffen, durch die die Absicht der beiden Parteien in dem Augenblick der Einwilligung eine Festschreibung erfährt und nicht dazu führt, dass womöglich nach der Geburt des Kindes alles nur noch Schall und Rauch ist, und der Samenspender, der vorher im Vertrag verzichtet hat und der Adoption zustimmen wollte, plötzlich entdeckt, dass er doch gerne Vater werden möchte.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann jetzt noch eine Frage von Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Einmal noch an Herrn Helms und dann an Frau Dethloff. Ich wollte nur sicherstellen, dass ich das richtig verstanden habe, Herr Helms. Wir sind uns wohl alle einig: Es braucht präkonzeptionelle Willenserklärungen, und zwar von mehreren, von den Spendern, von den Wunscheltern und gegebenenfalls noch von den Samenbanken. Die haben alle einen Vertrag miteinander geschlossen. Die Samenbanken mit den Eltern, der Spender auch mit der Samenbank; es braucht in



irgendeiner Weise eine Vereinbarung, und die muss präkonzeptionell sein. Und Ihr Vorschlag ist, dass automatisch mit dieser Erklärung der Wunscheltern gegenüber der Samenbank ein gesetzlicher Tatbestand geschaffen wird, der daran anknüpft und die Vaterschaftsfolge hat, während wir vorgeschlagen haben, diese Willenserklärung der Wunscheltern einer Form zu unterstellen. Ich will nochmal sagen: Der Antrag schlägt vor, eine Form beim Jugendamt. Die wäre natürlich – das steht hier nicht so drin, so ist es aber gemeint, wenn es um eine Samenbank geht – auch zwingend. Die Samenbank darf, wenn die nicht beim Jugendamt waren, die Zeugung nicht durchführen. Das ist dann eine Urkunde, die vorgelegt werden muss, ohne die die Samenbank gar nicht handeln darf. Der Vorteil wäre meines Erachtens auch, dass sie, wenn sie den Gang zum Jugendamt eröffnen, Spenden auch staatlich erfassen. Deswegen steht hier auch „können“, weil wir auch die vertraulichen, die privaten Spenden drin haben. Sie können nicht alle zwingend erfassen, aber zumindest die, die gerne diesen Weg über das Jugendamt und diese Sicherheit haben wollen. Die haben Sie dann auch erfasst, und Sie haben nochmal eine Möglichkeit, diese zu beraten. Wenn ich da etwas falsch verstanden habe, korrigieren Sie mich. Und an Frau Dethloff die Frage: Herr Helms hat gerade gesagt, für eine Übergangszeit kann das auseinanderklaffen. In dieser Legislaturperiode stellen wir mal eben den leiblichen Vater frei und dann gucken wir, ob wir in der nächsten Legislaturperiode den Rest hinkriegen. Halten Sie das auch für verfassungsrechtlich hinnehmbar?

(Vorsitzwechsel an Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack)

Vorsitz Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Das war die Frage an Sie, Herr Professor Helms und ich glaube, auch an Frau Professor Dethloff, beide von Frau Keul.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Grundsätzlich ist nach meiner Vorstellung auch eine Erklärung – im Grunde ähnlich wie bei einer Vaterschaftsanerkennung – eine Vaterschaftsanerkennung wird abgegeben und sie ist wirksam, wenn die Geburtsmutter zustimmt. Hier wäre ein ähnlicher Tatbestand zu schaffen, der anknüpft an die

Einwilligung in die Durchführung der künstlichen Befruchtung. Diese Einwilligung sollte idealerweise einer gewissen Rechtssicherheit, einer gewissen Dokumentation zugänglich sein. Ich habe aber persönlich Bedenken, ob man zwingend eine Beurkundung beim Jugendamt verlangen sollte. Ich halte das durchaus für eine Option, aber ich würde beispielsweise auch eine notarielle Beurkundung ausreichen lassen. Ich würde aber sogar so weit gehen und sagen: Wenn nur dieser Notfallschein vorliegen sollte, auf dem die Einwilligung draufsteht, und es besteht kein Zweifel, dass diese Einwilligung ernstlich erklärt worden ist, dann würde ich die Elternschaftszuordnung nicht am Formmangel scheitern lassen wollen. Aber soweit liegen wir da nicht auseinander.

(Zwischenruf der Abg. Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte gerade sagen, ich würde den Samenbanken...)

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Natürlich sollte sichergestellt sein, dass es normalerweise nicht so gemacht wird. Aber man muss auch an Fälle denken, wo so etwas sich im Ausland abspielt und trotzdem deutsches Recht zur Anwendung kommt. Leute dürfen auch ins Ausland gehen; Reproduktionstourismus ist durchaus ein Phänomen, mit dem wir zu tun haben. Das heißt also: Die Samenbanken oder die Reproduktionsmediziner im Ausland werden sich vielleicht nicht immer an unsere Regeln halten. Deswegen würde ich da die Form nicht so streng fassen, aber wir liegen da nicht weit auseinander.

Vorsitz Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Frau Professor Dethloff, bitte.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Dem würde ich mich auch anschließen, insofern Sie festgestellt haben, dass es hier um die Schaffung der Möglichkeit von präkonzeptionellen Erklärungen geht – der Einwilligung in die künstliche Befruchtung – die in aller Regel heute schon vorliegt und die bislang nicht formbedürftig ist. Daran würde ich auch festhalten. Aber man sollte die Möglichkeit einer Form schaffen, um mehr Rechtssicherheit zu haben und zwar auch schon vor der Zeugung, damit das hinterher dokumentiert ist. Wenn man dann außerdem ein präkonzeptionelles Anerkenntnis hätte zur rechtlichen Elternstellung mit der entsprechenden



Zustimmung, dann hätte man Sicherheit bereits vor der Geburt, wer die rechtlichen Eltern sind. Wenn dann noch bei der privaten Samenspende der sichere Verzicht hinzukäme – ebenfalls in einer bestimmten Form – dann hätte man die Möglichkeit, dass vor der Zeugung die rechtlichen Eltern feststehen. Darüber hinaus sollten wir dabei bleiben, wenn diese Erklärungen nicht vorliegen, dass wir die Elternschaft, die Vaterschaft etwa aufgrund der Ehe haben und einen Anfechtungsausschluss haben, wenn eine Einwilligung vorliegt. Ich würde durchaus noch einen Schritt weitergehen: Man sollte auch daran denken, wenn solche präkonzeptionellen Erklärungen nicht vorgenommen wurden, dass man hinterher trotzdem, wenn eine Einwilligung nachweislich vorliegt, denjenigen auch gerichtlich als Vater feststellen lassen könnte, einfach aufgrund dieser Einwilligung. Das würde dieses System durchaus sinnvoll ergänzen. Ihre weitere Frage: Können wir jetzt in einem Schritt den Spender als rechtlichen Vater freistellen und dann erstmal abwarten und nichts Weiteres tun? Ich würde es jedenfalls für einen sinnvollen Schritt halten, zusätzlich zu der durchaus

notwendigen Freistellung des Spenders wenigstens diese Möglichkeit eines präkonzeptionellen Anerkenntnisses vorzusehen. Dann hätte man jetzt schon die Möglichkeit, doch zu einer Elternstellung zu kommen, und das ist meines Erachtens wichtig. Dann könnte man das später immer noch ergänzen durch diesen weiteren Schritt, etwa eine gerichtliche Feststellung vorzusehen oder auch weitere Vermutungstatbestände zu schaffen oder ähnliches.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragen. Insofern bedanke ich mich sehr herzlich bei Ihnen allen, dass Sie hier bei uns waren und uns hoffentlich ein bisschen auf die Sprünge geholfen haben für das weitere parlamentarische Verfahren. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und einen schönen Restabend und allen anderen Beteiligten auch. Ich schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 16:57 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, MdB



+

Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Seite 35
Prof. Dr. Tobias Helms	Seite 44
Dr. Frank Klinkhammer	Seite 54
Christina Motejl	Seite 61
Dr. Helga Müller	Seite 73

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 19.10.2016
zum Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf
Kenntnis eigener Abstammung“ (BT-Drs. 18/7655)**

I. Ziele

Ziel des Antrags ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen in Fällen der Samenspende zu verbessern. Zum einen soll das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewährleistet werden. Zum anderen soll bereits vor seiner Zeugung sichergestellt werden, dass die Personen rechtliche Eltern werden, die später Elternverantwortung übernehmen wollen, nicht hingegen der Spender. Beide Vorschläge stellen **dringend notwendige Maßnahmen** dar, die den erheblichen Defiziten des geltenden Rechts in Fällen der Fremdbefruchtung begegnen würden.

II. Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung genießt Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung dieser Kenntnis für die Identitätsfindung erstmals im Jahr 1989 anerkannt und sieht das Recht auf Kenntnis in ständiger Rechtsprechung als vom durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes umfasst an.¹ Faktisch **läuft** dieses Recht des Kindes jedoch **weitgehend leer**: Oftmals erfahren Kinder schon nicht davon, dass sie mittels einer Samenspende gezeugt wurden. Dies gilt insbesondere bei heterosexuellen Paaren, die den Umstand der

¹ BVerfGE 79, 259, 268 f.; 90, 263, 270; 96, 56, 63; 117, 202, 225.

Unfruchtbarkeit keineswegs immer offenbaren. Anders als bei Adoptivkindern erfolgt auch keine Eintragung im Geburtenregister, durch die die Spenderkinder von der genetischen Elternschaft Kenntnis erlangen würden. Vor allem werden aber die Daten der Spender nicht zentral erfasst und aufbewahrt. Dies erschwert es Kindern erheblich, die Identität des Spenders und damit des leiblichen Vaters zu erfahren. Infolgedessen kann auch keine Kontaktaufnahme stattfinden.

Diesen Defiziten ist durch verschiedene Maßnahmen zu begegnen:

1. Anspruch auf Kenntnis der Abstammung

Wie im Antrag vorgesehen, sollte erstens ausdrücklich ein Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung im BGB normiert werden (Nr. 1 lit. a). Einen solchen leitet die Rechtsprechung bislang aus § 242 BGB her, etwa wenn das Kind, das von der Fremdbefruchtung erfahren hat, einen Anspruch gegenüber dem Arzt auf Herausgabe der Spenderdaten geltend macht.² Angesichts der grundrechtlichen Gewährleistung kann es aber nicht allein der Rechtsprechung überlassen bleiben, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Auskunft verlangt werden kann. Notwendig ist es vielmehr, diese **Voraussetzungen** ausdrücklich zu **normieren**. Dies gilt etwa hinsichtlich der Frage, ab welchem Alter das Kind selber diesen Anspruch geltend machen kann.³

2. Zentrales Spenderregister, Beratung und Eintragung ins Geburtenregister

Dringend notwendig ist zweitens die Einführung eines zentralen Registers, in dem die Daten von Spendern aufbewahrt werden, wie dies der Antrag (Nr. 1 lit. b) und auch der Referentenentwurf des BGM vorsehen.⁴ Nur eine zentrale Erfassung der Spenderdaten in einem elektronischen Register erlaubt es Spenderkindern, überhaupt zuverlässig Informationen über die Identität des Spenders zu erlangen. Zugleich lässt sich durch eine solche

² Siehe *OLG Hamm* NJW 2013, 1167; *BGH* NJW 2015, 1098.

³ Siehe die Altersgrenze von 16 Jahren im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, 7, Art. 1 § 10 Abs. 1.

⁴ So schon *Dethloff/Gerhardt*, ZRP 2013, 91, 93; *Zypries/Zeeb*, ZRP 2014, 54, 57; ebenso auch *Löhnig*, ZRP 2015, 76, 77; siehe jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur

Erfassung die erforderliche Begrenzung der Zahl der Spenden durch eine Person erreichen, wie sie auch Reproduktionsmedizingesetze anderer Länder vorsehen und es der Antrag ebenfalls fordert (Nr. 1 lit. e). Das Spenderregister stellt die **Grundlage für ein Auskunftssystem** dar, das es Spenderkindern ermöglicht, die Identität des Spenders zu erfahren und gegebenenfalls mit diesem in Kontakt zu treten. Um den Auskunftsanspruch zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Lebens verwirklichen zu können, sollte die Aufbewahrungsfrist mindestens 100 Jahre betragen.⁵

Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Kenntnis ist jedoch stets, dass das Kind überhaupt von dem Umstand seiner Zeugung durch Samenspende erfährt. Eine zentrale Bedeutung kommt hier der **Aufklärung durch die Eltern** zu. Sozialwissenschaftliche Studien belegen, dass der offene Umgang mit den Umständen der Herkunft für die positive Entwicklung des Kindes wichtig ist. Über die Bedeutung eines solchen offenen Umgangs sollten Eltern daher, wie dies der Antrag vorsieht (Nr. 2 u. Nr. 3), verstärkt durch entsprechende Beratungen informiert werden. Hierauf würde auch die darüber hinaus vorgesehene Eintragung im Geburtenregister (Nr. 1 lit. a) hinwirken. Bei der Adoption erfolgt ebenfalls in aller Regel ein Vermerk im Geburtenregister, in das das Kind ab einem Alter von 16 Jahren Einsicht nehmen kann. Jedenfalls bei der eigenen Eheschließung erfährt ein Kind auf diese Weise, dass seine rechtlichen Eltern nicht die leiblichen Eltern sind. Zwar stellt damit auch ein solcher Vermerk nicht in jedem Fall sicher, dass ein Kind tatsächlich von den Umständen seiner Entstehung erfährt, wie dies etwa bei einer offiziellen Mitteilung von der Spende bei Erreichen eines bestimmten Alters gewährleistet wäre. Er entfaltet aber einen entscheidenden Anreiz für Eltern und auch einen gewissen Druck, das Kind selber zuvor in geeigneter Weise über seine Herkunft zu informieren – schon um zu vermeiden, dass es erst viel zu spät und zu einem ungeeigneten Zeitpunkt wie der eigenen Eheschließung hiervon erfährt.

Gegen eine Eintragung im Geburtenregister lässt sich kein **Recht** des Kindes **auf Nichtwissen** anführen. Hinsichtlich des Umstands der Zeugung durch Samenspende existiert ein solches Recht nicht. Es würde vielmehr gerade das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Kenntnis der

Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, 3, Art. 1 § 1.

⁵ Zur Speicherung für die Dauer von 110 Jahren siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, 7, Art. 1 § 8 Abs. 1.

eigenen Abstammung konterkarieren, denn ohne Möglichkeit der Kenntniserlangung vom Umstand der Spende kann jenes nicht verwirklicht werden. Als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts lässt sich lediglich das Recht auf Nichtwissen der *Identität* des Spenders ansehen. Dieses würde durch den vorgeschlagenen Eintrag gewahrt, denn es bliebe jedem Kind selbst überlassen, ob es Auskunft über die Identität begehrt.

Vielmehr kommt dem Staat als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eine **Schutzpflicht** zu, die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Rechts zu schaffen. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, Regelungen vorzusehen, die darauf abzielen, dass das Kind vom Umstand seiner Zeugung durch Spende Kenntnis erlangt. Bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht steht dem Gesetzgeber zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu.⁶ Notwendig ist jedoch, dass der Schutz – der unter Berücksichtigung anderer, möglicherweise entgegenstehender Rechtspositionen, wie dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, als angemessen anzusehen ist – auch wirksam ist.⁷ Ob Beratungsangebote oder selbst eine verpflichtende Beratung insoweit ausreichend wären, erscheint zweifelhaft.

3. Anspruch auf rechtsfolgenlose Klärung der genetischen Abstammung

Drittens sollte ein Anspruch des Kindes gegenüber dem Spender auf rechtsfolgenlose Klärung der genetischen Abstammung geschaffen werden, wie er in § 1598a BGB bereits gegenüber dem rechtlichen Vater existiert. Bislang besteht lediglich die Möglichkeit, die rechtliche Vaterschaft von Ehemann oder Anerkennendem **anzufechten** und, soweit die Identität des Spenders überhaupt bekannt ist, sodann diesen gerichtlich als rechtlichen Vater feststellen zu lassen. Die Beseitigung der bestehenden Beziehung zum rechtlichen Vater entspricht aber oftmals ebenso wenig den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes wie die Herstellung einer solchen zum Spender. Vielmehr würde die Einführung einer rechtsfolgenlosen Klärung seiner Abstammung der Verwirklichung seines Kenntnisrechts weit besser dienen. Eines Anfechtungsrechts bedarf es dann nicht mehr.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich zur Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung wäre die **gerichtliche Feststellung** des

⁶ Vgl. BVerfGE 96, 56, 64.

⁷ Vgl. BVerfGE 88, 203, 254.

Spenders als rechtlicher Vater. Es entspricht auch internationalem Standard, dass ein Spender nicht rechtlicher Vater des Kindes ist und ihn keinerlei Unterhalts- und sonstige Pflichten treffen. Deshalb sollte ausdrücklich normiert werden, dass bei einer Spende eine gerichtliche Feststellung des Spenders als rechtlicher Vater **ausgeschlossen** ist, wenn er wirksam auf die Erlangung der Elternstellung verzichtet hat.⁸ Notwendig ist es, die Voraussetzungen eines wirksamen Verzichts zu normieren, wie er regelmäßig bei einer Spende bei einer Samenbank vorliegt, aber auch bei einer privaten Samenspende möglich ist.

III. Elternschaftsvereinbarung

Untrennbar mit der Freistellung des Samenspenders auf der einen Seite ist auf der anderen Seite die Notwendigkeit verbunden, das Kind möglichst frühzeitig und sicher **rechtlichen Eltern** zuzuordnen. Diesem Ziel dient die mit dem Antrag verfolgte Einführung einer Elternschaftsvereinbarung (Nr. 1 lit. d). Sie soll bereits vor Zeugung des Kindes sicherstellen, dass die Personen rechtliche Eltern werden, die später Elternverantwortung übernehmen wollen, nicht hingegen der Spender.

Hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch heterologe Befruchtung gezeugt werden, weist das geltende Recht gravierende **Mängel** auf: Überzeugend ist zwar der Ausgangspunkt, dass bei der Fremdbefruchtung die Entscheidung für die Zeugung des Kindes grundsätzlich an die Stelle der genetischen Abstammung tritt (intentionale Elternschaft). Diesen auch international weithin akzeptierten Grundsatz⁹ hat der deutsche Gesetzgeber für die väterliche Abstammung mit dem Anfechtungsausschluss bei Einwilligung in eine Befruchtung mit Spendersamen (§ 1600 Abs. 5 BGB) prinzipiell anerkannt. Er rechtfertigt sich dadurch, dass der Wille zur Elternschaft *bei* Zeugung am ehesten die Bereitschaft zur tatsächlichen Übernahme der Sorge *nach* der Geburt gewährleistet; deshalb entspricht die Zuordnung zu den intentionalen Eltern den Interessen des Kindes. Die Veranlassung der Zeugung des Kindes begründet aber zugleich auch unabhängig von diesem Willen eine

⁸ Siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, 8, Art. 2, der einen Ausschluss für die Fälle vorsieht, in denen der Samen einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde.

⁹ Grundlegend zur intentionalen Elternschaft *Schwenzer*, *RabelsZ* 71 (2007), 705, 722 f.

Verantwortung, von der sich die betreffende Person nicht soll lossagen können.¹⁰

Das geltende Recht verwirklicht diesen Grundsatz jedoch nur sehr unvollkommen:¹¹ Dies gilt vor allem dann, wenn die Mutter **nicht verheiratet** ist. Während der Ehemann, der in die Fremdbefruchtung einwilligt, gemäß § 1592 Nr. 1 BGB automatisch Vater des Kindes wird, muss bei unverheirateten Paaren der Wunschvater nach § 1592 Nr. 2 i.V.m. § 1594 BGB die Vaterschaft anerkennen. Kommt es jedoch nicht zur Anerkennung durch den einwilligenden Wunschvater, so besteht keine Möglichkeit, ihm das Kind rechtlich zuzuordnen. Der unverheiratete Partner kann sich folglich nach Einwilligung eines anderen besinnen und der Verantwortung entziehen. Dem würde die Möglichkeit einer Anerkennung der Vaterschaft durch den einwilligenden Mann schon vor der Zeugung (präkonzeptionell) entgegenwirken, deren Zulässigkeit nach geltendem Recht umstritten ist.¹² Sie würde es erlauben, den Willen zur Elternschaft möglichst frühzeitig rechtsverbindlich zu machen, und sicherstellen, dass ein Kind – auch ohne dass eine Ehe besteht – bei Geburt zwei rechtliche Elternteile hat. Die Mutter wäre nicht darauf angewiesen, eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft zu beantragen, wie sie ansonsten zur Durchsetzung des Prinzips der Zeugungsverantwortung aufgrund der Entscheidung für eine Fremdbefruchtung notwendig wäre und im Übrigen auch eingeführt werden sollte.¹³

Besonders groß sind die Mängel des geltenden Rechts für **gleichgeschlechtliche Paare**, die mittels einer Samenspende Eltern werden: Lebt die Mutter in eingetragener Lebenspartnerschaft mit einer Frau, so kann diese bislang nur im Wege der Stiefkindadoption gemäß § 9 Abs. 7 LPartG Mutter des Kindes werden. Ein Adoptionsverfahren ist aber nicht nur entbehrlich, sondern sogar nachteilig: Bis zum Ausspruch der Adoption fehlt es an jeglicher rechtlicher Absicherung der faktischen Eltern-Kind-Beziehung. Vor allem aber kann eine Adoption scheitern, weil sich die

¹⁰ Zum Vorhergehenden *Dethloff*, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?, 2016, 19, 21 f.

¹¹ Krit. hierzu *Dethloff*, in: Grziwotz, Notarielle Gestaltung bei geänderten Familienstrukturen – demographischer Wandel, faktische Lebensgemeinschaften und Patchworkfamilien, 2012, 7, 21 ff.; *Schumann*, in: Rosenau, Ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizinengesetz für Deutschland, 2012, 155, 165.

¹² Siehe dazu Palandt/*Brudermüller*, BGB § 1594 Rn. 8 m.w.N.

¹³ Für die Einführung Beschluss Nr. 1 lit. b der familienrechtlichen Abteilung des 71. DJT.

Partnerin oder auch die Mutter eines anderen besinnt oder sogar verstirbt.¹⁴ Zudem besteht die Gefahr, dass es sich bei der unter gleichgeschlechtlichen Paaren verbreiteten privaten Samenspende der Spender später anders überlegt und doch die rechtliche Elternschaft übernehmen will. Noch größer sind die Defizite, wenn keine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Hier kann die Partnerin, die sich gemeinsam mit der Mutter für eine Familiengründung durch Samenspende entschieden hat, nicht einmal durch eine Stiefkindadoption eine rechtliche Elternstellung erlangen. Es ist daher dringend erforderlich, die Co-Mutterstellung der Partnerin unmittelbar mit der Geburt rechtlich abzusichern, wie dies in vielen anderen Ländern mittlerweile der Fall ist.¹⁵

Mit Einführung einer Elternschaftsvereinbarung, wie sie der Antrag vorsieht, würde ein **rechtlicher Rahmen** geschaffen, der – dem Grundprinzip des geltenden Rechts entsprechend – die rechtliche Elternstellung der Personen sichert, die aufgrund ihrer Entscheidung die Entstehung des Kindes zu verantworten haben und künftig für dieses Elternverantwortung übernehmen wollen.

Je nach Konstellation könnte eine Elternschaftsvereinbarung **verschiedene Erklärungen** enthalten:¹⁶

- in jedem Fall die einen Anfechtungsausschluss begründende Einwilligung der Wunscheltern, deren Vorliegen auf diese Weise verbindlich dokumentiert wäre,
- bei unverheirateten Paaren ein präkonzeptionelles Anerkenntnis des Partners – oder der Partnerin, der diese Möglichkeit ebenfalls zu eröffnen ist¹⁷ – und die hierzu erforderliche Zustimmung der Mutter sowie
- bei privaten Samenspenden die Erklärung des Spenders, keine rechtliche Elternstellung einnehmen zu wollen.

¹⁴ Ausführlich zu den Defiziten der Stiefkindadoption *Dethloff*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, 41, 46 f. (in Bezug auf die Annahme durch die genetische Mutter); *Dethloff/Timmermann*, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016, 28 ff.

¹⁵ Für einen rechtsvergleichenden Überblick *Dethloff*, in: FS Roth, 2015, 51, 56 f.

¹⁶ Siehe auch schon *Dethloff/Timmermann*, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016, 36.

¹⁷ Für die Einführung Beschluss Nr. 11 lit. a der familienrechtlichen Abteilung des 71. DJT.

Auf diese Weise schafft eine Elternschaftsvereinbarung bereits vor Zeugung **Rechtssicherheit** hinsichtlich der Elternstellung. Der unverheiratete Partner der Mutter kann sich damit ebenso wenig seiner Verantwortung entziehen wie die (Lebens)Partnerin der Mutter. Bei einer privaten Spende ist der Spender zugleich verbindlich vor einer Inanspruchnahme als rechtlicher Vater geschützt. Umgekehrt ist aber auch sichergestellt, dass er sich nicht nach Zeugung eines anderen besinnt und doch eine rechtliche Elternstellung anstrebt.

Die Einhaltung einer **Form**, wie die vorgeschlagene Beurkundung durch das Jugendamt, gewährleistet, dass sich die Beteiligten über die Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind, wie sie einerseits in der Übernahme der rechtlichen Elternstellung und andererseits im Verzicht auf dieselbe liegt. Alternativ sollte eine Elternschaftsvereinbarung auch vor dem Notar getroffen werden können. Eine umfassende Information und rechtliche Beratung aller Beteiligten wäre auch hier sichergestellt. In jedem Fall sollte, wie im Antrag vorgesehen, über die Möglichkeiten einer psychosozialen Beratung informiert werden.

IV. Fazit

1. Das verfassungsrechtlich geschützte **Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung** muss einfachrechtlich abgesichert werden.
2. Notwendig ist die Einführung eines **zentralen Registers**, in dem die Daten von Spendern aufbewahrt werden. Es stellt die Grundlage für ein Auskunftssystem dar, das es Spenderkindern erlaubt, Informationen über die Identität des Spenders zu erlangen und gegebenenfalls mit diesem in Kontakt zu treten.
3. Zudem hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass Kinder von dem Umstand ihrer Zeugung durch Samenspende erfahren. Dies ist Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Der **Aufklärung** des Kindes durch die Eltern und ihrem offenen Umgang mit dem Umstand der Spende kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die **Eintragung im Geburtenregister** würde wirksam auf eine Information der Kinder durch ihre Eltern hinwirken.
4. Die Einführung eines **Verfahrens zur rechtsfolgenlosen Klärung der Abstammung** nach dem Vorbild des § 1598a BGB verwirklicht das

Recht des mittels Samenspende gezeugten Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft weit besser als der Weg über die Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters und die gerichtliche Feststellung des Spenders als rechtlicher Vater. Die gerichtliche Feststellung des verzichtenden Spenders als rechtlicher Vater ist auszuschließen.

5. Eine **Elternschaftsvereinbarung** schafft bereits vor Zeugung für alle Beteiligten einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für ihre Beziehungen. Sie sichert die rechtliche Elternstellung der Personen, die aufgrund ihrer Entscheidung die Entstehung des Kindes zu verantworten haben und künftig für dieses Elternverantwortung übernehmen wollen. Sie kann die Einwilligung der Wunscheltern in die Fremdbefruchtung, ein präkonzeptionelles Anerkenntnis des Partners oder der Partnerin sowie einen Verzicht des Spenders auf seine Elternstellung enthalten. Der unverheiratete Partner der Mutter kann sich damit ebenso wenig seiner Verantwortung entziehen wie die Partnerin der Mutter. Bei einer privaten Spende ist der Spender zugleich verbindlich vor einer Inanspruchnahme als rechtlicher Vater geschützt. Umgekehrt ist ebenfalls sichergestellt, dass er sich nicht nach Zeugung eines anderen besinnt und doch eine rechtliche Elternstellung anstrebt.
6. Die Einhaltung einer **Form**, wie die öffentliche Beurkundung durch das Jugendamt, gewährleistet, dass sich die Beteiligten über die Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind, wie sie einerseits in der Übernahme der rechtlichen Elternstellung und andererseits im Verzicht auf dieselbe liegt. Auch die notarielle Form sollte eröffnet werden.

Stellungnahme zum Antrag der Grünen (BT-Drucks. 18/7655) zur „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“

I. Regelungsbedarf und Zielsetzung.....	1
II. Abstammungsrechtliche Konsequenzen einer Familiengründung aufgrund Samenspende.....	2
1. Verwendung von Samen aus einer Samenbank.....	3
2. Private Samenspenden	4
3. Einordnung in das System des geltenden Abstammungsrechts.....	6
III. Eintragung eines Vermerks im Geburtenregister?	7
IV. Fazit	10

I. Regelungsbedarf und Zielsetzung

Vollkommen zurecht diagnostiziert der Antrag der Grünen vom 24.2.2016 einen dringenden gesetzgeberischen Regelungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen Folgen einer Familiengründung mittels Samenspende. Zuzustimmen ist auch den grundsätzlichen Zielsetzungen, die vom Entwurf verfolgt werden: Zentrales Reformanliegen ist die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf der einen Seite und die Schaffung eines angemessenen abstammungsrechtlichen Rahmens für die betroffenen Spenderkinder auf der anderen Seite.

Seit Februar 2015 tagt daher auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht, der vom BMJV eingesetzt wurde und im Sommer 2017 seinen Abschlussbericht vorlegen wird¹. Auf dem 71. Deutschen Juristentag im September diesen Jahres wurden umfassende Vorschläge für eine Reform des deutschen Familienrechts gerade auch im Hinblick auf die rechtlichen Folgen einer Samenspende unterbreitet². Anfang diesen Monats hat das Bundesministerium für Gesundheit – in Umsetzung

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02092015_AK_Abstammung.html.

² Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, 71. DJT Essen 2016 mit Gutachten von *Helms* und Referaten von *Britz*, *Schwenzer* und *Brudermüller*. Die Abstimmungsergebnisse

der im Koalitionsvertrag getroffenen Absprachen – einen Referentenentwurf zur Einführung eines zentralen Samenspenderegisters vorgelegt³. Da mit der Einführung eines solchen Registers eines der beiden Kernanliegen des Antrags der Grünen vom 24.2.2016 bereits verwirklicht wird, liegt der Schwerpunkt meiner Stellungnahme auf den abstammungsrechtlichen Konsequenzen der Familiengründung aufgrund Samenspende.

II. Abstammungsrechtliche Konsequenzen einer Familiengründung aufgrund Samenspende

Der Antrag möchte unter II.1.d) ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung einführen. Nach diesem Konzept „können künftige Eltern und der künftige Spender präkonzeptionell, d.h. vor der Zeugung gemeinsam vereinbaren, wer mit der Geburt rechtlicher Vater bzw. Co-Mutter wird“. In formeller Hinsicht soll die Elternschaftsvereinbarung beim Jugendamt abgeschlossen werden, das über die rechtlichen Konsequenzen belehren und über Beratungsangebote informieren soll⁴. Im Falle der Verwendung einer Samenspende aus einer Samenbank soll, wie die Begründung klarstellt, eine „ausdrückliche Verzichtserklärung“ des Samenspenders „gegenüber der Samenbank“ ausreichen⁵.

Ein gewisses Manko des Antrags scheint mir darin zu liegen, dass nicht deutlicher zwischen den zwei Fallgruppen differenziert wird, mit denen man es in der Praxis zu tun hat: Der Verwendung von Samen aus einer Samenbank (sog. offizielle Samenspende) auf der einen Seite und der Selbstinsemination unter Verwendung selbstbeschaffter Samen (sog. private Samenspende) auf der anderen Seite.

finden sich unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf. Auch wenn bei der Abstimmung nur relativ wenige stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, ist das Thema auf große Resonanz gestoßen, an den Diskussionen der beiden Sitzungstage haben sich 200 bis 150 Teilnehmer beteiligt.

³ Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 an die betroffenen Verbände und Organisationen zur Stellungnahme verschickt.

⁴ BT-Drucks. 18/7655, S. 2.

⁵ BT-Drucks. 18/7655, S. 5.

1. Verwendung von Samen aus einer Samenbank

Wer angemessene Regeln für die abstammungsrechtlichen Konsequenzen einer Samenspende schaffen will, sollte zuerst ein stimmiges Konzept für die „Normalfälle“ der Samenspende, d.h. die Samenspende unter Verwendung von Samen aus einer Samenbank entwickeln. Für diesen Bereich hat sich mittlerweile in ganz Europa ein allgemein akzeptiertes Regelungsmodell durchgesetzt⁶, dem sich die Bundesrepublik Deutschland in der nächsten Legislaturperiode im Zuge einer umfassenderen Reform des Abstammungsrechts unbedingt anschließen sollte.

Ein erster wichtiger Schritt wird bereits vom Referentenentwurf zur Einführung eines zentralen Samenspenderregisters vollzogen. Dieser will einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts offenbar nicht vorgreifen, sieht aber als notwendige flankierende Maßnahme zur Einführung eines Spenderregisters die abstammungsrechtliche Freistellung des offiziellen Samenspenders vor. Wer die Identität des Samenspenders – 110 Jahre lang – in einem zentralen Register dokumentiert, muss in der Tat dem Spender im Gegenzug Rechtssicherheit gewährleisten⁷. Dabei knüpft der Referentenentwurf zu Recht allein an die Tatsache der Samenspende als solche an und verlangt – im Gegensatz zum hier zur Diskussion stehenden Antrag – nicht einen darüber hinausgehenden „ausdrücklichen Verzicht“ des Samenspenders auf seine Vaterstellung⁸.

Wird aber die rechtliche Inanspruchnahme des Samenspenders ausgeschlossen, ist der Staat damit gleichzeitig auch in der Pflicht, die betroffenen Kinder möglichst rasch und zuverlässig einem zweiten rechtlichen Elternteil – neben der Geburtsmutter – zuzuordnen. Eine solche automatische Zuordnung wird vom geltenden Recht bislang aber nur gewährleistet, wenn die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist das nicht der Fall, hängt die abstammungsrechtliche Zuordnung von einer Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder (bei Frauenpaaren) von einer Stiefkindadoption ab, die – wie auch die praktischen Erfahrungen gezeigt haben⁹ – ausbleiben können.

⁶ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 16 f.

⁷ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 16 und 21. Auf dem 71. DJT 2016 wurde die Freistellung des Samenspenders (These 5) mit großer Mehrheit angenommen (30:4:5).

⁸ Zwar ist der Samenspender nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SaRegG-E über den Ausschluss der Feststellung seiner rechtlichen Vaterschaft aufzuklären und soll diese Aufklärung schriftlich bestätigen (§ 2 Abs. 1 S. 2 SaRegG-E). Dabei handelt es sich aber nicht um materiellrechtliche Voraussetzungen für die abstammungsrechtliche Freistellung, vielmehr zielt die Regelung lediglich auf eine umfassende Information des Samenspenders ab.

⁹ Vgl. BGH FamRZ 2015, 2134 ff.

Nach dem Vorbild aller unserer europäischen Nachbarrechtsordnungen drängt sich als Anknüpfungspunkt für eine abstammungsrechtliche Zuordnung in diesen Fällen die Einwilligung in die künstliche Befruchtung mit Zustimmung der Geburtsmutter auf¹⁰. In der Sache ist diese Einwilligung mehr als die bloße Äußerung der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, vielmehr wird hierdurch – zusammen mit der Geburtsmutter – ein Prozess in Gang gesetzt, der zur Zeugung des Kindes führt, und zwar eines Kindes, bei dem von vornherein klar ist, dass der genetische Vater nicht rechtlicher Vater werden wird. Hieraus resultiert eine abstammungsrechtliche Verantwortung für das auf diese Weise gezeugte Kind.

Diese Abstammungszuordnung sollte – wie auch der Antrag der Grünen zu Recht hervorhebt¹¹ – durch keinen der Beteiligten mehr angefochten werden können¹². Das dient auch den Interessen der betroffenen Kinder, weil der zweite Elternteil weniger Angst haben muss, nicht als vollwertiger Elternteil anerkannt zu werden, und seine Bereitschaft, offen mit der biologischen Herkunft des Kindes umzugehen, steigen dürfte¹³.

2. Private Samenspenden

Viel schwieriger zu bewerten sind private Samenspenden unter Verwendung selbstbeschaffter Samen. Regelmäßig erfolgt dabei eine Selbstinsemination in Form einer Becherspende. Was die Beziehungen zwischen den Beteiligten angeht, handelt es sich dabei um sehr unterschiedliche Konstellationen: Auf der einen Seite des Spektrums stehen Fälle einer unpersönlichen Samenspende nach Kontaktaufnahme über das Internet und auf der anderen Seite Samenspenden aus dem Bekannten- oder Freundeskreis. Vor allem bei Samenspenden aus dem Bekannten- oder Freundeskreis soll der Samenspender nach den Vorstellungen der Beteiligten oftmals eine gewisse Rolle im Leben des Kindes spielen, manchmal sogar eine mehr oder weniger gleichberechtigte Elternposition einnehmen¹⁴. Auf diese Fallgruppe der privaten Samenspenden innerhalb des

¹⁰ These 1a („Wird ein Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt, wird das Kind abstammungsrechtlich der Person zugeordnet, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat“) wurde auf dem 71. DJT 2016 nahezu einstimmig angenommen (33:2:3).

¹¹ BT-Drucks. 18/7655, S. 5.

¹² Auf dem 71. DJT 2016 wurde These 2 („Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist die Anfechtung der Elternschaft der Person, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat, ausgeschlossen“) einstimmig bei wenigen Enthaltungen angenommen (34:0:5).

¹³ Zur Unaufhebbarkeit einer Minderjährigenadoption nach Volljährigkeit vgl. BVerfG FamRZ 2015, 1365.

¹⁴ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 22 f.

Bekannten- oder Freundeskreises ist das im Antrag vorgeschlagene Modell einer Elternschaftsvereinbarung offenbar in erster Linie zugeschnitten.

In der Frage, wie private Samenspenden abstammungsrechtlich zu bewerten sind, besteht rechtsvergleichend gesehen in Europa kein Konsens¹⁵. Auf den ersten Blick spricht Vieles dafür, es bei der Anwendung der allgemeinen Regeln des Abstammungsrechts zu belassen, die auch bei Zeugung aufgrund natürlicher Befruchtung gelten. Schließlich besteht im Unterschied zu den Fällen der offiziellen Samenspende bei privater Samenspende zwischen dem „Spender“ und der Geburtsmutter stets ein gewisser Sozialkontakt.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber: Wenn die Abgabe von Spermien an eine Samenbank als konkludenter Verzicht auf die Vaterstellung gedeutet werden kann, der es rechtfertigt, den offiziellen Samenspender von allen Vaterrechten und -pflichten freizustellen, warum sollte es dann nicht möglich sein, auch ausdrücklich auf die Übernahme der Vaterstellung zu verzichten? Sind sich Samenspender und Mutter einig, dass sich die Funktion des Samenspenders auf die Rolle eines „Gametenlieferanten“ beschränken soll, unterscheidet sich die private in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer offiziellen Samenspende¹⁶. In formeller Hinsicht sollte für den Verzicht auf die Vaterschaft eine öffentliche Beurkundung beim Jugendamt oder Notar erforderlich sein¹⁷.

Ist man bereit, diesen Schritt zu gehen, würde wieder alles dafür sprechen, das Kind automatisch einem zweiten rechtlichen Elternteil zuzuordnen, der zusammen mit der Mutter die Durchführung der privaten Samenspende beschlossen hat, und die Anfechtung dieser Elternstellung – etwa auch durch den Samenspender oder das Kind – nach den gleichen Regeln wie bei offizieller Samenspende auszuschließen.

Allerdings müsste möglichst sichergestellt werden, dass dem Kind nicht ein Elternteil genommen wird, ohne dass es einen anderen Elternteil hinzugewinnt. Die abstammungsrechtliche Freistellung des privaten Samenspenders sollte daher davon abhängig gemacht werden, dass das Kind

¹⁵ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 17 und 22.

¹⁶ Auf dem 71. DJT 2016 wurde These 6b („Die Grundsätze zur Samenspende finden Anwendung, wenn Samen verwendet wird, der nicht einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, und die Mutter und der genetische Vater vor der Zeugung des Kindes erklärt haben, dass dem genetischen Vater keine Elternposition zukommen soll“) mit deutlicher Mehrheit angenommen (24:6:8).

¹⁷ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 26.

tatsächlich zwei rechtlichen Elternteilen zugeordnet wird¹⁸. Außerdem sollte am Grundsatz, dass jedes Kind nur zwei rechtliche Elternteile haben kann, festgehalten werden, an die Stelle des privaten Samenspenders kann daher meines Erachtens immer nur ein anderer Elternteil treten¹⁹. Inwieweit das mit den Vorstellungen des Antrags übereinstimmt, lässt sich nicht beurteilen, denn zu diesen Fragen finden sich keine näheren Ausführungen.

3. Einordnung in das System des geltenden Abstammungsrechts

Im Ergebnis wird man bei der Familiengründung aufgrund Samenspende voluntativen Elementen eine entscheidende Bedeutung für die Abstammungszuordnung einräumen, was in seiner Grundtendenz auf einer Linie mit dem hier zur Diskussion stehenden Vorschlag zur Einführung einer Elternschaftsvereinbarung liegt. Das widerspricht auch keineswegs den Grundgedanken unseres geltenden Abstammungsrechts: Man denke vor allem an Vaterschaftsanerkennungen, die allein durch die – mit Zustimmung der Mutter – abgegebene Anerkennungserklärung wirksam werden (§§ 1594, 1595 BGB).

Gleichwohl ist das Bild einer „Elternschaftsvereinbarung“ aus meiner Sicht eher unglücklich gewählt, denn es könnte suggerieren, dass Abstammungsbeziehungen vertraglicher Disposition unterliegen. Das ist ganz sicherlich nicht der Fall, so kann eine Elternstellung nach Zeugung und Geburt eines Kindes nicht durch eine irgendwie geartete „Elternschaftsvereinbarung“ zwischen interessierten Erwachsenen geändert werden, woran der Antrag ja auch gar nicht rütteln möchte. Die Konstellationen, um die es bei der Familiengründung aufgrund Samenspende geht, sind

¹⁸ Bei privater Samenspende hat sich der 71. DJT 2016 mehrheitlich (17:11:10) der These 6c angeschlossen, wonach die gerichtliche Feststellung des Samenspenders möglich bleiben soll, wenn dem Kind kein zweiter rechtlicher Elternteil zugeordnet ist.

¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht geht – aus Furcht vor „Rollenkonflikten und Kompetenzstreitigkeiten“ – bislang davon aus, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes sein können (BVerfG FamRZ 2003, 816, 819). Nun könnte man für die vorliegende Konstellation argumentieren, dass hier die drei Erwachsenen bereits vor der Zeugung einvernehmlich beim Jugendamt ihre Rollen abstecken und vertraglich vereinbaren. Zur Frage, ob das in der Lebenswirklichkeit auch wirklich so gut funktioniert, wie die Beteiligten sich das wünschen, liegen nach meinem Kenntnisstand noch keine aussagekräftigen sozialwissenschaftlichen Studien vor. Ob sich die sehr grundlegenden Bedenken des BVerfG gegenüber einer Elternschaft von mehr als zwei Personen nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung ausräumen lassen, erscheint mir daher noch keineswegs ausgemacht. Der Vorschlag einer rechtlichen Mehrelternschaft (These 12) „Bei intendierter pluraler Elternschaft in Queer-Families ist rechtliche Elternschaft auch für mehr als zwei Personen anzuerkennen“, wurde auf dem 71. DJT 2016 mit – wenn auch knapper – Mehrheit abgelehnt (13:15:10).

vielmehr durch eine Reihe von spezifischen Besonderheiten geprägt, die aus abstammungsrechtlicher Sicht entscheidendes Gewicht besitzen:

Auf der einen Seite wird ein Kind geboren, dessen genetischer Vater sich von vornherein auf die Rolle eines bloßen Samenspenders zurückgezogen hat, so dass es gerechtfertigt ist, ihm die rechtliche Elternstellung abzusprechen. Auf der anderen Seite wird durch die von einem zweiten Wunschernteil zusammen mit der Geburtsmutter getroffene Entscheidung, eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende durchführen zu wollen, eine Entwicklung in Gang gesetzt, die in der Zeugung und Geburt dieses Kindes resultiert. Dabei kommt hinzu, dass die Einwilligung in die künstliche Befruchtung, den Wunsch des zweiten biologisch nicht verwandten Elternteils zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Geschieht diese Einwilligung in Absprache und mit Zustimmung der Geburtsmutter, besteht die berechtigte Hoffnung, dass sich zwischen Kind und zweitem Wunschernteil eine tragfähige soziale Beziehung entwickeln wird. Es sind diese Gesamtumstände, die es rechtfertigen, die hier vorgeschlagenen abstammungsrechtlichen Regeln einzuführen.

III. Eintragung eines Vermerks im Geburtenregister?

Der Antrag schlägt des Weiteren unter II.1.a) vor, die Tatsache der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende im Geburtenregister zu vermerken. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass die Eltern ihr Kind über diesen Vorgang aufklären, weil sonst die Gefahr bestünde, dass das Kind im Erwachsenenalter ganz unvermittelt über die Umstände seiner Geburt erfährt, wenn es etwa im Rahmen einer Eheschließung einen Auszug aus dem Geburtenregister (Nr. 12.4.1 Ziffer 2 PStG-VwV) vorzulegen hat. Weiß das Kind von den Umständen seiner Zeugung, wird es in Zukunft mit Hilfe des zentralen Spenderregisters unschwer die Identität des Samenspenders ermitteln können.

Der nun vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Referentenentwurf hat diesen Regelungsvorschlag nicht aufgegriffen. Stattdessen baut der Entwurf auf die freiwillige Aufklärung des Kindes durch seine Eltern. Nach § 4 Nr. 1 SaRegG-E muss die reproduktionsmedizinische Einrichtung vor der Durchführung einer heterologen künstlichen Befruchtung die Empfängerin über die „Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat“, aufklären.

Zu einer definitiven Positionierung gegenüber dem Vorschlag eines solchen Vermerks, sehe ich mich zurzeit noch nicht in der Lage:

(1) Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in altersangemessener Weise über ihre Biografie und Herkunft aufzuklären. Die Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen aber, dass bei der Samenspende die Aufklärungsbereitschaft der Betroffenen nicht allzu groß ist, sie belief sich in ausländischen Studien auf lediglich 10 bis 30 Prozent²⁰. Andererseits hat sich international immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Aufklärung des Kindes sehr zu empfehlen ist²¹, was in der Vergangenheit auch vom medizinischen Personal durchaus anders gesehen wurde. Gerade ältere Studien zur Aufklärungsbereitschaft könnten daher mittlerweile von der Entwicklung überholt sein. Die neue Tendenz zur Offenheit und Aufklärung würde durch § 4 Nr. 1 SaRegG-E weiter unterstützt und befördert. Gerade in Deutschland bestand in der Vergangenheit angesichts der rechtlichen Risiken, die mit einer Samenspende verbunden waren (vor allem wegen der Anfechtbarkeit der rechtlich Vaterstellung durch das Kind und der möglichen Inanspruchnahme des Samenspenders), für alle Beteiligten ein großer Anreiz, die Umstände der Zeugung möglichst geheim zu halten. Auch dies würde sich durch die rechtliche Freistellung des Samenspenders in Zukunft ändern, so dass die Hoffnung besteht, dass sich die Aufklärungsbereitschaft deutlich verbessert. Da aber Unfruchtbarkeit und biologisch abweichende Abstammung aufgrund Samenspende in der Gesellschaft tabuisiert werden, ist sicherlich nicht so schnell mit einer annähernd flächendeckenden Aufklärung zu rechnen.

(2) Teilweise wird auf die Parallele zur Adoption verwiesen, auch diese Tatsache gehe aus dem Geburtenregistereintrag hervor, was in der Praxis der Grund dafür sei, dass Adoptiveltern heutzutage fast durchgehend zur rechtzeitigen Aufklärung ihrer Kinder bereit seien. Das ist zwar richtig, aber aus rechtlicher Sicht besteht der Unterschied, dass im Geburtenregister alle Statusverhältnisse eines Kindes dokumentiert werden, aber keine bloßen Fakten oder persönlichkeitsrechtlich interessanten Informationen festgehalten werden. So stehen die Herkunftseltern eines Adoptivkindes auch nur dann im Geburtenregister, wenn und soweit sie auch rechtliche Eltern des Kindes waren. Bei vielen nichtehelich geborenen Adoptivkindern ist der biologische Vater daher nicht im Geburtenregister eingetragen, weil es vor der Adoption zu keiner Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung mehr gekommen ist.

Erfährt der Standesbeamte bei der Beurkundung einer Geburt etwa von der Mutter: „X ist der biologische Vater des Kindes, aber Y hat die Vaterschaft rechtlich wirksam anerkannt“, so kann er

²⁰ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 15 mit Fn. 37.

²¹ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 15 mit Fn. 40.

die Information über den biologischen Vater X auch nicht im Geburtenregister vermerken, sondern hat lediglich die rechtliche Vaterschaft des Y in das Geburtenregister einzutragen. Doch ist dieser Einwand kein zwingendes Argument gegen einen Vermerk der Samenspende im Geburtenregister. Meines Erachtens könnten künstliche und natürliche Zeugung in dieser Frage durchaus unterschiedlich behandelt werden. Gleichwohl würde es sich aus personenstandsrechtlicher Sicht um einen klaren Systembruch handeln.

(3) Unklar ist, wie bei privater Samenspende sichergestellt werden soll, dass ein entsprechender Vermerk in das Geburtenregister eingetragen wird. Wenn man in diesen Fällen öffentlich beurkundete Erklärungen der Beteiligten verlangt, könnte die Gefahr bestehen, dass der Gang zum Jugendamt oder Notar gescheut wird, weil die Betroffenen einen entsprechenden Vermerk – etwa aus datenschutzrechtlichen Gründen – ablehnen. Allerdings werden private Samenspenden in erster Linie von Frauenpaaren in Anspruch genommen, bei denen sich die Frage einer Aufklärung des Kindes nicht mit gleicher Schärfe stellt. Gleichwohl sind auch schon einzelne Fälle bekannt geworden, in denen verschiedengeschlechtliche Paare auf private Samenspenden zurückgegriffen haben.

(4) Teilweise wird ein „Recht auf Nichtwissen“ gegen die Eintragungspflicht ins Feld geführt. Diesem Gesichtspunkt dürfte im vorliegenden Kontext keine Bedeutung beikommen²²: Ein „Recht auf Nichtwissen“ impliziert, dass eine Pflicht der Eltern bestehen könnte, ihr Kind über seine Herkunft nicht aufzuklären, das Kind „mit der Wahrheit zu verschonen“. Eine solche Haltung entspricht aber nicht dem heutigen Stand der familienrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Diskussion. Es hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass Eltern ihre Kinder in Fällen der Samenspende über die Umstände ihrer Zeugung aufklären sollten. Zumindest kann sich kein Kind beklagen, wenn es hierüber informiert wird, und eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts geltend machen, weil die Eltern ihm diese biografischen Informationen lieber hätten verschweigen sollen.

(5) Der entscheidende Einwand gegen eine Eintragung liegt meines Erachtens darin, dass es sich um ein höchstpersönliches Datum handelt, für dessen Registrierung aus personenstandsrechtlicher Sicht keine zwingende Notwendigkeit besteht. Auch im internationalen Vergleich ist es absolut unüblich, eine entsprechende Eintragung vorzusehen. Wird der Vermerk registriert, dann lässt sich

²² Skeptisch gegenüber der Existenz eines „Rechts auf Nichtkenntnis der eigenen Abstammung“ BVerfG FamRZ 2007, 441, 444.

nicht vermeiden, dass auch weitere Personen als das unmittelbar betroffene Kind hiervon Kenntnis erlangen. Das gilt zumindest für den Standesbeamten, der die Geburt registriert, sowie den Standesbeamten, der den Auszug aus dem Geburtenregister erstellt, der anlässlich der Eheschließung zur Prüfung der Ehevoraussetzungen verlangt werden kann (Nr. 12.4.1 Ziffer 2. PStG-VwV), was in der Praxis auch routinemäßig geschieht. Hierdurch werden äußerst sensible Informationen sichtbar, was datenschutzrechtlich sehr heikel ist.

IV. Fazit

Der Antrag der Grünen zeigt zurecht den drängenden Regelungsbedarf im Falle der Familiengründung aufgrund Samenspende.

Für die Fälle offizieller Samenspende hat sich europaweit ein einheitliches Regelungsmodell durchgesetzt, das auch in Deutschland von Familienrechtsexperten im Grunde einhellig befürwortet wird. Nach Einführung des Spenderregisters und der abstammungsrechtlichen Freistellung des Samenspenders muss in der nächsten Legislaturperiode dringend eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts folgen, welche die rechtlichen Folgen einer offiziellen Samenspende neu regelt. Auf dieser Basis lassen sich dann auch für die Fälle privater Samenspende angemessene abstammungsrechtliche Lösungen entwickeln.

Marburg, den 14.10.2016

Stellungnahme zum Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/7655)

„Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“

I. Vorbemerkung

Bei Äußerungen zu Zielen der Rechtspolitik aus der Sicht der Rechtsprechung ist, zumal wenn nicht speziell justizielle Fragen in Rede stehen, im Allgemeinen Zurückhaltung geboten. Allerdings werden anhand der Rechtsprechung nicht selten – teils gravierende – Lücken und Widersprüche im bestehenden Rechtssystem deutlich. Wenn diese im jeweiligen Fall von den obersten Bundesgerichten entsprechend dem ihnen übertragenen Rechtsfortbildungsauftrag¹ ausgefüllt oder beseitigt werden können, kann sich Bedarf für eine klarstellende Regelung im geschriebenen Gesetzesrecht ergeben, um die Rechtsanwendung verlässlicher zu machen. Soweit der Rechtsprechung im Rahmen der anerkannten Methoden hingegen eine Lückenfüllung, die insbesondere im Statusrecht an Grenzen stößt, nicht möglich ist, lassen die Entscheidungen der Höchstgerichte mitunter gesetzgeberischen Regelungs- oder zumindest Prüfungsbedarf offenbar werden. In diesem Sinne und mit der entsprechenden Zielsetzung verstehen sich die folgenden Ausführungen und Hinweise. Sie beziehen sich auf die Rechtsprechung des für das Familienrecht zuständigen XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, soweit diese mit den vom vorliegenden Antrag aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang steht.

II. Hauptsächliche Anwendungsfälle der Samenspende

Auf eine Samenspende wird hauptsächlich in zwei gängigen Paarkonstellationen² zurückgegriffen, denen gemeinsam ist, dass den betreffenden Paaren eine gemeinschaftliche Fortpflanzung auf natürlichem Weg nicht möglich ist. Es handelt sich erstens um heterosexuelle Paare bei bestehender Zeugungsunfähigkeit des Mannes und zweitens um homosexuelle Frauenpaare.

Zur ersten Fallgruppe verhalten sich die in jüngerer Zeit erlassenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2015 (BGHZ 204, 54 = FamRZ 2015, 642: Aus-

¹ Vgl. § 132 GVG; §§ 70, 74 FamFG; §§ 543, 574 ZPO

² Zur Wunschelternschaft außerhalb der klassischen Paarbeziehungen, etwa alleinstehender Frauen oder von sog. Regenbogenfamilien soll hier nicht Stellung genommen werden.

kunftsanspruch des Spenderkindes gegen Reproduktionsmediziner) und vom 23. September 2015 (BGHZ 207, 135 = FamRZ 2015, 2134: Vertraglicher Unterhalt bei „privater“ Samenspende).

Zur zweiten Fallgruppe sind die Entscheidungen vom 15. Mai 2013 (BGHZ 197, 242 = FamRZ 2013, 1209: Vaterschaftsanfechtung durch den „privaten“ Samenspender bei beabsichtigter Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin der Mutter), vom 18. Februar 2015 (XII ZB 473/13 – FamRZ 2015, 828: Einwilligungserfordernis für den Samenspender bei Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin der Mutter) und vom 20. April 2016 (XII ZB 15/15 – FamRZ 2016, 1256: Kollisionsrechtliche Anerkennung einer ausländischen Co-Mutterschaft) ergangen.

Auf das Verhältnis von Personenstandsregister und Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist schließlich in der Entscheidung vom 10. Dezember 2014 (BGHZ 203, 350 = FamRZ 2015, 240: Anerkennung einer kalifornischen Entscheidung zur Leihmutter-schaft) eingegangen worden.

Anhand dieser Entscheidungen mag ein gesetzgeberischer Regelungs- bzw. Prüfungsbedarf verdeutlicht werden.

III. Rechtliche Elternschaft

1. Urteil vom 23. September 2015 (Vertraglicher Unterhalt bei „privater“ Samenspende)³

Fall und Entscheidung:

Ein unverheiratetes Paar mit Kinderwunsch entschließt sich zur Zeugung mithilfe künstlicher Insemination, weil der Mann zeugungsunfähig ist. Den Spendersamen besorgt der Mann aus seinem Bekanntenkreis. Den Namen des Spenders gibt er – vereinbarungsgemäß – nicht preis. Die Insemination wird vom Hausarzt der Frau durchgeführt, der sich auf einem „Notfall-/Vertretungsschein“ vom Mann Folgendes unterschreiben lässt:

Hiermit erkläre ich, dass ich für alle Folgen einer eventuell eintretenden Schwangerschaft aufkommen werde und die Verantwortung übernehmen werde!

Beim dritten Versuch wird die Frau schwanger. Im Januar 2008 wird das Kind geboren. Das Paar hat sich allerdings inzwischen getrennt, und der Mann lehnt jegliche Verantwortung für das Kind ab.

Ein Antrag auf Vaterschaftsfeststellung scheitert, weil der Mann nicht genetischer Vater ist. Das Kind hat sodann, vertreten durch die Mutter, den Mann auf Unterhalt verklagt.

Der Bundesgerichtshof hat – ausgehend von einer zur früheren Rechtslage ergangenen Entscheidung⁴ – der Klage stattgegeben. Er hat einen Unterhaltsanspruch auf vertragli-

³ BGHZ 207, 135 = FamRZ 2015, 2134

cher Grundlage angenommen. Die Vereinbarung zur künstlichen Insemination enthalte auch einen Vertrag zugunsten des daraus hervorgehenden Kindes. Die Vereinbarung bedürfe keiner besonderen Form (etwa der notariellen Beurkundung oder auch nur der Schriftform).

Gesetzlicher Regelungsbedarf:

Die Entscheidung bezieht sich mit dem Unterhaltsanspruch nur auf einen – freilich wichtigen – Teilaspekt einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung. Der Rechtsschutz für das Kind bleibt hingegen bruchstückhaft. Nicht erfasst sind elementare Rechtsfolgen wie das Erbrecht, die Staatsangehörigkeit, die elterliche Sorge und anderes mehr. Dass überdies schon die unterhaltsrechtliche Lösung unvollständig bleibt, zeigt sich daran, dass der Mann zwar – prinzipiell lebenslang – unterhaltspflichtig ist, er selbst aber im Fall eigener Unterhaltsbedürftigkeit im Alter keinen Anspruch auf (Eltern-)Unterhalt gegen das Kind hat.

Wenn der Wunschvater die letztgenannte Folge durch eine ihm im Fall offenstehende Anerkennung auch hätte abwenden können⁵, stellen die anderen Folgen Nachteile für das Kind dar, die von ihm nicht abgewendet werden können. Diese Folgen wären dagegen nicht eingetreten, wenn das Wunschelternpaar verheiratet gewesen wäre. Dann wäre der Mann rechtlicher Vater des Kindes geworden. Ihn träfen alle Statusfolgen, und er könnte sich von der Vaterschaft nicht durch Anfechtung lösen (§ 1600 Abs. 5 BGB). Aus der Sicht des Kindes leuchtet es nicht ein, wieso es bei unverheirateten Wunscheltern im Unterschied zu verheirateten dauerhaft rechtlich vaterlos bleiben soll (vgl. auch Art. 6 Abs. 5 GG). An dem Fall wird mithin deutlich, dass eine konsequente gesetzliche Regelung auch bei nicht verheirateten Wunscheltern zur Etablierung des Wunschvaters als des rechtlichen Vaters führen sollte. Dazu wäre etwa die Aufnahme der Feststellung des nicht verheirateten Wunschvaters als weiteren Vaterschaftstatbestand ein geeigneter Weg.⁶

⁴ BGHZ 129, 297 = FamRZ 1995, 861

⁵ Das übersieht *Meier* NZFam 2015, 1058, 1059. Anders wäre die Lage allerdings, wenn sich der Sinneswandel in Person der Mutter vollzieht und sie die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigert.

⁶ Vgl. *Helms* Gutachten 71. DJT S. F 18 ff.; *Wanitzek* Rechtliche Elternschaft bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung S. 336 ff. Diese müsste konsequenterweise auch auf Antrag des Wunschvaters möglich sein.

2. Urteil vom 15. Mai 2013 (Vaterschaftsanfechtung durch den „privaten“ Samenspender bei beabsichtigter Stiefkindadoption)⁷

Fall und Entscheidung:

Das Kind wurde mittels privater Samenspende gezeugt. Beide genetischen Eltern leben jeweils in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Zwischen ihnen ist streitig, ob der Mann (Samenspender) die väterliche Verantwortung übernehmen oder das Kind von der Partnerin der Mutter adoptiert werden sollte. Mit Zustimmung der Mutter erkennt ein anderer Mann die Vaterschaft an, ohne eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründen zu wollen. Der „Samenspender“ ficht als biologischer Vater die Vaterschaft des anderen Mannes an.

Der Bundesgerichtshof hat eine Anfechtung trotz der gesetzlichen Voraussetzung der eidesstattlich zu versichernden Beiwohnung durchgreifen lassen, so dass der „Samenspender“ als Vater des Kindes festzustellen war.

Gesetzlicher Regelungsbedarf:

Die Entscheidung zeigt deutlich, dass das Gesetz das soziale Phänomen der Samenspende bislang nur unzureichend erfasst hat. Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters offensichtlich nur das Gegensatzpaar von „Beiwohnung“ (Geschlechtsverkehr) und „offizieller“ oder „altruistischer“ Samenspende bei Samenbanken im Blick, wobei letztere dadurch gekennzeichnet ist, dass der Samenspender keinen „Elternwillen“ hat bzw. auf sein Elternrecht „verzichtet“.

Außer acht gelassen wurde hingegen der offenbar nicht unbeträchtliche Bereich der privaten Samenspende, bei der es sich zwar auch um eine altruistische (ohne Elternwillen des Spenders) handeln kann, aber längst nicht handeln muss. Die genetischen Eltern mögen hier vielmehr sehr verschiedene Elternmodelle („Regenbogenfamilien“) anstreben, von denen eines etwa die paarübergreifende (rechtliche) Elternschaft der genetischen Eltern ist.⁸ Überdies wurde im Gesetzgebungsverfahren verkannt, dass bei heterosexuellen Paaren ebenfalls ein gemeinsamer Elternwille durchaus ohne „Beiwohnung“ bestehen kann, so etwa beim üblichen Fall der homologen In-Vitro-Fertilisation.

Hier wird besonders deutlich, dass jede gesetzliche Neuregelung die verschiedenen sozialen Tatbestände der Samenspende in ihrer jeweiligen Eigenart erfassen sollte. Am einfachsten ist dies noch bei der sog. offiziellen Samenspende, die regelmäßig mit einem Verzicht des Spenders auf das Entstehen von Elternrechten verbunden ist. Bei der privaten Samenspende empfiehlt sich eine analoge Differenzierung zwischen Zeugung mit und ohne Elternwillen, wie sie im geltenden Recht schon in der Regelung zur konsentierten heterologen Befruchtung in § 1600 Abs. 5 BGB ihren Niederschlag gefunden hat. Das

⁷ BGHZ 197, 242 = FamRZ 2013, 1209

⁸ Eine Elternschaft von mehr als zwei Personen ist im geltenden Recht nicht vorgesehen; vgl. dazu BVerfG FamRZ 2003, 816, 819

Erfordernis der eidesstattlichen Versicherung bzw. Glaubhaftmachung der Beiwohnung (derzeit in §§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB) trifft hingegen den mit ihm verfolgten Zweck, nämlich die Verhinderung der Einmischung Unbeteiligter durch Behauptungen „ins Blaue“, nur höchst unvollkommen⁹ und sollte wegen Missverständlichkeit aus dem Gesetz gestrichen werden.

3. Beschluss vom 18. Februar 2015 (Einwilligungserfordernis für den Samenspender bei Stiefkindadoption durch die gleichgeschlechtliche Partnerin)¹⁰

Fall und Entscheidung:

Stiefkindadoption durch die gleichgeschlechtliche Partnerin. Die Partnerinnen weigern sich, eine Zustimmungserklärung des ihnen bekannten Samenspenders vorzulegen. Die Vorinstanzen weisen den Antrag wegen fehlender Zustimmung des leiblichen Vaters ab. Der Bundesgerichtshof hält (nur) die Benachrichtigung des Samenspenders für erforderlich, um ihm die Beteiligung am Verfahren verlässlich zu ermöglichen. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn dieser auf seine grundrechtlich geschützten Interessen unzweifelhaft verzichtet hat.

Gesetzlicher Regelungsbedarf:

Die Entscheidung schließt an die vorgenannte Entscheidung an. Immer wenn der genetische Vater (auch als „Samenspender“) nicht auf das Entstehen von Elternrechten verzichtet hat, muss vom Gesetzgeber sichergestellt werden, dass diesem nicht von vornherein der Zugang zur Elternstellung versperrt wird.¹¹ Diese Folge – etwa bei Ausspruch der Adoption gegen den Willen des genetischen Vaters (vgl. §§ 1747, 1748 BGB) oder bei Ausschluss von der Anfechtung (vgl. § 1600 Abs. 2 BGB) – nur aus übergeordneten Kindeswohlgesichtspunkten eintreten darf.¹²

4. Beschluss vom 20.4.2016 (Kollisionsrechtliche Anerkennung einer ausländischen Co-Mutterschaft kraft Gesetzes)¹³

Der Fall bezieht sich im Hinblick auf die rechtliche Elternstellung nur auf die kollisionsrechtliche Akzeptanz der ausländischen Regelung und lässt keine Rückschlüsse auf Lücken oder Widersprüche im nationalen deutschen Recht zu.

⁹ Vgl. BGHZ 197, 242 = FamRZ 2013, 1209 Rn. 16 ff.; BGH FamRZ 2015, 828 Rn. 13 ff.

¹⁰ XII ZB 473/13 – FamRZ 2015, 828

¹¹ Vgl. EGMR FamRZ 1995, 110; BVerfG FamRZ 1995, 789

¹² Vgl. EGMR FamRZ 2011, 269; FamRZ 2011, 1715; BVerfG FamRZ 2015, 119; *Britz* FF 2015, 387, 391

¹³ XII ZB 15/15 – FamRZ 2016, 1251

IV. Auskunft über die Abstammung

1. Beschluss vom 28.1.2015 (Auskunftsanspruch des Spenderkindes gegen Reproduktionsmediziner)¹⁴

Fall und Entscheidung:

Die im Dezember 1997 und im Februar 2002 geborenen Klägerinnen begehren von der beklagten Trägerin einer Klinik für Reproduktionsmedizin Auskunft über die Identität ihres biologischen Vaters durch Angabe der Personalien der Samenspender.

Der Bundesgerichtshof verneint einen unmittelbar aus der Verfassung begründeten Anspruch zwischen Privatrechtssubjekten. Er nimmt aber einen Auskunftsanspruch aus dem Behandlungsvertrag zwischen Wunscheltern und Klinik als einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte an.¹⁵ Ein bestimmtes Alter der Kinder muss für dessen gerichtliche Geltendmachung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes nicht erreicht worden sein.

Gesetzlicher Regelungsbedarf:

Ähnlich wie beim vertraglichen Unterhaltsanspruch handelt es sich auch beim vertraglichen Auskunftsanspruch eher um eine Hilfskonstruktion, der gegenüber eine ausdrückliche und umfassende gesetzliche Regelung vorzugswürdig ist. Diesem Hauptanliegen trägt bereits der inzwischen vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Samenspenderregistergesetz Rechnung.

Das beabsichtigte Gesetz gilt indessen nur für die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung.

Offen bleibt damit der gesamte Bereich der privaten Samenspende. Auch wenn in diesen Fällen eine gesetzliche Dokumentationspflicht der beteiligten Personen kaum zielführend sein dürfte, erscheint es immerhin möglich, die freiwillige Meldung privater Samenspenden zu ermöglichen und die betreffenden Informationen (vergleichbar etwa mit dem zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer) ebenfalls in einem Register zu führen.

Ferner bleibt nach dem bisherigen Ansatz mit den sogenannten Altfällen eine beträchtliche Anzahl von Fällen gesetzlich ungeregelt, was nicht wünschenswert erscheint. Hier wäre zu erwägen, einen Auskunftsanspruch des Kindes gegen alle an der heterologen Insemination beteiligten Personen zu schaffen, um dem sicher schutzwürdigen Interesse der Spenderkinder an einer verlässlichen Information über ihre genetische Herkunft Rechnung zu tragen.

¹⁴ BGHZ 204, 54 = FamRZ 2015, 642

¹⁵ Anders noch OLG Hamm FamRZ 2013, 637: Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB

2. Beschluss vom 10.12.2014 (Anerkennung einer kalifornischen Entscheidung zur Leihmutterchaft)¹⁶

Die Entscheidung ist zu dem Problem der im Ausland durchgeführten Leihmutterchaft ergangen, das vom Antrag ausgespart worden ist. In der Entscheidung findet sich aber auch eine Auseinandersetzung mit dem Argument des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Hierzu ist dort ausgeführt, dass dieses nach der deutschen Rechtslage jedenfalls nicht durch das Personenstandsregister zu gewährleisten ist. Es richtet sich auf die Kenntnisverschaffung von Tatsachen, während sich das Personenstandsrecht auf die rechtliche Elternschaft bezieht.¹⁷

Auch wenn das Anliegen, die Eltern zu einer Aufklärung des Kindes anzuhalten, aus Gründen des Kindeswohls zu begrüßen sein dürfte¹⁸, erscheint jedenfalls das auf rechtliche Umstände ausgerichtete Personenstandsregister als Druckmittel nicht als der geeignete Weg zu seiner Umsetzung.

V. Zusammenfassung

Aus der Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs lässt sich mithin rechtspolitischer Handlungsbedarf ableiten bei der Vaterschaft des nicht mit der Mutter verheirateten Wunschvaters. Hierzu erscheint etwa ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft geeignet, die sich auf die mit Elternwillen erklärte Zustimmung zur heterologen Befruchtung gründet. Wenn dieses mit einer generellen Unanfechtbarkeit der so begründeten Vaterschaft (nicht nur für Mutter und Wunschvater, sondern auch für das Kind) verbunden sein sollte, dürfte darin ebenfalls eine konsequente Weiterentwicklung zu sehen sein.¹⁹

Ferner ist auf die den Gesetzeszweck verfehlende Verwendung der Voraussetzung der eidesstattlichen Versicherung bzw. Glaubhaftmachung der Beiwohnung hingewiesen worden.

Die Stärkung des Rechts des Kindes auf Auskunft durch eine verlässliche Dokumentation erscheint schon aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßenswert. Hier sollte indessen auch eine Regelung für die sogenannten Altfälle wie auch für den nicht zu vernachlässigenden Bereich der privaten Samenspende erwogen werden, die für die gerichtliche Praxis weiterhin erheblichen Konfliktstoff bergen. Die Benutzung des Personenstandsregisters als psychologisches Druckmittel auf die Eltern zur Aufklärung des Kindes erscheint hingegen als eher ungeeignet.

¹⁶ BGHZ 203, 350 = FamRZ 2015, 240

¹⁷ BGHZ 203, 350 = FamRZ 2015, 240 Rn. 63; *Baltzer StAZ* 2012, 364, 368

¹⁸ Vgl. *Irmela Wiemann* Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? (rororo 2015) S. 147 ff.

¹⁹ Vgl. BGH FamRZ 2016, 1251 Rn. 52



Stellungnahme des Vereins Spenderkinder

zu dem Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung (BT-Drucksache 18/7655)

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 19. Oktober 2016

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ und die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme. Der Verein wurde im Jahr 2009 gegründet und vertritt die Interessen von durch Samenspende gezeugten Erwachsenen in Deutschland.

Aus dieser Position heraus begrüßt der Verein Spenderkinder das Anliegen des Antrags, das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis ihrer Abstammung zu stärken und die rechtlichen Regelungen zu Familiengründungen durch Samenspende zu verbessern. Die Forderung nach einer Elternschaftsvereinbarung missachtet jedoch das grundsätzliche Interesse von durch Samenspenden gezeugten Menschen, auf Wunsch auch ihrem genetischen Vater zugeordnet zu werden, und stellt den bloßen Willen zur Elternschaft als gleichwertig zur genetischen Abstammung dar.

1. Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung und Eintragung eines Vermerks in das Geburtenregister (Forderung 1a)

a) Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung sinnvoll

Die Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis ihrer Abstammung ist aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden,¹ dass ein solcher Anspruch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben aus § 242 BGB gegen den Reproduktionsmediziner besteht und hat damit das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Februar 2013² und die herrschende Meinung bestätigt. Dieser Auskunftsanspruch ist jedoch von so grundlegender Bedeutung für die Betroffenen, dass er normiert werden sollte, um sowohl den durch Samenspende gezeugten Menschen ihre Rechte klar aufzuzeigen wie auch Reproduktionsmediziner, Samenspender und Wunscheltern an ihre aus dem Anspruch folgenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen. Weiterhin sind wichtige Rahmenbedingungen des Anspruchs bisher ungeklärt. Dazu gehört insbesondere, wie lange die Behandlungsdaten aufbewahrt werden müssen, gegen wen der Auskunftsanspruch ausgeübt werden kann und wann er verjährt. In Zusammenhang mit dem im Antrag ebenfalls geforderten Register (siehe 2.) würde der einfachgesetzliche Anspruch sich außerdem gegen das Register richten.

b) Eintragung in das Geburtenregister wichtig zur Sicherung des Rechts von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit über ihre Abstammung

Die Eintragung der Samenspende in das Geburtenregister sichert das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit ab.³ Dies entspricht der Regelung bei Adoptierten, bei denen die Geburtseltern im Geburtenregister eingetragen sind. Die Eintragung einer Samenspende im Geburtenregister sehen auch die entsprechenden Gesetze in Irland und dem australischen Bundesstaat Victoria vor.⁴

Das Geburtenregister dient unter anderem dem Zweck, vor einer Eheschließung Eehindernisse wie

¹ BGH, Urteil vom 28.1.2015 – XII ZR 201/13 = NJW 2015, 1098.

² OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2013 - I-14 U 7/12 = FamRZ 2013, 637.

³ Sie hierzu im Einzelnen: Eintragung des Spenders in das Geburtenregister – das Recht von Spenderkindern auf Wahrheit, 7. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/eintragung-des-spenders-in-das-geburtenregister-das-recht-von-spenderkindern-auf-wahrheit/>

⁴ Irland: section 39, Children and Family Relationships Act (2015); Victoria: sec. 153-17B Assisted Reproductive Treatment Act 2008, S. 125.

zum Beispiel eine zu nahe genetische Verwandtschaft auszuschließen. Eine Nennung der genetischen Eltern im Geburtenregister, auch wenn diese bislang keine rechtlichen Eltern waren, würde diesem Zweck entsprechen. Auch bei Adoptierten ist eine vorherige rechtliche Elternschaft der genetischen Eltern nicht erforderlich für eine Eintragung: trotz des Erlöschens bestehender Verwandtschaftsverhältnisse (§ 1755 Absatz 1 Satz 1 BGB) können Adoptierte noch die Vaterschaft des Geburtsvaters anfechten und einen anderen Mann als den genetischen Vater feststellen und im Geburtenregister eintragen lassen.⁵

Die Eintragung des Samenspenders als genetischen Vater in das Geburtenregister würde außerdem einen wichtigen Anreiz für Eltern darstellen, die Samenspende gegenüber ihren Kindern nicht zu verschweigen. Bei Adoptierten hat die Eintragung der Geburtseltern im Geburtenregister dazu geführt, dass geschätzt 90-95 Prozent der Adoptierten über ihre Herkunft von den Adoptiveltern aufgeklärt werden.⁶ Die Aufklärungsrate von durch Samenspenden gezeugten Menschen ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung deutlich niedriger. Sie liegt nach einer aktuellen internationalen Metastudie nur bei ca. 20 Prozent.⁷ Zwar existieren speziell zur Situation in Deutschland keine Studien zur Aufklärungsquote, allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aufklärungsrate in Deutschland höher sein könnte. Auf Grund der Geheimhaltung, die lange Zeit mit Samenspenden verbunden war, und der bislang unzureichenden rechtlichen Regelungen ist in Deutschland eher von einer geringeren Aufklärungsquote auszugehen.⁸

Zwar kann keine Maßnahme gewährleisten, dass Eltern ihre durch Samenspende gezeugten Kinder über deren Abstammung aufklären, aber die Eintragung in einer öffentlichen Urkunde würde die Wahrscheinlichkeit hierzu auf Grund der negativen Konsequenz einer unfreiwilligen Entdeckung deutlich erhöhen. Können durch Samenspende gezeugte Menschen ihre Abstammung dagegen nur auf Verdacht bei einem Zentralregister überprüfen (so die Lösung in UK), müssen sie erst einmal Verdacht schöpfen, dass die Eltern ihnen nicht die Wahrheit gesagt haben. Hiervon sollte der Zugang zur Wahrheit jedoch nicht abhängen.

Für die meisten durch Samenspende gezeugte Menschen, die von ihrer Abstammung erst als Erwachsene erfahren haben, stellt dies auf Grund des Verschweigens durch die Eltern eine

⁵Maurer, in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012; § 1755 Rn. 24.

⁶Interview mit Dagmar Trautner, Vorsitzende des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien, Welt Online vom 10.12.2009; Knobbe, Psychologische Aspekte der Adoption, FPR 2001, 309, 316.

⁷Tallandini et. al., Parental disclosure of assisted reproductive technology (ART) conception to their children: a systematic and meta-analytic review, Human Reproduction Advance Access published April 10, 2016, 9.

⁸Siehe Beitrag „Aufklärungsquote von Spenderkindern in Deutschland – was ist bekannt?“ vom 26. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/aufklaerungsquote-von-spenderkindern-in-deutschland-was-ist-bekannt/>.

schmerzhafte Erfahrung dar. Allerdings empfinden diese Menschen eine späte oder zufällige Aufklärung gleichzeitig auch als befreiend – und dieses Recht auf Wahrheit sollte geschützt werden.

c) Das Geburtenregister sollte nicht lediglich einen Vermerk, sondern den Namen des Samenspenders enthalten

Es stellt sich allerdings die Frage, warum bei dem im Antrag vorgesehenen Eintrag im Geburtenregister nicht auch der Name des Samenspenders stehen soll. In der Begründung des Antrags wird darauf verwiesen, dass damit das Recht der durch Samenspende gezeugten Menschen auf Nichtwissen der Identität des Spenders garantiert werde. Das verwundert, denn bei Adoptierten stehen die Namen der Geburtse Eltern im Geburtenregister. Durch Samenspende gezeugte Menschen sind nicht schutzbedürftiger als Adoptierte.

Ob es ein solches Recht auf Nichtwissen als negative Kehrseite des Rechts auf Kenntnis der Abstammung überhaupt gibt, ist außerdem höchst fraglich. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil „Heimliche Vaterschaftstests“ angezweifelt, weil die Nichtkenntnis anders als die positive Kenntnis der Abstammung dem Einzelnen mit der Information nicht die Möglichkeit eröffne, sich zu konkreten Personen in Beziehung zu setzen und den persönlichen familiären Zusammenhang zu erfahren, an dem sich die eigene Identität ausrichten könne.⁹ Davon abgesehen ist es außerdem unwahrscheinlich, dass allein die Nennung eines Namens einen Betroffenen belastet. Wer kein Interesse an dem Spender hat, wird nur durch die Kenntnis des Namens des genetischen Vaters wenig Wissen dazugewinnen – er oder sie kann sich weiterhin dafür entscheiden, nicht mehr über diese Person wissen zu wollen. Ein Name kann aber bereits entscheidend dazu beitragen, Fälle von möglichem Inzest zu verhindern.

Durch den Eintrag in das Geburtenregister würde das Geburtenregister eine wichtige weitere Funktion erfüllen: die eines Rechts auf richtige und zutreffende öffentliche Urkunden.¹⁰ Durch Samenspende gezeugte Menschen äußern oft ein Bedürfnis, die Frage einer bestehenden genetischen Vaterschaft nicht nur für sich selbst zu klären, sondern diese Antwort auch in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck zu bringen. Unabhängig von einer möglicherweise existenten sozialen Beziehung zum rechtlichen Vater stört sie, dass öffentliche Dokumente falsche Tatsachen über ihre Abstammung enthalten. In Großbritannien und Australien haben durch Samenspende gezeugte Menschen daher Verfahren angestrengt, um den rechtlichen Vater von ihren

⁹ BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441, Rn. 70 ff.

¹⁰ Kramer/Lado, Biology and Birth Certificates: Our Right to Accuracy, Donor Siblings Registry Blog.

Geburtsurkunden entfernen zu lassen.¹¹

Eltern haben bei einem Eintrag ins Geburtenregister nach wie vor die Wahl, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise sie ihre Kinder aufklären. Eine Bevormundung der Eltern durch einen solchen Eintrag ins Geburtenregister kann man nur dann sehen, wenn man eigentlich der Meinung ist, dass die Autonomie der Eltern höher wiegt als das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung und dass Eltern auch entscheiden können sollten, ihre Kinder gar nicht aufzuklären.

2. Schaffung eines Registers, bei dem Spenderkinder die Identität des Samenspenders und möglicher Halbgeschwister erfahren können (Forderung 1b)

Der Verein Spenderkinder fordert seit seiner Gründung die Schaffung eines Registers, das die Daten von Samenspendern und durch Samenspende gezeugten Menschen verwaltet und den Betroffenen hierüber Auskunft erteilt. Ein Vorbild hierfür besteht in Großbritannien mit der Human Embryology and Fertility Authority (HFEA).¹² Andere Länder, die ebenfalls ein zentrales Register für die Daten von Gametenspendern eingerichtet haben sind Finnland¹³, Neuseeland¹⁴, die Niederlande¹⁵, Norwegen¹⁶, die Schweiz¹⁷ und Irland¹⁸.

Für durch Samenspende gezeugte Menschen bietet das Register den Vorteil, sich an eine unabhängige Stelle wenden zu können, die am Kindeswohl orientiert arbeitet und bei der die Datenverwahrung sichergestellt ist. Nur ein zentrales Register kann außerdem die Zahl der Halbgeschwister erfassen, über diese Auskunft geben und bei wechselseitigem Interesse einen Kontakt zwischen diesen vermitteln. Auch für die betroffenen Ärzte und Reproduktionskliniken bietet das Register Vorteile, da dieses die Aufgaben der sicheren Datenaufbewahrung und rechtmäßigen Auskunftserteilung für sie übernimmt.

¹¹Tom Rowley, My life was a lie . . . now gaps on my birth certificate tell the truth about my father, The Telegraph vom 2. Juli 2014; Natalie Whiting, Birth certificate should be honest to aid genealogy, donor-conceived SA man Damien Adams says, ABC Net vom 20. Juli 2015.

¹²<http://www.hfea.gov.uk/>, zur Rechtslage in Großbritannien siehe auch der Beitrag Das Beispiel Großbritannien – vorbildhafte Regulierung der Reproduktionsmedizin und Achtung der Rechte von Spenderkindern“ vom 28. Januar 2014, <http://www.spenderkinder.de/das-beispiel-grossbritannien-vorbildhafte-regulierung-der-reproduktionsmedizin-und-achtung-der-rechte-von-spenderkindern/>.

¹³sec. 18, 22 Finnish Act on Assisted Fertility Treatments

¹⁴sog. Human Assisted Reproductive Technology (HART) Register, Art.52, 53 Human Assisted Reproductive Technology Act 2004

¹⁵Foundation for donor data (FDD), Artikel 2 Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting.

¹⁶§§ 2-8 Bioteknologiloven.

¹⁷Amt für das eidgenössische Zivilstandswesen, Art. 25 Abs. 1 FmedG.

¹⁸National Donor-Conceived Person Register, sec. 39, Children and Family Relationships Act (2015).

Die Daten sollten bei dem Register 110 Jahre parallel zur Aufbewahrungsdauer des Personenstandsgesetzes aufbewahrt werden (§ 5 Absatz 5 Nummer 2 PstG). Dies würde die Lage von durch Samenspende gezeugten Menschen deutlich verbessern, da derzeit viele Ärzte davon ausgehen, dass sie auf Grund des Transplantationsgesetzes lediglich zu einer Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren verpflichtet sind (§ 15 Absatz 2 i. V. m. §§ 8d Absatz 2, 13a TPG). Diese Aufbewahrungsdauer ist zu kurz: Bei einigen durch Samenspende gezeugten Menschen erwacht erst zu einem späteren Zeitpunkt das Interesse an ihrer genetischen Abstammung (ein typischer Zeitpunkt hierfür ist die Gründung einer Familie), andere erfahren erst im Alter von über 30 Jahren von ihrer Zeugung durch eine Samenspende.

Die Aufgaben des Registers sollten sich jedoch nicht auf Registrierung und Auskunftserteilung beschränken. Das Register sollte außerdem auch vor und während der Kontaktaufnahme zu genetischen Verwandten für die Betroffenen psychosoziale Beratungen anbieten oder vermitteln. In das Register sollten auch die noch vorhandenen Daten von Samenspenden aufgenommen werden, die vor der Schaffung des Registers durchgeführt wurden.

3. Schaffung eines Anspruchs, mit dem ein Spenderkind feststellen lassen kann, ob der (von der Samenbank genannte) Samenspender tatsächlich der genetische Vater ist (Forderung 1c)

Der Anspruch aus § 1598a BGB auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung besteht nur zwischen den Personen, die rechtlich als Vater, Mutter und Kind gelten. Der genetische, nicht rechtliche Vater ist weder anspruchsberechtigt noch anspruchspflichtig.¹⁹ Bei durch Samenspende gezeugten Menschen kann jedoch durchaus eine Unsicherheit bestehen, ob der von der Samenbank oder dem behandelnden Arzt der Eltern benannte Samenspender tatsächlich der genetische Vater ist. Diese Unsicherheit kann die Betroffenen erheblich belasten. Eine Erweiterung des § 1598a BGB auf den Mann, bei dem Anhaltspunkte für eine leibliche Vaterschaft bestehen, wird daher befürwortet.

4. Die vorgeschlagene Elternschaftsvereinbarung würde das Abstammungsrecht grundlegend verändern und dient allein den Interessen der Wunscheltern (Forderung 1d)

Der Antrag fordert mit einer so genannten Elternschaftsvereinbarung ein Institut, mit dem künftige Eltern und der künftige genetische Vater vor der Zeugung gemeinsam beim Jugendamt vereinbaren,

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 19.4.2016 – 1 BvR 3309/13= NJW 2016, 1939; Reuß, in beck-online Großkommentar BGB, Stand: 04.05.2016, § 1598a BGB, Rn. 138.

wer mit der Geburt rechtlicher Vater bzw. Co-Mutter wird. Bei einem Spender von einer Samenbank soll dessen schriftliche Zustimmung ausreichen. Die Elternschaft soll weder von den Wunscheltern noch dem Samenspender oder dem Kind angefochten werden können.

a) Abstammung beruht auf genetischer Verwandtschaft

Eine solche Zuordnung über eine Elternschaftsvereinbarung würde den bloßen Willen zur Elternschaft genügen zu lassen. Das bricht mit den Grundprinzipien des Abstammungsrechts, das auf genetischer Verwandtschaft beruht. Ob eine solche Zurechnung der Abstammung bzw. Elternschaft ohne zumindest die Vermutung einer genetischen Verwandtschaft überhaupt verfassungsrechtlich möglich ist, ist zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil „Heimlicher Vaterschaftstest“ ausgeführt, dass aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Gebot folge, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen.²⁰

Eine solche Zurechnung erscheint aber auch nicht sachgemäß, weil sich der Wille ändern kann, Vater sein zu wollen, die genetische Verwandtschaft ist jedoch unwiderruflich. Die einzige Möglichkeit, eine Elternstellung ohne den Rückgriff auf zumindest die Vermutung einer genetischen Verwandtschaft zu begründen, ist eine Adoption. Diese setzt jedoch die Entscheidung eines Gerichts voraus, dass die Annahme als Kind in dessen Wohl liegt. Der Willenserklärung zur Elternschaft würde damit eine stärkere Bindung zugesprochen werden als die bisherigen Abstammungszuordnungen einer bestehenden Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) und einer Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB), die bei einer Samenspende zumindest vom Kind anfechtbar sind.

b) Handlungsbedarf für grundlegende Änderung nicht erkennbar

Der Antrag erklärt außerdem nicht ausreichend, weswegen die derzeitigen Regelungen zur Abstammung im Fall von Samenspenden unzureichend sein sollen.²¹ Bei heterosexuellen Paaren wird das Kind über die bestehende Ehe oder eine Anerkennung dem Wunschvater zugeordnet. Eine rechtliche Lücke besteht nur insofern, als dass ein nicht mit der Mutter verheirateter Wunschvater die Vaterschaft nicht anerkennt. Für diesen Fall hat der BGH jedoch entschieden, dass der Wunschvater gegenüber dem Kind auf Grundlage eines Vertrags zugunsten Dritter

²⁰ BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441; BVerfG, Beschluss vom 9. 4. 2003 - 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2153.

²¹ Vorschläge für eine schonendere, systematisch passendere Angleichung unterbreitet z. B. Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016.

unterhaltsverpflichtet ist.²² Das Kind ist in diesem Fall rechtlich vaterlos, was den Nachteil hat, dass es keinen Vater hat, den es beerben kann. Dies scheint jedoch immer noch vorzugswürdig zu sein gegenüber der Alternative, dass es einem Mann zugeordnet wird, mit dem es genetisch nicht verwandt ist und der auch nicht mehr der Vater sein möchte.

Bei lesbischen Paaren muss die genetisch nicht mit dem Kind verwandte Mutter das Kind adoptieren. Hier wird als rechtliche Lücke teilweise angeführt, dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt, während der das Kind nur einen Elternteil mit Unterhaltsverpflichtungen und Sorgebefugnissen hat²³ und dass die genetische Mutter die Einwilligung zur Adoption zurückziehen kann. Die oben genannte Rechtsprechung des BGH zur Unterhaltsverpflichtung auf Grund der Einwilligung in die Samenspende dürfte hier jedoch übertragbar sein. Ist das Paar sich weiterhin einig, sollte auch die Verfahrensdauer einer Adoption keine große Belastung darstellen. Sollte die leibliche Mutter das Einverständnis zur Adoption zurückziehen, erscheint das Resultat, dass die Wunschmutter das Kind nicht adoptieren kann, nicht unsachgemäß vor dem Hintergrund, dass sie nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist und eine soziale Beziehung zu dem Kind schwieriger zu begründen sein wird, wenn das Paar bereits getrennt ist.

c) Elternschaftsvereinbarung verletzt das Kind wegen der Unanfechtbarkeit in seinem Recht auf Kenntnis der Abstammung

Die Elternschaftsvereinbarung ist aber auch aus einem weiteren Aspekt bedenklich: Erwachsene regeln untereinander, wer – unabhängig von der genetischen Elternschaft – rechtliche Eltern des Kindes sein soll. Das Kind soll sich nach der Vorstellung des Antrags aus dieser Zuordnung über die Vereinbarung nicht lösen können, da das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen sein soll und ein Verwandtschaftsverhältnis des Samenspenders zu dem Kind zu keinem Zeitpunkt mehr entstehen können soll (S. 6 des Antrags, Ziff. II.1.d).

Der Antrag verfolgt damit die Idee, dass es für die Wahrung der Rechte von durch Samenspende gezeugten Menschen ausreicht, wenn sie erfahren können, wer ihr genetischer Vater ist und dass dies abgetrennt werden könne von der abstammungsrechtlichen Zuordnung. Das ist zweifelhaft. Eltern eines Kindes sind nach allgemeiner Vorstellung grundsätzlich die Menschen, mit denen das Kind genetisch verwandt ist, von denen es abstammt. Aus diesem Grund wird es auch durch Samenspende gezeugte Menschen geben, die das emotionale Bedürfnis verspüren werden,

²² BGH, Urteil vom 23.9.2015 – XII ZR 99/14 = FamRZ 2015, 2134.

²³ Vgl. Wellenhofer, FamRZ 2016, 1333, 1334.

abstammungsrechtlich nicht einem Vater (oder einer Mutter) zugeordnet zu sein, mit dem oder der sie genetisch nicht verwandt sind.²⁴

Verfassungsrechtlich ist es fraglich, ob diese vorgeschlagene Trennung zwischen Kenntnis und Zuordnung bzw. der Möglichkeit zur Auflösung der Zuordnung zulässig ist. Das Recht eines Menschen, die rechtlich bestehende Vaterschaft eines Mannes anzufechten, zu dem keine genetische Verwandtschaft besteht, ist Bestandteil des grundrechtlich geschützten Rechts auf Kenntnis der Abstammung.²⁵ Mit dem Anfechtungsrecht wird dem Interesse des betroffenen Kindes Rechnung getragen, die rechtliche Zuordnung der genetischen anzupassen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989, in dem das Recht auf Kenntnis der Abstammung umfänglich begründet wurde, beeinträchtigt eine unangreifbare Zuweisung des familienrechtlichen Status als ehelich zusammen mit dem Verbot einer Abstammungsklage die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes und sein Recht auf Kenntnis der Abstammung in unzulässiger Weise.²⁶ Das Bundesverfassungsgericht wies in diesem Urteil zwar darauf hin, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, das Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes ohne jede Begrenzung zuzulassen. Verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei jedoch eine Situation, in der der Weg zur Klärung der eigenen Abstammung nur über die Anfechtung möglich sei und diese wiederum auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt sei, welche keine Möglichkeit offenlassen, diejenigen Fälle verfassungskonform zu lösen, in denen der Ausschluss der gerichtlichen Klärung der Abstammung nicht mehr mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist.²⁷ Eine gerichtliche Klärung der Vaterschaft bedeutet, dass anders als bei § 1598a BGB eine Feststellung erfolgen muss. Es reicht nicht aus, wenn die Person auf eine andere Weise Kenntnis von dem tatsächlichen genetischen Vater erhält.²⁸

Verfassungsrechtlich ist auch nicht ersichtlich, welchem legitimen Zweck der Ausschluss der Anfechtung der Zuordnung durch die Elternschaftsvereinbarung in Bezug auf das Kind dienen soll.

²⁴ siehe hierzu Vaterschaftsanfechtungen von durch Samenspende gezeugten Menschen: Amtsgericht Nürnberg, Beschluss vom 8.10.2013 – 107 F 2604/13; Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 6.3.2015 – 152 F 13386/14 – beide unveröffentlicht. Ein weiterer Fall wird in einem Zeit-Artikel geschildert: "Ich bin froh, nicht mit diesem Mann verwandt zu sein", Zeit Online 11. April 2013. <http://www.zeit.de/wissen/2013-04/kinderlos-samenspender-kind>.

²⁵ BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441; Palandt/Brudermüller, BGB, § 1600 Rn. 5; Rauscher, in: Staudinger, BGB, Stand Januar 2011, Rn. 92 S. 459; Hahn, in Bamberger/Roth, Beck OK BGB, 39. Ed. 2016, § 1600 Rn. 2; Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016, S. 94.

²⁶ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

²⁷ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

²⁸ Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016, S. 97; Rütz, Heterologe Insemination – die rechtliche Stellung des Samenspenders, 2008, S. 150.

Als Möglichkeit der Zuordnung zum genetischen Vater verweist der Antrag darauf, dass das Spenderkind sich als Erwachsener von dem Spender adoptieren lassen könnte. Damit würde man aber einen Vater und ein Kind, die tatsächlich genetisch miteinander verwandt sind, auf eine Adoption verweisen und damit auf Regelungen, die gerade für die Herstellung eines Eltern-Kind Verhältnisses bei nicht vorhandener genetischer Verwandtschaft geschaffen wurden. Eine Erwachsenenadoption ist außerdem nicht mit der Wirkung einer Feststellung als Vater vergleichbar. Sie kann nur auf Antrag und damit mit dem Einverständnis des Annehmenden und des Angenommenen bewirkt werden (§ 1768 Absatz 1 Satz 1 BGB), eine Vaterschaftsfeststellung kann dagegen auch alleine vom Kind betrieben werden. Auch beseitigt eine Erwachsenenadoption nicht die bisherigen Abstammungsverhältnisse (§ 1770 BGB), die Zuordnung zu einem Elternteil, zu dem keine genetische Verwandtschaft besteht, würde daher weiter fortbestehen.

Der Ausschluss des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft bei der vom Antrag vorgesehenen Elternschaftsvereinbarung wirft außerdem Bedenken bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz auf. Durch Samenspende gezeugte Menschen würden sich durch die Elternschaftsvereinbarung in einem nicht auf genetischer Verwandtschaft beruhendem, unanfechtbaren Verwandtschaftsverhältnis befinden. Personen, die herausfinden, dass ihr Vater aus anderen Gründen als eine Samenspende nicht ihr genetischer Vater ist, könnten weiterhin nach § 1600 Absatz 1 Nr. 4 BGB die Vaterschaft anfechten, obwohl sie sich emotional in einer vergleichbaren Situation befinden. Der Unterschied besteht bei einer Familiengründung durch Samenspende lediglich auf der Ebene der Eltern. Rechtliche Ungleichbehandlungen anhand von Differenzierungen, die die davon betroffenen Personen selbst nicht beeinflussen können, werden einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.²⁹

Die vom Antrag geforderte rechtliche Reichweite der Elternschaftsvereinbarung steht außerdem in einem starken Missverhältnis zur Vorbereitung der Wunscheltern. Diese sollen vom Jugendamt lediglich über die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung belehrt werden. Bei einer Adoption, die unter bestimmten Umständen zumindest aufgehoben werden kann, erfolgt eine Kindeswohlüberprüfung durch ein Gericht.

Zusammengefasst dient die Elternschaftsvereinbarung daher nicht den Interessen der durch Samenspende gezeugten Menschen, sondern dem Wunsch der Eltern auf Erlangen einer unauflösbaren Elternstellung. Damit droht das Kind zum Objekt der Vertragsbeziehungen zwischen

²⁹ Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Artikel 3 Rn. 21.

Arzt, Wunscheltern und Spender zu werden. Einer solchen ausschließlich elternzentrierten Ausrichtung des Abstammungsrechts sollte nicht Folge geleistet werden. Möchte man tatsächlich eine Abstammungszuordnung über eine Elternschaftsvereinbarung und damit unabhängig von der genetischen Verwandtschaft ermöglichen, muss diese daher zumindest für das Kind mit einer Anfechtung angreifbar sein. Dies würde es dem Kind ermöglichen, eine für es möglicherweise als belastend empfundene rechtliche Verbindung zu beenden, die nicht auf genetischer Wahrheit beruht und möglicherweise auch kein soziales Fundament besitzt. Das Kind kann damit seine eigene Wertung gegen die Vereinbarung der Eltern mit den behandelnden Ärzten und dem Samenspender durchsetzen, dass ein genetisch nicht mit ihm verwandter Mensch der rechtliche Vater oder die rechtliche Mutter sein soll.

5. Begrenzung der Anzahl der Familien, die mit Hilfe eines Samenspenders gegründet werden (Forderung 1e)

Der Antrag fordert zuletzt eine Begrenzung der Anzahl der Familien, die mit Hilfe eines Samenspenders gegründet werden. Eine solche gesetzliche Begrenzung ist lange überfällig. Sie ist insbesondere notwendig zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass ein durch Samenspende gezeugter Mensch eine sexuelle Beziehung mit einem genetischen Halbgeschwisterkind eingeht. Inzest ist in Deutschland strafbar, und falls Kinder aus einer solchen Verbindung hervorgehen, haben sie ein höheres Risiko von Erbkrankheiten. Bei einer begrenzten Anzahl von Kindern wird der Samenspender voraussichtlich außerdem eher bereit sein, zu seinen genetischen Kindern Kontakt aufzunehmen. Eine Begrenzung der Anzahl an Familien mit Hilfe desselben Samenspenders ist außerdem flexibler als eine starre Zahl von gezeugten Kindern und vermeidet die Situation, dass ein Paar für ein Geschwisterkind einen anderen Spender wählen muss.

Zwar sieht ärztliches Standesrecht bereits eine Begrenzung der durch einen Samenspender gezeugten Kinder auf 10³⁰ bzw. 15³¹ vor. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine unverbindliche Soll-Verpflichtung. Diese Zahl wird außerdem in der Praxis nicht kontrolliert. Da Samenbanken und Kliniken keine Informationen über ihre Spender austauschen, kann ein Spender bei mehreren Kliniken spenden. Auch erfahren viele Kliniken von ihren Patienten nicht (oder fragen nicht nach), ob ein Kind auf Grund der Samenspende geboren wurde. Daher ist zu vermuten, dass häufig mehr als 10 bis 15 Kinder pro Spender gezeugt werden. So hat sich über den Verein

³⁰ Bundesärztekammer (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion – Novelle 2006, Dt. Äbl. 2006, A 1397.

³¹ Richtlinien des Arbeitskreises für Donogene Insemination zur Qualitätssicherung der Behandlung mit Spendersamen in Deutschland, Fassung vom 8. Februar 2006, S. 25.

Spenderkinder mit etwas mehr als 100 Mitgliedern bereits eine fünfköpfige Gruppe von Halbgeschwistern mit demselben genetischen Vater gefunden.

6. Antrag enthält keine Regelungen zum Schutz von Spendern

Der Antrag enthält bedauerlicherweise keine Vorschriften zum Schutz des Samenspenders. Obwohl die Situation praktisch noch nie eingetreten ist, kann es auch bei einer über eine Samenbank vermittelte Samenspende dazu kommen, dass ein Samenspender als Vater festgestellt wird und er und das Kind damit gegenseitig unterhalts- und erbberechtigt sind. Der Antrag versucht diese Situation zu vermeiden, in dem eine als unanfechtbar vorgesehene Elternschaftsvereinbarung vorgeschlagen wird. Selbst bei Existenz einer solchen Vereinbarung kann jedoch weiterhin die Situation eintreten, dass ein Paar (oder eine alleinstehende Frau) nicht den Weg über eine Elternschaftsvereinbarung wählt. Der Schutz des Samenspenders sollte vorzugsweise dadurch hergestellt werden, dass unmittelbar Unterhalts- und Erbensprüche zwischen Samenspender und Kind ausgeschlossen werden.³²

³² Reuß, in beck-online Großkommentar BGB, Stand: 04.05.2016, § 1600 Rn. 29; Meier NZFam 2014, 337, 342; Taupitz, ZRP 2011, 161, 163.



Deutsche Gesellschaft für
Kinderwunschberatung
Dr. Petra Thorn



Deutsche Vereinigung von
Familien nach Samenspende
Dipl.-Psych. Claudia Brügge



Arbeitskreis
Donogene Insemination
Prof. Dr. Thomas Katzorke

24. März 2016

Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesantrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ (BT-Drucksache 18/7655)

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hat am 24. Februar 2016 einen Antrag zur „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ in den Bundestag eingebracht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung BKiD, die deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz und der Arbeitskreis Donogene Insemination AKDI begrüßen die Bemühungen der grünen Bundestagsfraktion, konkrete gesetzliche Regelungsvorschläge für die Samenspende zu entwickeln und dabei insbesondere das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung zu stärken.

Zudem begrüßen wir alle derzeitigen Anstrengungen im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie im Bundesministerium für Gesundheit, dem Auftrag der Bundesregierung entsprechend bald möglichst einen Referentenentwurf zur Absicherung des Kenntnisrechtes der Kinder und zur Konzeption eines sogenannten Spenderregisters vorzulegen.

Für die politische Debatte der Parteien möchten wir unsere im Feld gewonnenen Kenntnisse und unsere Einschätzung des Gesetzesantrages zur Verfügung stellen.

Zu 1a) Forderungen der GRÜNEN: einfachgesetzliche Regelung des Auskunftsrechtes und Eintragung der Samenspende ins Geburtenregister

Unsere Organisationen fordern seit vielen Jahren, dass der Auskunftsanspruch des Kindes gesetzlich näher geregelt wird. Eine Ableitung des Auskunftsrechtes aus dem allgemeinen Recht auf Kenntnis der Abstammung (BVerfG Urt. v. 31.02.1989), der Generalklausel von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie aus verschiedenen Rechtsprechungen der letzten Jahre (OLG Hamm 2013; BGH 2015)¹ reicht als Rechtssicherheit für den Zugang zu Informationen über den Samenspender tatsächlich nicht aus². Um eine effektive Durchsetzbarkeit des

¹ OLG Hamm, 06.02.2013 - I-14 U 7/12; BGH, 28.01.2015 - XII ZR 201/13.

² Bei einer Aufhebung der Anonymität des Spenders ist die Zugänglichkeit sowohl identifizierender Informationen (Identität des Spenders) als auch nicht-identifizierender Angaben über den Spender kindeswohldienlich.

Auskunftsanspruches zu gewährleisten, ist daher aus unserer Sicht der Forderung der GRÜNEN nach einer **einfachgesetzlichen Regelung** zuzustimmen.

Dagegen halten wir die Idee, die Samenspende ins **Geburtenregister** einzutragen, um die Eltern zur Aufklärung zu motivieren, nicht für sachgerecht. Einen Geburtenregistereintrag einer Samenspende oder eines Samenspenders gibt es in keinem anderen Land der Welt und sollte es auch in Deutschland nicht geben.

Die GRÜNEN merken richtig an, dass im Geburtenregister nicht etwa die **Identität des Samenspenders** dokumentiert werden sollte, denn nur so bleibt das Recht auf Nicht-Wissen(-Wollen) der Kinder gewahrt. Immerhin sind die Kinder aus Samenspende eine heterogene Gruppe, und nicht jedes Kind zeigt Interesse an dem Spender und/oder ist interessiert daran, über das Geburtenregister auf ihn gestoßen zu werden.

Das Geburtenregister ist kein Dokumentationssystem, um die biologische Abstammung festzuhalten. Es dient dazu, die rechtliche Elternschaft zu erfassen. Das ist auch der Grund, warum bei Adoptivkindern der Name der leiblichen Eltern als Randvermerk im Geburtenregister zu finden ist: Sie waren ursprünglich die rechtlichen Eltern. Dies ist bei der Samenspende nicht der Fall. Der Samenspender war zu keinem Zeitpunkt rechtlicher Vater. Er spendet an Paare mit Kinderwunsch auch nur unter der Bedingung, nicht selbst rechtlicher Vater zu werden - in dem Wissen und mit dem alleinigen Ziel, dass der Wunschelternteil diese Rolle einnehmen wird.

So wie ein Eintrag des Spenders ins Geburtenbuch kein adäquates Mittel ist, um Zugang zum Wissen über die genetische Abstammung sicher zu stellen, so ist ein Eintrag der bloßen Tatsache der Samenspende ins Geburtenbuch kein Mittel um die Aufklärung durch die Eltern zu gewährleisten.

Denn welche Erkenntnisse bezüglich der **Aufklärung der Kinder**, die in Deutschland mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wurden, liegen uns derzeit überhaupt vor?

Trotz anderslautender Gerüchte in der Öffentlichkeit gibt es heute weder in Deutschland noch in anderen Ländern belastbare Daten darüber, wie viel oder wie wenig Kinder tatsächlich über die Tatsache der Samenspende aufgeklärt werden. Geringe Aufklärungsquoten sind für Deutschland empirisch nicht belegt, so dass genau genommen auch nicht automatisch von einer Notwendigkeit der Motivationssteigerung der Eltern, insbesondere von staatlicher Seite aus, ausgegangen werden kann³.

Ein Instrument zur Motivationssteigerung soll laut GRÜNE jedoch der Eintrag in das Geburtenregister darstellen: Das Kind würde damit automatisch konfrontiert, wenn es beim Standesamt mit persönlichen Angelegenheiten befasst ist, denn es würde den Randvermerk

³ Die medial kursierende Zahl von 10% Aufklärungsrate bei Samenspende stammt aus einer kleinen Studie einer Forschergruppe um Susan Golombok aus den späten 1980er Jahre mit 111 Patienten aus den Ländern Spanien, Italien, den Niederlanden und Großbritannien (Deutschland wurde nicht erfasst). Die geschätzte Zahl von 10% Aufklärungsquote wird in Deutschland derzeit durch den Verein „Spenderkinder“ lanciert. Aufgabe zukünftiger Forschung sollte u.a. die Erhebung tatsächlicher Aufklärungsraten in Deutschland sein.

Golombok, S. et al (1996) The European study of assisted reproduction families: family functioning and child development. Human Reproduction, 11(10) 2324-2331. Golombok, S. et al (2002) The European study of assisted reproduction families: the transition to adolescence. Human Reproduction, 17(3) 830-840.

dann entdecken können. Es würde dort von seiner Zeugung mittels Samenspende erfahren. Doch für nicht-aufgeklärte Kinder wäre dies eine sehr überraschende, wenn nicht sogar traumatisierende Information, die noch dazu durch Dritte vermittelt würde. Außerdem ist nicht sicher zu gewährleisten, dass Eltern solche ungünstigen Umstände der Entdeckung verhindern werden, indem sie das Kind lieber vorsorglich selbst aufklären, bevor ihnen der Vermerk im Geburtenregister zuvorkommt. Es sollte der elterlichen Autonomie überlassen bleiben, wann und wie sie mit ihrem Kind über die Zeugung sprechen. Und der Staat sollte Maßnahmen ergreifen, die elterliche Kompetenz dazu zu stärken statt Eltern zu bevormunden⁴.

Ein Eintrag im staatlichen Geburtenregister ist aus unserer Sicht kein psychologisch geeignetes Instrument zur Steigerung der Aufklärungsbereitschaft bei Eltern. Dies sollte auf anderem Wege geschehen. Erstens durch ein Klima gesellschaftlicher Akzeptanz und zweitens durch die angemessene Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von **psychosozialer Beratung**.

Ein fest im medizinischen System verankertes psychosoziales Beratungsangebot mit dem Ziel einer umfassenden Auseinandersetzung mit den kurz- und langfristigen Folgen dieser Familienbildung und der Begleitung der Eltern auch nach der Geburt des Kindes ist hierfür angemessen und sachgerecht. In der Beratung wird mit den Wunscheltern die Bedeutung der Aufklärung für das Kind und die Familie exploriert. Es werden mit ihnen hilfreiche Skripte entwickelt, so dass sie die Aufklärung umsetzen können, und sie werden über einen entwicklungspsychologisch angemessenen Umgang mit der Zeugung informiert. Zudem kann eine solche Beratung auch nach Geburt des Kindes, zum Beispiel vor der ersten Aufklärung, nochmals wahrgenommen werden⁵.

Neben der Frage der Aufklärung und wie diese sichergestellt werden kann, gibt es die damit zusammenhängende, aber nicht deckungsgleiche Frage, wie ein Kind **Kenntnis von seiner Abstammung** bekommen kann. Diese Fragen sind unabhängig voneinander, da man selbst dann Kenntnis von der Abstammung erlangen können sollte, wenn die Eltern nicht aufgeklärt haben. Ebenso wichtig ist, dass betroffene Personen bei Interesse weitergehende Information darüber bekommen können, von wem sie abstammen, falls sie von ihren Eltern aufgeklärt wurden.

Ist man bereit den Zielen der GRÜNEN zu folgen, und mit einem staatlichen Register die Kenntnis der Abstammung zu ermöglichen sowie die Aufklärung zu unterstützen, braucht es keinen Eintrag ins Geburtenbuch, denn dann ist die Einführung eines **staatlichen Spenderregister** bereits zielführend. Mit dem Spenderregister wüssten alle Eltern, dass es eine staatliche Stelle gibt, bei der die Kinder irgendwann erfahren könnten, dass sie aus Samenspende entstanden sind. So vereint das Spenderregister alle Vorteile, die sich die GRÜNEN von einem Eintrag ins Geburtenregister versprechen (unabhängige Stelle, bei der Kinder von der Samenspende erfahren können und Informationen über ihre Abstammung bekommen), ohne aber die oben beschriebenen Nachteile des Geburtenregisters mit sich zu bringen (Veränderung der Funktion des Geburtenregisters, Bevormundung der Eltern und Zwangsaufklärung der Kinder).

⁴ Nuffield Council on Bioethics (2013) Donor Conception: Ethical aspects of information sharing. <http://nuffieldbioethics.org/project/donor-conception/>

⁵ Leitlinien für diese Beratung wurden bereits entwickelt, siehe: Thorn, P. und Wischmann, T. (2008). "Leitlinien für die psychosoziale Beratung bei Gametenspende." Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie (3) 147-152.

Doch weder das Personenstandsregister beim Standesamt noch ein Spenderregister sollten aus unserer Sicht dazu funktionalisiert werden, elterliche Aufklärungsmotivation zu forcieren. Ein staatliches Spenderregister ist zwar dringend erforderlich, wäre aber nicht dafür da, dass der Staat die Kinder zwangsaufklärt, sondern damit jedes Kind sein Recht auf Kenntnis der Abstammung umsetzen kann, falls es das möchte. Aufgabe eines Registers ist es, eine niedrigschwellige Anlaufstelle zu sein, bei der Personen erfahren können, ob sie aus einer Samenspende entstanden sind und bei weitergehendem Interesse die Identität des Spenders in Erfahrung bringen können. Es dient dazu, denjenigen Personen aus Samenspende, die Gewissheit über ihre biologische Abstammung erlangen wollen und denen dies unter bisherigen gesetzlichen Bedingungen nicht gelungen wäre oder nur unter großen Widrigkeiten, diese Möglichkeit zu verschaffen, auch elternunabhängig.

Letztendlich gilt: Erst wenn **Eltern selbstsicher** mit der Samenspende umgehen können, wenn sie über Kompetenzen verfügen, wie sie das Kind am besten aufklären, und wenn die Samenspende als legitime Familienbildung gesellschaftlich geachtet und gesetzlich geregelt ist, werden Aufklärungsraten steigen. Aus unserer Sicht benötigen Kinderwunschaare und Familien hierfür breite Unterstützung: durch ein akzeptierendes gesellschaftliches Klima, insbesondere durch gesetzliche Regelungen und durch personenbezogene Hilfestellung von Fachkräften und Selbsthilfeorganisationen. Abzulehnen ist eine staatliche Gängelung, indem ein aus Misstrauen sich herleitender Vermerk im Geburtenregister eingeführt würde, der den Eltern vorsorglich damit drohen soll, ein etwaiges Familiengeheimnis aufzudecken. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung wäre durch ein staatliches Spenderregister, an das sich jeder wenden kann, hinlänglich durchsetzbar.

Zu 1b) Forderung der GRÜNEN: Schaffung eines elektronischen Melde- und Auskunftssystems

Bis heute erfolgt die Dokumentation der Spendersamenbehandlung dezentral bei den Samenbanken und den Behandlerpraxen. Die Samenbanken sollen die Klardaten des Spenders, die Daten der behandelten Frau und - falls bekannt - die Anzahl der Nachkommen pro Spender dokumentieren und aufbewahren. Personen, die ein Auskunftsrecht umsetzen möchten, sind darauf angewiesen, von ihren Eltern über die Zeugung aufgeklärt zu werden und die Samenbank genannt zu bekommen. Mit dieser Information können sie versuchen, bei der Behandlerpraxis oder der entsprechenden Samenbank ihr Auskunftsrecht durchzusetzen. Da Samenbanken unterschiedlich arbeiten, kann sowohl die Form der Dokumentation als auch der Umgang mit Auskunftsanfragen sehr unterschiedlich ausfallen⁶.

Eine zentrale Dokumentation ist sinnvoll, sollte allerdings über ein von den GRÜNEN unter 1b) vorgeschlagenes „elektronisches Melde- und Auskunftssystem“ hinausgehen und Folgendes berücksichtigen:

⁶ Brügge, C.; Simon, U. (2013) DI-Familien fragen nach: Was bieten uns deutsche Samenbanken? Samenbank-Umfrage 2012. <http://www.di-netz.de/wp-content/uploads/2014/03/Samenbank-Umfrage-Webseite.pdf>

1. Die sensiblen Daten einer Spendersamenbehandlung sollten verpflichtend zentral von einer öffentlichen und **unabhängigen staatlichen Stelle** verwaltet werden⁷. Möglich wäre dies etwa bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben BaFzA (bei dem bereits die Daten vertraulicher Geburten dokumentiert werden), beim Paul- Ehrlich-Institut oder dem Robert- Koch-Institut. Hier sollten die Klardaten registriert werden (Name, Geburtsdatum, letztbekannte Wohnadresse des Spenders, die entsprechenden Daten der behandelten Frau sowie das Datum der Behandlung und der Geburt). Die Samenbanken und Ärzte, die eine Behandlung vornehmen, sollten zu dieser Dokumentation gesetzlich verpflichtet sein. Alle zurzeit noch vorhandenen Personendaten sollten dieser Stelle übergeben und dort weiterverwaltet werden.

Nur eine solche **umfassende und zentrale Dokumentation** stellt sicher, dass die Anzahl der Nachkommen pro Samenspender kontrolliert werden kann – wie unter Punkt **1e** im grünen Gesetzesantrag gefordert.

2. Diese Stelle sollte eine **Anlauf- und Informationsstelle** für die beteiligten Akteure sein: für Wunscheltern, die eine Samenspende in Erwägung ziehen, für Männer, die eine Samenspende in Erwägung ziehen, für Eltern und ehemalige Spender als auch für so gezeugte Personen.
3. Sie sollte sich darüber hinaus auch der **Öffentlichkeitsarbeit** für die Familienbildung mit Samenspende annehmen, so dass das Tabu und Stigma weiter abgebaut werden.
4. Diese Stelle sollte Anlaufstelle für Personen nach Samenspende sein, die **Auskunft** über ihre genetische Herkunft erhalten und Kontakt zum Samenspender herstellen möchten. Ebenso sollte, genau wie die GRÜNEN im Gesetzesantrag unter **1b** fordern, über ein ergänzendes freiwilliges Register Kontakt zu genetischen Halbgeschwistern hergestellt werden können.
5. Diese Stelle sollte personell **multidisziplinär** zusammengesetzt sein: Um dem Informationsbedürfnis aller Beteiligten gerecht werden zu können, ist medizinische, psychosoziale und juristische Expertise erforderlich.
6. Die an dieser Stelle angesiedelten Fachkräfte sollten für Personen, die mit Hilfe der Samenspende gezeugt sind, deren Familienangehörige sowie für Samenspender und deren Familienangehörige zur Verfügung stehen und **Kontakte vorbereiten** und ggf. begleiten. Diese Stelle sollte darüber hinaus wissenschaftliche Studien zur Familienbildung mit Samenspende in Deutschland initiieren. Die Anzahl der Studien sollte sich nicht auf eine einzige beschränken, wie die GRÜNEN unter Punkt **4**) anführen. Vielmehr sollte es sich um eine regelmäßige und longitudinal angelegte **Begleitforschung** handeln.

⁷ In Großbritannien wurde hierfür eine spezialisierte Behörde, die Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) eingerichtet. Ähnlich wurde in Victoria/Australien verfahren, hier ist die Victoria Assisted Reproduction Authority (VARTA) zuständig.

Zu 1c) Forderung der GRÜNEN: Schaffung eines Feststellungsverfahrens, mit Hilfe dessen das Kind sicher klären kann, ob es tatsächlich biologisch von dem angegebenen Samenspender abstammt

Damit Menschen aus Samenspende ihre Abstammung sicher klären können, würde es in Zukunft ausreichen, so wie von den GRÜNEN unter 1b und 1c geplant, eine zentrale Dokumentationsstelle (Spenderregister) zu schaffen, bei der über die Identität des Spenders Auskunft zu bekommen ist, und es könnte ggfs. ergänzend ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das die biologische Abstammung vom Spender bestätigt.

Dadurch könnte in dem besonderen Bereich der donogenen Insemination das bisherige **Anfechtungsrecht des Kindes** entfallen, das dazu dient, dass Kinder kontrafaktische Angaben über biologische Abstammungsverhältnisse aufdecken können. Denn Kerngedanke des Anfechtungsrechtes § 1600 BGB ist es, Falschangaben biologischer Vaterschaft gegenüber sogenannten „Kuckuckskindern“ richtig zu stellen.

Auch bei der Samenspende schien das Anfechtungsrecht des Kindes bisher das einzige Rechtsmittel des Kindes zu sein, um die mangelnde Übereinstimmung zwischen biologischer und sozialer Elternschaft aufzudecken. Das Kind aus Samenspende musste im ersten Schritt seinen sozialen Vater zunächst von seiner rechtlichen Vaterstellung gerichtlich entheben, um im zweiten Schritt dann den Spender als rechtlichen Vater feststellen zu lassen. Sobald allerdings die Feststellung der biologischen Vaterschaft auch statusunabhängig sichergestellt ist, erscheint eine Anfechtung des Elternstatus als Instrument zur Feststellung der tatsächlichen biologischen Abstammung als Maßnahme zu weitreichend und unverhältnismäßig. So ist die bisherige deutsche Rechtsituation im internationalen Rechtsvergleich auch einzigartig.

Um sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis der Abstammung zu verwirklichen, das heißt einen reinen Informationsanspruch durchzusetzen, ist keine Änderung der statusrechtlichen Zuordnung im Eltern-Kind-Verhältnis erforderlich. Daher ist hier der Abschaffung des Anfechtungsrechtes zuzustimmen⁸, zumal bei der Samenspende

⁸ Auch in juristischer Fachliteratur wird ein umfassender Anfechtungsausschluss empfohlen:

Helms, T. (2011) Empfehlung des Arbeitskreises 7 „Klärung der Vaterschaft“ 18. Deutscher Familiengerichtstag. http://www.dfgt.de/resources/2009_Arbeitskreis_7.pdf

Helms, T. (2015) „Kinderwunschmedizin“ – Reformvorschläge für das Abstammungsrecht. In: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V.; Schumann, E.; Veit, B. (Hg.) „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht. Göttinger Juristische Schriften. Universitätsverlag Göttingen. 47-64. https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-209-9/GJS17_kinderwunschmedizin.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Rütz, E. M. (2008). Heterologe Insemination - Die rechtliche Stellung des Samenspenders. Lösungsansätze zur rechtlichen Handhabung. Heidelberg, Springer.

Schumann, E. (2012) Familienrechtliche Fragen der Fortpflanzungsmedizin im Lichte des Grundgesetzes. In: Rosenau, H. (Hg.) Ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizinengesetz für Deutschland. 155-202.

Schumann, E. (2015) Abstammungsrechtliche Folgefragen der Kinderwunschbehandlung – eine Einführung. In: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V.; Schumann, E.; Veit, B. (Hg.) „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht. Göttinger Juristische Schriften. Universitätsverlag Göttingen. 7-21.

Zypries, B. (2014) Spendersamenbehandlung in Deutschland aus Sicht der Politik – Welcher Handlungsbedarf besteht für gesetzliche Regelungen? In: Hammel, A.; Thorn, P. (Hg.) Spendersamenbehandlung in Deutschland – Alles was Recht ist?! Mörfelden: FamART. 49-56.

Auch der Deutsche Ethikrat spricht sich in seiner Stellungnahme zur Embryonenspende für einen Ausschluss des Anfechtungsrechtes des Kindes aus. Deutscher Ethikrat (2016). Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung. Stellungnahme. Berlin, Deutscher Ethikrat, S. 127.

wie bei der Adoption von vornherein eindeutig ist, dass die soziale Elternschaft von der biologischen abweicht. So gilt aus diesem Grund bei der Adoption ebenfalls ein Anfechtungsausschluss für das Kind (§ 1759 BGB)⁹.

Das Anfechtungsverfahren - um Auskunft über die tatsächlichen biologischen Abstammungsverhältnisse zu bekommen - sollte zukünftig entfallen, weil das Kind nun auf anderem, direkterem Wege feststellen kann, von wem es abstammt. Es braucht dafür keine Veränderung der rechtlichen Elternstellung. Die Funktion einer Abstammungsklärung würde zukünftig das sogenannte Spenderregister übernehmen. Und um die genetische Abstammung eindeutig zuordnen zu können, sollte zusätzlich ein Feststellungsverfahren eingeräumt werden, das Gewissheit darüber verschaffen kann, ob das Kind wirklich von dem Samenspender abstammt oder nicht etwa doch durch Mehrverkehr der Mutter oder durch Vertauschung von Samenproben gezeugt wurde.

Zu 1d) Forderung der GRÜNEN: Einführung einer Elternschaftsvereinbarung

Es ist den GRÜNEN zuzustimmen, dass der rechtliche Status eines zweiten Elternteils - **bei heterosexuellen und lesbischen Eltern** - abgesichert werden sollte. Dies gilt unabhängig von der Grundsatzfrage, wie weitreichend Menschen ein Recht auf Fortpflanzung zusteht, denn die Sicherstellung der Elternpositionen dient stets dem Kindeswohl, während sich dagegen eine rechtlich prekäre Stellung eines Wunschelunterteils nachteilig auf das betroffene Kind auswirkt.

Eine präkonzeptionelle Anerkennung der Elternschaft durch den weiteren Wunschelunterteil würde für alle mehr Sicherheit ermöglichen. Bei heterosexuellen und verheirateten Eltern ist hierfür kein rechtlicher Schritt erforderlich, denn gem. §1592 Abs. 1 BGB ist der Ehemann der Mutter Vater im juristischen Sinne. Bei heterosexuellen, nicht verheirateten Paaren und bei lesbischen Paaren ist eine solche präkonzeptionelle Anerkennung sinnvoll. Die Zustimmung des Wunschelunterteils würde auch im Rechtssinne als statuslegitimierender Akt gelten und sollte notariell beurkundet werden. Diese Regelung gäbe dem Aspekt der sich auch international durchsetzenden „intendierten Elternschaft“ (intended family life) und dem de-facto-Familienleben im deutschen Recht mehr Gewicht als bisher¹⁰.

Offen bleibt, wie **alleinstehende Frauen** ihre rechtliche Position als einziger Elternteil festigen können. Da immer mehr Frauen auch alleine mit Hilfe der Samenspende ihren Kinderwunsch umsetzen, ist auch für diese Gruppe der alleinstehenden Frauen und ihren Kindern eine Lösung erforderlich.

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-embryospende-embryooption-und-elterliche-verantwortung.pdf>

⁹ Coester-Waltjen, D. (2014) Familienrechtliche Überlegungen zur Rolle des Samenspenders - die drei kritischen "Us" (Unterlagen, Umgang, Unterhalt). In: Hammel, A.; Thorn, P. (Hg.) Spendersamenbehandlung in Deutschland – Alles was Recht ist?! Mörfelden: FamART. S. 91.

¹⁰ Mit dem Begriff „intendierte Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es von signifikanter Bedeutung ist, von welcher Person die Elternstellung anvisiert wird und durch wessen Absichtserklärung zur Übernahme der Elternverantwortung die Zeugung - in diesem Fall das Samenspendeverfahren - erst in Gang kommt.

Schwenzer, I. (2010) Grundlinien eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht. In: Völmicke, E.; Brudermüller, G. (Hg.) Familie – ein öffentliches Gut? Gesellschaftliche Anforderungen an Partnerschaft und Elternschaft. Würzburg: Königshausen und Neumann. 103-118.

Van Zyl, I. (2002) Intentional parenthood and the nuclear family. *Journal of Medical Humanities*, 23 (2) 107-118.

In allen Fällen sollte ein Mann, der im Rahmen einer medizinischen Einrichtung seinen Samen für Kinderwunschpaare spendet, von der juristischen Vaterschaft freigestellt sein.

Zu 2) Forderung der GRÜNEN: Beratungsangebote

Die GRÜNEN fordern unter **1d**, dass Wunscheltern vom Jugendamt „über die Möglichkeiten einer psychosozialen Beratung informiert werden“, und unter **2)** dass „in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit der heterologen Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.“ Es solle „sichergestellt sein, dass Paare schon vor der Inanspruchnahme einer heterologen Samenspende umfassend über die rechtlichen, sozialen und familiären Folgen informiert sind, die mit einer solchen Entscheidung einhergehen können“. „Dies soll regelmäßiger Bestandteil aller Beratungsangebote“ werden.

Beim Stichwort „Beratung“ muss zunächst zwischen **medizinischer Beratung** durch den Arzt zwecks Herstellung eines „informed consent“ und der Beratung bezogen auf die psychosozialen Konsequenzen einer Samenspende differenziert werden. Die medizinische Beratung hat analog zum ärztlichen Aufklärungsgespräch bei anderen (reproduktions-) medizinischen Maßnahmen immer zu erfolgen, und sie müsste bei der Samenspende zusätzlich den Hinweis von Seiten des Arztes enthalten, dass zu der besonderen Art der Familiengründung eine gesonderte psychosoziale Beratung nötig und hilfreich ist. Die **psychosoziale Beratung** dagegen sollte unabhängig von dem ärztlichen Aufklärungsgespräch erfolgen und widmet sich allen darüber hinausgehenden persönlichen Fragen der ratsuchenden Menschen. Sollte die Beratung direkt an ein Kinderwunschzentrum angegliedert sein, müsste personelle Unabhängigkeit von der medizinischen Behandlung gewährleistet sein.

Sowohl die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung als auch weitere internationale Fachgesellschaften sprechen sich dafür aus, die psychosoziale Beratung bereits vor einer medizinischen Behandlung durchzuführen. Den Wunscheltern sollte eine Reflexionsmöglichkeit angeboten werden, damit sie eine auch langfristig tragbare Entscheidung für ihre Familienbildung treffen können.

1. Eine psychosoziale Beratung vor einer Samenspende wird bereits in den aktuellen Leitlinien der Bundesärztekammer gefordert. Studien zeigen jedoch auf, dass bisher nur **wenige Kinderwunschzentren mit Beratungsfachkräften kooperieren**^{6,11,12}.
2. Die psychosoziale Kinderwunschberatung sollte in die medizinische Versorgung verankert werden, da von einem erhöhten Orientierungs- und Informationsbedarf bei Personen, die eine Samenspende nutzen wollen, auszugehen ist. Ärzte sollten daher

¹¹ Stöbel-Richter, Y., Thorn, P., Brähler, E., Kentenich, H. und Wischmann, T. (2011) "Umfrageergebnisse zum Stellenwert psychosozialer Beratung in reproduktionsmedizinischen Zentren in Deutschland - eine Pilotstudie." Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 8(6) 416-423.

¹² Wischmann, T. und Thorn, P. (2012) "Psychosoziale Kinderwunschberatung in Deutschland - Status Quo und Erfordernisse für eine bessere Konzeptualisierung, Implementierung und Evaluation. Bericht für das Bundesfamilienministerium." 12.11.2014, <http://www.informationsportal-kinderwunsch.de/sites/default/files/0651g140313as.pdf>.

verpflichtet werden, auf eine entsprechende **Beratung hinzuweisen** und dies zu **dokumentieren**. Sie sollten darüber hinaus zu einer Kooperation mit einer Beratungsfachkraft verpflichtet sein, damit die Beratung möglichst niedrigschwellig ist und damit ihre Inanspruchnahme entstigmatisiert wird¹².

3. Die psychosoziale Beratung hat sich auf die **besonderen Themenstellungen** zu beschränken, die mit einer Samenspende verbunden sind („implication counselling“): mögliche kurz- und langfristige Folgen für das Paar, die Familie und das Kind, die Aufklärung des zukünftigen Kindes, und Hilfestellung dabei, wann und wie diese am besten erfolgt. Es handelt sich nicht um ein Kontrollinstrument im Sinne einer psychopathologischen Untersuchung angehender Eltern oder einer Untersuchung der Elternfähigkeit eines Paares.
4. Für die psychosoziale Kinderwunschberatung im Allgemeinen und für die Beratung vor einer Gametenspende sollte zur Qualitätssicherung eine **Zertifizierung** mit entsprechenden Kriterien erforderlich sein, beispielsweise analog der Zertifizierung von BKiD¹³.
5. Eine gesetzlich **verpflichtende Beratung** (wie beispielsweise vor einem Schwangerschaftsabbruch) - „um sicherzustellen, dass alle die nötigen Informationen erhalten“ - wird ausdrücklich nicht empfohlen. So sehr wir begrüßen, dass Wunscheltern sich intensiv mit ihrem Schritt, ein Kind mithilfe einer Samenspende zu zeugen, auseinandersetzen, erscheint uns eine Pflichtberatung als ein unverhältnismäßiger staatlicher Eingriff in das Elternrecht und in das Recht auf Privatheit¹⁴. Immerhin ist eine Samenspende für den Staat noch kein Anlass, prospektiv ein in Not geratendes Kind zu erwarten. Für massive Schädigungen, die eine Pflichtberatung indiziert erscheinen ließen, gibt es empirisch keine Anzeichen. Weder die Personen mit Kinderwunsch noch Personen, die mit Hilfe einer Samenspende gezeugt worden sind, weisen eine erhöhte Psychopathologie auf¹⁵. Es gibt zwar Hinweise, dass psychosoziale Beratung die Selbstsicherheit von Paaren erhöhen kann, jedoch sollte Beratung per se ergebnisoffen sein¹⁶. Und so ist empirisch auch nicht belegt, dass bei der Samenspende Eltern ohne Beratung ihren Elternpflichten schlechter nachkommen würden als jene mit Beratung.
6. Um die psychosoziale Beratung vor einer Samenspende **niedrigschwellig** zu gestalten, sollten die Kosten hierfür gänzlich oder zumindest anteilig öffentlich

¹³ Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung - BKiD. (2015) "Kriterien zur Aufnahme in der Berater/innenliste; von BKiD e.V.", <http://www.bkid.de/omenu/bkid-ueber-uns/der-verein/selbstverpflichtungserklaerung.html>

¹⁴ Auch wenn von gesetzgeberischer Seite keine Pflichtberatung verordnet wird, steht es den einzelnen Kinderwunschzentren weiterhin frei, eine psychosoziale Beratung oder den Nachweis einer Beratungsbescheinigung obligatorisch zur Bedingung ihrer ärztlichen Behandlung zu machen.

¹⁵ Kentenich, H., Brähler, E., Kowalcek, I.; Strauß, B., Thorn, P.; Weblus, A.J., Wischmann, T. und Stöbel-Richter, Y. (2014) Leitlinie psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen. Gießen, Psychosozial-Verlag.

¹⁶ Großmaß, R. (2016) Familiengründung mit Hilfe der Reproduktionsmedizin - Gibt es eine Pflicht zur Beratung? Ethische Überlegungen zu psychosozialen Interventionen in einem schwierig gewordenen Bereich des persönlichen Lebens. BKiD-Frühjahrstagung, Frankfurt.
http://www.bkid.de/fileadmin/datensammlung/dateien/Grossmass__Beratung_im_Kontext_der_Reproduktionsmedizin_ethische_Ueberlegungen.pdf

Forum Beratung der DGVT (2012) Zweite Frankfurter Erklärung zur Beratung. <http://www.forum-beratung-dgvt.de/frankfurt/frankfurt2.htm>

übernommen werden. Der Umfang dieser Beratung umfasst in der Regel zwischen einer und drei Sitzungen, so dass die Kosten überschaubar sind.

Zu 3) Forderung der Grünen: Schaffung von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Menschen, die mithilfe einer Samenspende gezeugt wurden

Die GRÜNEN möchten „Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen“ schaffen für Menschen, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden. Aus unserer Sicht müsste noch die Begründung des Bedarfes und die genaue Zielsetzung der „Beratungs- und Betreuungsangebote“ geklärt werden.

Eine besondere Unterstützung für Menschen aus Samenspende kann aus unserer Sicht sinnvoll sein, denn bis heute ist die Familienbildung mit Samenspende eine unkonventionelle Art der Familiengründung. Das bringt mit sich, dass in den so entstehenden Familien - bei den Eltern wie bei den Kindern - durchaus Fragen und Irritationen im Selbstverständnis entstehen können. Für diejenigen Fälle, in denen Orientierungsbedarf oder Schwierigkeiten entstehen, insbesondere bei den so gezeugten Kindern, können psychosoziale Hilfsangebote dazu beitragen, Lösungen zu finden und in die persönliche Lebenssituation gut hineinzuwachsen¹⁷.

Es gibt in Deutschland verschiedene bereits bestehende Beratungs- und Selbsthilfeangebote:

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung BKiD hat Leitlinien für die Beratung vor Gametenspende veröffentlicht und deren zertifizierten Fachkräfte bieten Beratung für Menschen aus Gametenspende an.

Als Selbsthilfeorganisation gibt es nicht nur den Verein „Spenderkinder“, in dem sich eine kleine Teilgruppe der Kinder aus Samenspende organisiert hat, sondern auch die deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V., in der ebenfalls vielfältige Unterstützung für Kinder aus Samenspende bereitgestellt wird. Ebenso gibt es den Lesben- und Schwulenverband LSVD e.V., in dem Kinder aus sogenannten Regenbogenfamilien Unterstützung finden. In den beiden letztgenannten Familiennetzwerken erhalten Menschen, die durch Samenspende gezeugt wurden, schon heute fachlich qualifizierte Beratung, Peer-to-Peer-Begleitung, Gruppenangebote und Ratgeberliteratur. Außerdem informieren sie im Rahmen ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecksetzung die allgemeine Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Kindern aus Samenspende. Daher sollten diese Organisationen entsprechend dem Vorschlag der GRÜNEN finanziell unterstützt und damit gestärkt werden.

Dr. Petra Thorn
1. Vorsitzende BKiD
Langener Str. 37
64546 Mörfelden
06105 22629
info@bkid.de

Dipl.-Psych. Claudia Brügge
1. Vorsitzende DI-Netz
Turner Str. 49
33602 Bielefeld
0521 9679103
info@di-netz.de

Prof. Dr. Thomas Katzorke
1. Vorsitzender AKDI
Akazienallee 8-12
45127 Essen
0201 - 2942929
info@ivfzentrum.de

¹⁷ Daniels, K., Thorn, P., und Westerbrooke, R. (2007) "Confidence in the use of donor insemination: An evaluation of the impact of participating in a group preparation programme." Human Fertility (Camb) 10(1): 13-20.